



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Französische Agrarpolitik in Algerien**

**Anton, Günther K.**

**Leipzig, 1893**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-14027**

XI. 3. c. 891. Nr. 6.

Französische  
Agrarpolitik in Algerien.

Eine kolonialpolitische Studie.

Habilitationschrift

zur

Erlangung der *venia legendi*

der Philosophischen Fakultät

der

Grossherzogl.-Herzogl. Sächsischen Gesamtuniversität  
zu Jena

eingereicht

von

**G. K. Anton,**

Dr. jur. et phil.



L'indivision est d'ailleurs en général dans les mœurs  
des indigènes, et nous ne pouvons avoir la prétention de  
changer ces mœurs par notre seule volonté. Il faudra  
attendre que le temps et l'exemple aient fait comprendre  
le bienfait de la vie actuelle et déterminé les tribus à  
le solliciter.<sup>2</sup>

Ausspruch der Regierung Napoleons III.  
vom April 1863.

Leipzig 1893, Duncker & Humblot.

G. K. ANTON - FRANZÖSISCHE AGRARPOLITIK IN ALGERIEN



Staats- und  
Universitätsbibliothek Bremen

DFG

Französische  
Agrarpolitik in Algerien.

Eine kolonialpolitische Studie.

Habilitationschrift

zur

Erlangung der *venia legendi*

der Philosophischen Fakultät

der

Grossherzogl.-Herzogl. Sächsischen Gesamtuniversität  
zu Jena

eingereicht

von

G. K. Anton,

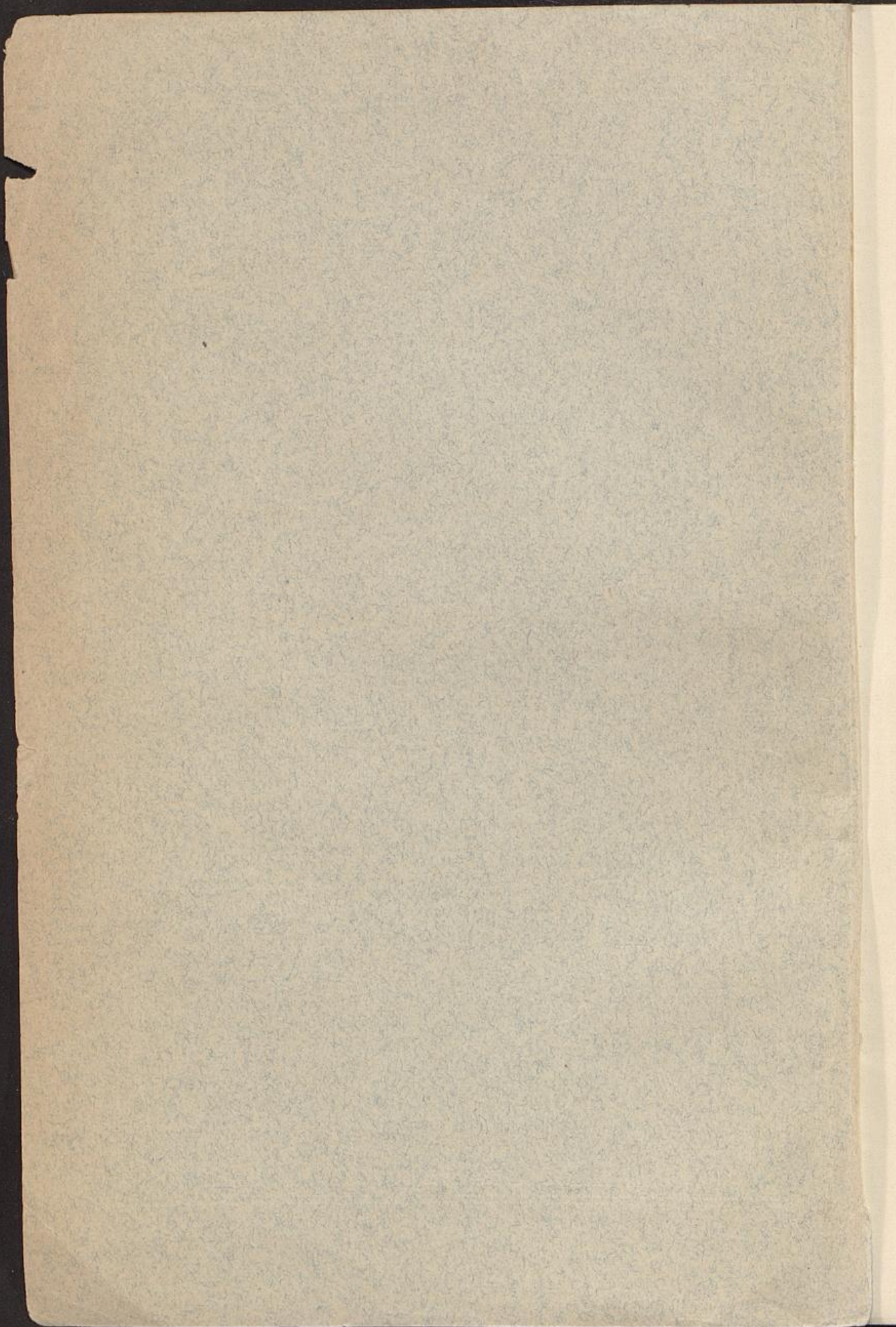
Dr. jur. et phil.



„L'indivision est d'ailleurs en général dans les mœurs  
des indigènes, et nous ne pouvons avoir la prétention de  
changer ces mœurs par notre seule volonté. Il faudra  
attendre que le temps et l'exemple aient fait comprendre  
le bienfait de la vie actuelle et déterminé les tribus à  
le solliciter.“

Ausspruch der Regierung Napoleons III.  
vom April 1863.

Leipzig 1893, Duncker & Humblot.



Französische  
Agrarpolitik in Algerien.

Eine kolonialpolitische Studie.

---

Habilitationschrift

zur

Erlangung der *venia legendi*

der Philosophischen Fakultät

der

Grossherzogl.-Herzogl. Sächsischen Gesamtuniversität  
zu Jena

eingereicht

von

**G. K. Anton,**

Dr. jur. et phil.

„L'indivision est d'ailleurs en général dans les mœurs des indigènes, et nous ne pouvons avoir la prétention de changer ces mœurs par notre seule volonté. Il faudra attendre que le temps et l'exemple aient fait comprendre le bienfait de la vie actuelle et déterminé les tribus à le solliciter.“

Ausspruch der Regierung Napoleons III.  
vom April 1863.

---

Leipzig 1893, Duncker & Humblot.

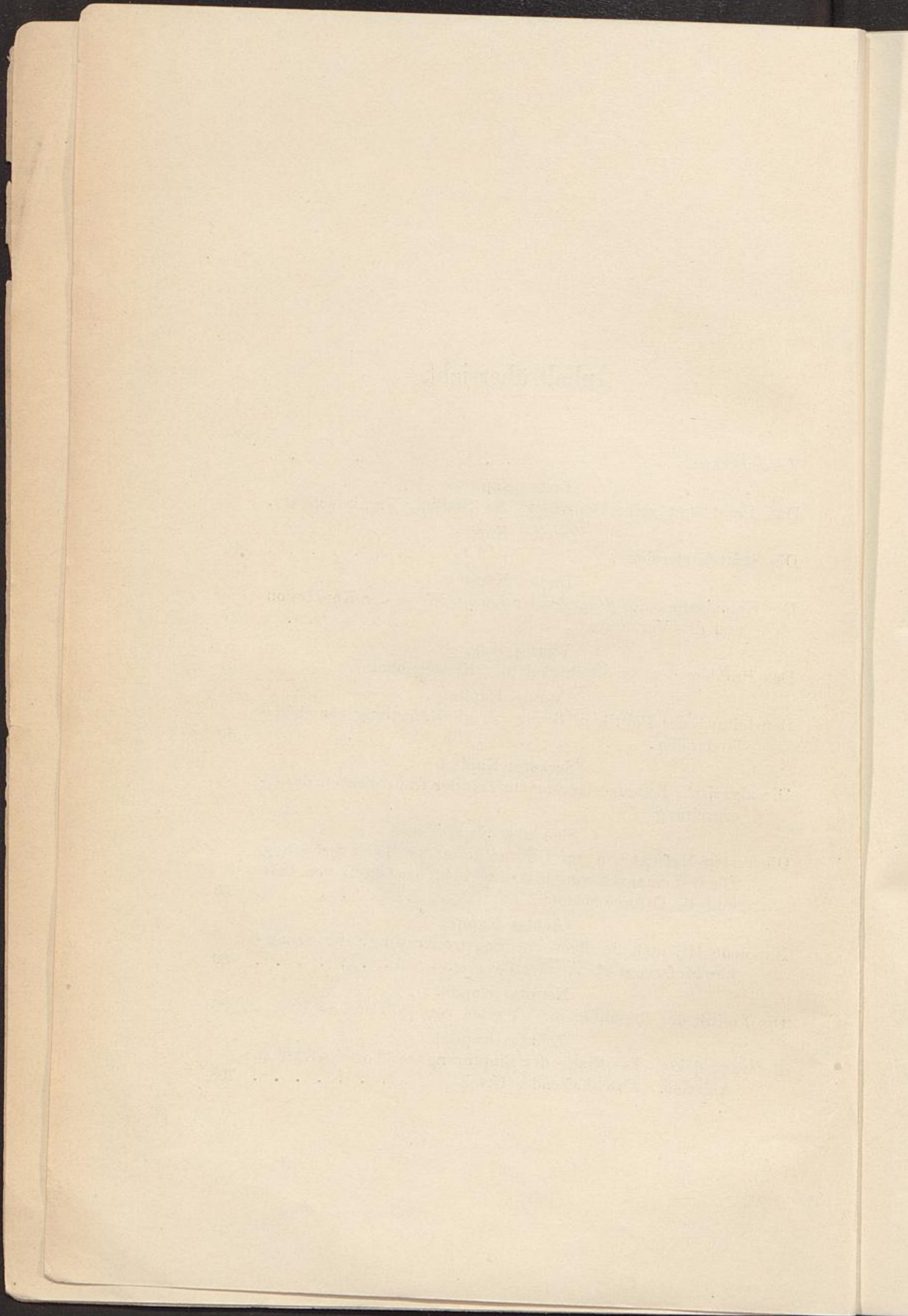
Alle Rechte vorbehalten.



X1.3.c.0891-6

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	1
Erstes Kapitel.	
Das Land und seine Bewohner, die Stellung Frankreichs . .	5
Zweites Kapitel.	
Die Staatsländereien . . . . .	16
Drittes Kapitel.	
Die Kolonisation der Staatsländereien im Wege der Konzession und des Verkaufes . . . . .	27
Viertes Kapitel.	
Das Problem der Kreditfähigkeit der Konzessionare . . . . .	37
Fünftes Kapitel.	
Beurteilung der Politik in Bezug auf die Besiedlung der Staats- ländereien . . . . .	45
Sechstes Kapitel.	
Die algerische Bodenverfassung zur Zeit der französischen Besitz- ergreifung . . . . .	56
Siebentes Kapitel.	
Die ersten Maßnahmen zur Umwandlung der Bodenverfassung. Die Ordonnanzen von 1844 und 1846, das Gesetz von 1851, und die Cantonnements . . . . .	66
Achstes Kapitel.	
Napoleon III. und die algerische Bodenverfassung, der Senats- beschluss vom 22. April 1863 . . . . .	80
Neuntes Kapitel.	
Die Politik der Republik, ihre Gesetze von 1873 und 1887 . .	93
Zehntes Kapitel.	
Reformprojekte. Die Frage der Einführung der Torrens-Akte in Algerien. Abschließendes Urteil . . . . .	108



## Vorbemerkung.

---

Mit unserem Verhältnis zu Frankreich hängt es wohl zusammen, wenn wir diejenigen Gegenden, wo Franzosen auf afrikanischer Erde Fuß faßten, nicht gerade zum Lieblingsgegenstand unserer Studien nahmen. So mag es gekommen sein, daß wir über die Versuche und Erfahrungen, welche Frankreich in Algerien machte, kaum unterrichtet sind. Und doch sind dieselben, wiewohl sie einem Volke gegenüber angestellt wurden, welches keine unserer Kolonien als eingeborene Bevölkerung aufweist, so reich an Lehren für eine eben erst zur Kolonisation übergehende Nation wie die deutsche, daß es sich wohl empfehlen dürfte, sie unserem Gesichtskreise näher zu rücken.

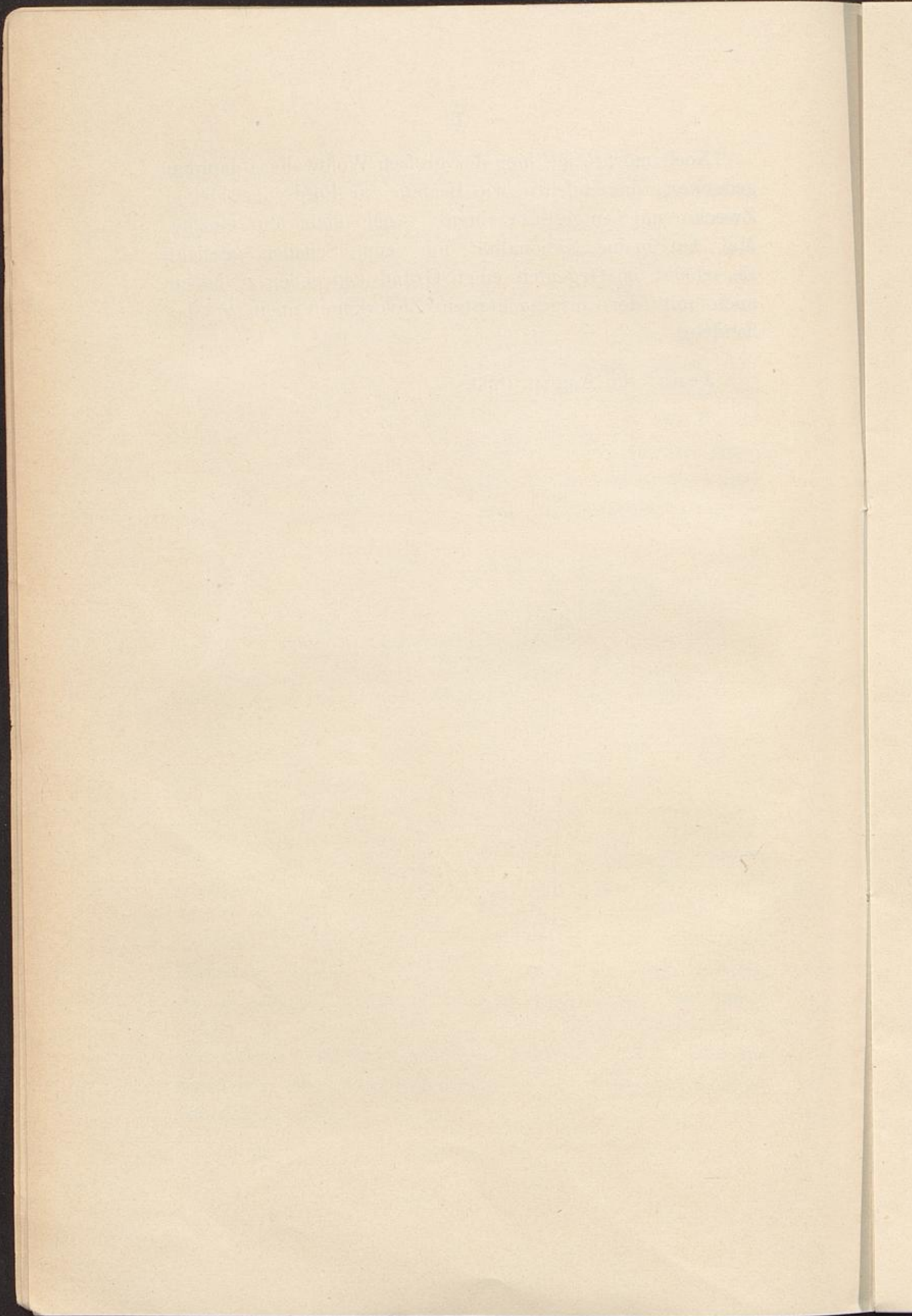
Eine aus Gesundheitsrücksichten unternommene Reise führte mich im Frühjahr 1892 nach Tunesien und Algerien. Die noch in ihren Trümmern imposanten Zeugen einstiger römischer Herrlichkeit legten Vergleiche nahe, und ich fragte mich, ob es nicht möglich sei, den oft menschenleeren und von den Eingeborenen meist nur oberflächlich oder gar nicht angebauten Gegenden jene Fruchtbarkeit wieder zu geben, die aus ihnen eine römische Kornkammer machte. So wurde ich auf die französische Agrarpolitik im nördlichen

Afrika geführt. Die längere Dauer des französischen Einflusses in Algerien bewog mich, vorzugsweise auf dieses Land mein Augenmerk zu richten. Hier waren es namentlich zwei Bestrebungen, die meinen Blick fesselten. Die eine bezog sich auf die Besiedlung der Staatsländereien, die andere bemühte sich, an Stelle der muselmännischen Bodenverfassung die französische zu setzen. Die in beider Hinsicht gemachten Versuche und Erfahrungen bilden den Gegenstand der folgenden Blätter; da sie für den deutschen Leser greifbarere Gestalt annehmen, wenn ihm die Bühne wenigstens einigermaßen vertraut ist, auf welcher der französische Gesetzgeber auftrat, so schicke ich ihnen eine kurze Skizze von Land und Leuten und der Stellung Frankreichs voraus.

Ich bin mir der Bedenken wohl bewußt, die sich gegen die selbständige Veröffentlichung meiner Studie deshalb richten, weil die algerische Agrarpolitik nur im Rahmen und auf dem Hintergrunde der gesamten von Frankreich in Algerien befolgten Politik geschildert und begriffen werden könne. Wenn ich gleichwohl jetzt davon absehe, sie als Teil in einem größeren Ganzen zu veröffentlichen, so liegt dies daran, daß ich zur Zeichnung des Gesamtbildes der französischen Kolonialpolitik in Algerien eine nochmalige Reise in das Land selbst ausführen und den hoffentlich zu stande kommenden Abschluß der das französische Parlament seit 1891 beschäftigenden großen Reformen abwarten möchte, denen die algerische Gesetzgebung und Verwaltung unterworfen werden sollen. Damit sind jene Bedenken freilich nicht beseitigt. Ich habe mich bemüht, sie zu mildern, indem ich meiner Abhandlung, die nichts weiter als eine Studie sein will, durch Einbeziehung allgemeiner Gesichtspunkte den Charakter eines selbständigen für sich verständlichen Ganzen soviel als möglich beizulegen suchte.

Noch möchte ich hier des großen Wohlwollens dankbar gedenken, das Gelehrte wie Beamte zur Förderung meiner Zwecke mir entgegenbrachten. Auch nicht ein einziges Mal hat meine Nationalität mir zum Schaden gereicht, sie scheint im Gegenteil einen Grund abgegeben zu haben, mich mit der ausgesuchtesten Zuvorkommenheit zu behandeln.

Jena, im August 1893.



## Erstes Kapitel.

### Das Land und seine Bewohner. Die Stellung Frankreichs.

---

Maghrib, Land des Sonnenunterganges, nennen die Araber denjenigen Teil des nördlichen Afrika, der politisch in Tunesien, Algerien und Marokko zerfällt. Dem Süden Europas auch geschichtlich näher liegend, als dem übrigen Afrika, stellt er gleichsam eine Insel dar, die im Osten und Norden vom Mittelmeer, im Westen vom Atlantischen Ocean bespült wird, während im Süden die Sandwogen des Wüstenmeeres dem vordringenden Verkehr ein größeres Hindernis entgegensetzen, als es im Norden die blauen Wellen des Mittelländischen Meeres thun, welche der Kiel eines Schnell dampfers zwischen Marseille und Algier in 24 Stunden durchschneidet.

In vorgeschichtlicher Zeit hing das Maghrib auch physisch mit Europa zusammen. Die heutige Strafse von Gibraltar wurde damals durch eine Landenge gebildet, welche die Sierra Nevada Südspaniens mit dem Gebirgszuge verknüpfte, der, hier beginnend, sich längs der Meeresküste bis zum Golfe von Tunis hinzieht. Wir nennen ihn heute die Berge des Tell oder den kleinen Atlas, zum Unterschiede von der Hauptkette dieses Gebirges, die gegenüber den kanarischen Inseln ihren Anfang nimmt und den an die

Sahara grenzenden Südrand des Maghrib darstellt. Ihre nördlichen Ausläufer vereinigen sich innerhalb Marokkos mit den südlichen Verzweigungen des kleinen Atlas zu einer Gebirgsmasse; unfern der algerischen Grenze treten beide wieder mehr zurück und lassen so die 200—150 Kilometer breite Hochebene der Schotts entstehen, eine von Salzsümpfen durchzogene Steppenregion, die durch ganz Algerien sich erstreckt. Nahe der tunesischen Grenze verengt sie sich mehr und mehr, indem die Ausläufer beider Atlasketten einander wieder näher treten und die südliche der nördlichen sich zu verbinden strebt. Bevor sie dieses gethan, erreichen beide Sicilien gegenüber ihr Ende, die nördliche im Kap Farina, die südliche im Kap Bon. Zwischen diesen Punkten schiebt der Golf von Tunis sich in das Land hinein, das hier, auf zwei Seiten vom Mittelmeer umspült und reich an äußerst fruchtbaren Ebenen, mit seinen viel niedrigeren Bergen einen gleichmäßigeren, zur Kultivierung noch günstigeren Boden als das benachbarte Algerien darbietet.

Letzteres, den mittelsten Teil des Maghrib, hat die Natur, wie wir eben gesehen haben, deutlich in drei Zonen geschieden. Die erste bildet das vom kleinen Atlas durchzogene Tell, eine Bezeichnung, die in der doppelten Ableitung, die man für sie geltend macht: von tellus = fruchtbare Erde der Alten oder von tell = Hügel der Araber, den Charakter des Landes ausdrückt. Der kleine Atlas ist weniger eine zusammenhängende Kette, als ein oft in steilen Vorgebirgen zum Meer abfallender Gebirgszug, der aus einzelnen einander vor- und nebengelagerten Gruppen besteht, die zwischensich weiten Niederungen und tiefen Schluchten Raum geben. In ihnen fließen die hauptsächlichsten Flüsse, welche nirgends schiffbar und, wenngleich meist wasserarm, doch in Verbindung mit periodischen Regen den erfolgreichen Anbau der fruchtbaren Ebenen und Abhänge ermöglichen. Cerealien und Gemüsepflanzen, der Ölbaum, seit wenigen Jahrzehnten die Weinrebe, und die übrigen frucht-

tragenden Bäume und Sträucher, wie sie im Süden Europas vorkommen, gedeihen auch hier, während die den siebenten Teil der Fläche umfassenden Wälder vorwiegend aus Kork- und Steineichen, Pinien, Eschen, Cedern, wilden Oliven, Mastix-, Johannisbrotbäumen und den zur Assanierung der Sumpfigegenden angepflanzten Fieberbäumen (eucalyptus) bestehen. Wir haben so im Tell einen vom Meer aufsteigenden, durchschnittlich 130 Kilometer breiten, gebirgigen Landstrich vom Flächeninhalte Süddeutschlands (12 bis 15 000 000 Hektar) vor uns, der die eigentliche anbaufähige Erde bildet und zu etwa zwei Dritteln seiner Fläche für intensive Kultur geeignet erscheint.

An seine Südseite schließt sich das ungefähr 1000 Meter über dem Meeresspiegel gelegene Plateau der Schotts, das von den Arabern schon zur Sahara gezählt wird und den Herden vortreffliche Weiden darbietet, die man den amerikanischen Pampas verglichen hat. Hier und dort, so namentlich im östlichen Departement von Constantine, ist es von anbaufähigen Strecken durchsetzt; von ihnen abgesehen, wachsen in diesen ungeheuren Hochebenen, welche die Sandstürme der Sahara durchbrausen, keinerlei Kulturpflanzen, es sei denn, daß man das Wüstengras Halfa (*stipa tenacissima*) hierher rechnen will, seitdem es ein sehr begehrter Rohstoff für die Papierfabrikation geworden ist. Nicht weniger als fast zwei Millionen Centner dieses Grases wurden im Jahre 1888 geerntet, und England allein führte davon für 27 Millionen Franken ein.

Diese zweite Zone wird auf 11 000 000 Hektar geschätzt und im Süden von der erheblich tiefer liegenden Wüste durch die Hauptkette des Atlas geschieden. Auf deren südlichen Abhängen entspringen meist im Sommer austrocknende Gewässer, welche entweder, wie ihre nach Norden laufenden Geschwister, zu stagnierenden Salzsümpfen fließen oder im Sande versiegen. An und zwischen ihnen, mitunter künstlich durch artesische Brunnen hervorgerufen, liegen zahl-

reiche Oasen, welche die eigentliche Region der Dattelpalme bilden. Dieser Baum findet hier seine beiden Lebensbedingungen, die von der arabischen Sprache mit den poetischen Worten umschrieben werden, es bade sein Fuß sich im Wasser und sein Haupt im Feuer des Himmels. Beispielsweise bilden 150 000 Dattelpalmen den hauptsächlichsten Reichtum der Oase Biskra, die aus mehreren Lehdörfern und einem französischen Städtchen besteht und in einer Länge von 5 Kilometer, einer Breite von einem halben, am Flüßchen gleichen Namens im Nordosten der algerischen Sahara sich hinzieht.

In der dritten Zone, der Sahara, liegt wohl schwerlich die Zukunft der Kolonisation. Ihr Hauptgebiet werden immer das Tell und diejenigen Teile der Steppenzone bleiben, wo der Pflug den ewigen Weidegründen fruchtbare Äcker abzugewinnen vermag. Leroy Beaulieu schätzt das Maximum des für europäische Kultur nutzbaren Landes auf 15 Millionen Hektar, was zusammen mit den Hilfsquellen der Oasen, Steinbrüche und Minen genüge, um eine dem dreifachen der heutigen Einwohnerzahl gleichkommende Bevölkerung von 12 Millionen Menschen zu ernähren.

Zur Verwirklichung dieses Zukunftsbildes scheint es mir vor allem des Sieges über den größten Feind des europäischen Kolonisten, die Trockenheit des algerischen Klimas zu bedürfen, welche zugleich die hauptsächlichste Ursache der Hungersnöte bildet, die noch heute die Eingeborenen heimsuchen pflegen. Zu ihrer Bekämpfung hat Frankreich schon vieles geleistet, indem es umfangreiche Arbeiten zur Ent- und Bewässerung des Landes, wie zu seiner Wiederbewaldung ausführte. Allein, es sind noch erhebliche Anstrengungen nötig, wenn Algerien die Fruchtbarkeit zurückgegeben werden soll, die es unter der römischen Herrschaft erreichte. Beharrliche, verständige Kulturarbeit wird schließlich zum Ziele führen und die beiden letzten Punkte des im großen und ganzen für Algerien noch heute zutreffenden

Urteiles widerlegen, das Sallust über das jugurthinische Afrika mit den Worten aussprach: *ager frugum fertilis, bonus pecori, arbori infecundus, coelo terraque penuria aquarum.* —

Wenn wir nun nach den Völkern fragen, die Algeriens Boden ernährte, so treten uns zunächst die Autochthonen des Maghrib entgegen, die wir Berber zu nennen pflegen. Ihre Nachkommen sind in Algerien namentlich die Kabylenstämme, welche sich dort am reinsten erhielten, wo schwer zugängliche Gegenden ihnen Zuflucht vor den eindringenden Eroberern gewährten. General Faidherbe, ein hervorragender Kenner Nordwestafrikas, mag Recht haben, wenn er in den Berbern nicht mehr die Ureinwohner, sondern bereits eine Kreuzung erblickt, die aus autochthonen Libyern und blonden über die Säulen des Herkules eingedrungenen europäischen Eroberern entstand. Nur spärlich fließen die Nachrichten über diese Urbevölkerung. Positives werden wir, wenn überhaupt, vielleicht mit dem Tage erfahren, wo die in den Bibliotheken der Moscheen des Maghrib noch schlummernden Schätze von abendländischem Fleiße gehoben werden. Heute können wir nur vermuten, daß der Name Numidia, der zur Zeit des Massinissa auf das gesamte Algerien angewendet wurde, Land der Numider, der *νομάδες* besagen will. Mit anderen Worten: die Kabylen haben sich damals wahrscheinlich noch im Zustande des nomadisierenden Hirtenvolkes befunden und sind erst infolge der arabischen Eroberung sesshaft geworden, eine Entwicklung, die vielleicht in der Weise erfolgte, daß die Araber die Eingebornen aus ihren Weidegründen in die Berge verdrängten, ihrer Herden beraubten und so sie zwangen, sesshaft zu werden. Für die Annahme dieses späteren Zeitpunktes — ihre Sässigkeit wird von anderer Seite schon auf römischen Einfluß zurückgeführt — spricht auch, was Schlosser in seiner Weltgeschichte von der ersten Berührung der Araber mit den Berbern erzählt. Als Amru, der Feldherr Omars I., bis

zum heutigen Tripolis vorgedrungen war, schickten die Berber Gesandte an ihn. Er liefs sie zum Hof des Khalifen geleiten, wo sie erklärten, dafs sie Hirten seien und feste Ansiedlungen hafsten. Omar erkannte sogleich den grossen Nutzen, den er aus einer Verbindung mit ihnen für die Ausbreitung seines Reiches ziehen würde, und begrüfste sie als die Bundesgenossen, die ihm einst, als er über den geringen Fortgang des Islam schmerzlich bewegt war, der Prophet mit den Worten verheifsen habe: „Weine nicht, Omar; Gott wird uns Mitkämpfer unter einem Volke Afrikas erweckē, das weder Städte, noch feste Häuser, noch Märkte hat.“

Das heutige Kennzeichen der Kabylenstämme, die im Lauf der Jahrhunderte nicht arabisiert worden sind, besteht weniger in ihrer Sprache, da es solche giebt, welche die arabische Sprache angenommen haben und diese ausschliesslich sprechen, als in ihrer politischen Verfassung. Renan hat sie treffend das Ideal einer Demokratie genannt und findet durch die völlige Abwesenheit aller centralistischen Institutionen die Leichtigkeit erklärt, mit der die Eroberer aller Zeiten im Maghrib sich festsetzen konnten.

Wenn wir die lange Reihe der Fremdherren des Maghrib uns vergegenwärtigen: Punier, Römer, Vandalen, Oströmer, Araber, Türken, Franzosen, so nehmen die Araber unsere besondere Aufmerksamkeit als diejenigen in Anspruch, welche heute neben den Kabylen den hauptsächlichsten Teil der eingeborenen Bevölkerung Algeriens ausmachen. Ich will hier nicht untersuchen, ob es mit dem fatalistischen Charakter des Islam, der jedem Rütteln an den überkommenen Daseinsformen abgeneigt ist, zusammenhängt, wenn die Araber des Maghrib im wesentlichen noch heute auf derselben Wirtschaftsstufe sich befinden, die sie vor zwölfhundert Jahren einnahmen, und die, wie die meisten Völker der Erde, auch wir Deutsche als ein halbnomadisches, nur nebenher den Acker bebauendes Hirtenvolk eingenommen haben in jenen Tagen, da Tacitus uns seinen Landsleuten schilderte. Jeden-

falls mußte dieser primitive Zustand den zur Zeit des arabischen Eindringens auf demselben Punkte stehenden Kabbylen sympathischer erscheinen, als die oströmische Kultur, wenn auch die politische Verfassung der Araber, ein theokratischer Feudalismus, ihren demokratischen Instinkten zuwiderlief. So erklärt sich vielleicht ihr freundliches Entgegenkommen unter Omar I., das die Politik seiner Nachfolger indessen nicht verstand zu einem dauernden zu gestalten. Indem sie nämlich die Städter und den ackerbau-treibenden Teil der Bevölkerung bevorzugte, — unter denen wir uns die Nachkommen der vorarabischen Herren des Maghrib vorzustellen haben —, trieb sie die hierdurch verletzten Berber den mit dem Verlust ihrer Herrschaft noch keineswegs ausgesöhnten Oströmern in die Arme und bewirkte so, daß ein Teil der arabischen Eroberung zunächst wieder verloren ging. Erst dem grausamen Musa gelang es, um die Wende des siebenten zum achten Jahrhundert das ganze oströmisch-christliche Nordafrika für immer der muhammedanischen Herrschaft einzuverleiben. Alle Einwohner, die sein Wüten verschonte, traten sogleich oder später zum Islam über, und die gemeinsame Religion wurde ein weiteres Mittel zur Verschmelzung der Sieger mit den Besiegten. Dieselbe vollzog sich dort, wo schwer zugängliche Gebirgs-gegenden den vor den Eroberern zurückgewichenen Stämmen als natürliche Festungen dienten, in viel geringerem Maße, als auf dem platten Lande und vor allem in den Städten, wo die Verschmelzung der verschiedenen Volkstypen jenen städtischen Muhammedanertypus entstehen liefs, den wir heute als Mauren bezeichnen im Gegensatz zu den Beduinen, der muhammedanischen Landbevölkerung im halbnomadischen Hirtenzustande.

Mit dem Verfall des Khalifates bildeten sich in Algerien kleinere Gebiete, die später dem mächtigsten von ihnen tributpflichtig wurden. Im 16. Jahrhundert gerieten sie unter die Herrschaft ursprünglich nur zum Beistand gegen

die Spanier herbeigerufener türkischer Piratenhäuptlinge, welche ihrerseits, zur Befestigung ihrer Macht, Algerien unter die Oberherrschaft des Sultans von Konstantinopel stellten. Hierdurch wurde jenem städtischen Muhammedanertypus ein neues Element, das weniger zahlreiche türkische hinzugefügt. Zum gleichen Glauben sich bekennend, verschmolz es vielfach mit dem maurischen und gab so zur Entstehung der Kuluglis Veranlassung. Keine Verschmelzung hingegen trat mit der semitischen — aber deshalb von den Arabern noch keineswegs geliebten, sondern ihnen im Gegenteil außerordentlich verhaßten — Schwesterrasse, den Juden, ein, welche im 14. und 15. Jahrhundert aus Spanien vertrieben, sich in den nordafrikanischen Städten niederließen. Ebensowenig verschmolzen die Araber mit den Negern, welche, im Gegensatz zu den Juden, die vor zwei Jahrzehnten zur großen Verstimmung der muhammedanischen Bevölkerung en bloc zu französischen Bürgern naturalisiert wurden, seit Aufhebung der Sklaverei im Jahre 1848 immer mehr verschwinden. Allein in der Region der Oasen sind sie noch in größerer Zahl vertreten, das dortige Klima nähert sich am meisten dem ihrer Heimat. —

Dem von den türkischen Deys zu hoher Blüte gebrachten System blutiger Militärdespotie und des unverschämtesten Seeraubes machte bekanntlich 1830 Frankreich ein Ende. Anfangs ziellos und unklar darüber, ob sie lediglich den Seeraub bestrafen und verhindern oder aus Algerien eine französische Provinz herstellen solle, hat sich schließlich die Pariser Politik zu der letzteren Auffassung bekannt und diese dauernd hochgehalten. Algerien, in welchem man gleichsam die natürliche Verlängerung Frankreichs erblickt, soll zu jener wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder emporblühen, die es unter der Herrschaft der Römer erreichte. Als deren Erben betrachten sich die Franzosen, wiewohl im Grunde genommen die Vorzüge, welche den alten Römern bei der Kolonisation Nordafrikas zu statten kamen: unmittel-

bare Nachbarschaft, das dem süditalienischen ähnlichere Klima und persönliche Eigenschaften, ihre direkteren Nachkommen, die Süditaliener, zur modernen Kolonisation des Maghrib geeigneter erscheinen lassen.

Die Erben Roms, ein stolzes Wort! Die römische Machtsphäre erstreckte sich bis über die Säulen des Herkules hinaus und, im Gegensatz zu der der Punier, welche außer dem heutigen Tunesien nur den schmalen Küstensaum des Maghrib durch ihre Handelsstationen beherrschten, bis in die Sahara hinein. Während Egypten 20 Millionen, lieferte das römische Afrika mit Sicilien zusammen jährlich 50 Millionen Mafs Getreide, mit denen der geängstigte Cäsarismus der aus den trostlosen Agrarverhältnissen des Mutterlandes erwachsenen *miseria ac jejuna plebecula* den Mund stopfte. *Africanam exercemus*, schreibt Tacitus, bis zur Erschöpfung wurde die Provinz ausgesogen, um den Hunger der römischen Plebs zu stillen, während gleichzeitig ihre Löwen und Panther in blutigen Cirkusspielen die tierischen Leidenschaften elender Pöbelhaufen und verkommener Aristokraten sättigen mußten.

Wohl nicht in diesem Sinne begreifen sich die Franzosen als Erben der Römer. Die noch im vorigen Jahrhundert herrschende Auffassung, welche in den Kolonien nur Objekte der Ausbeutung sah, weicht mehr und mehr der edleren Ansicht, die auch für koloniale Unternehmungen keinen anderen Mafsstab als den der Sittlichkeit kennt. Will Frankreich ein unverwelkliches Blatt seinem Ruhmeskranze einfügen, so darf es die wirtschaftliche Blüte, die das Maghrib unter den Römern auf Kosten des Elendes Tausender von Sklaven erreichte, nur in der Weise wieder hervorrufen und überflügeln, daß es an Stelle der Unterjochung und brutalen Gewalt sittigende Faktoren setzt, die im Gegensatz zur römischen Ausbeutung das Wohlergehen derer bezwecken, die diese Blüte durch ihre Arbeit erzeugen.

Ein solches Verhalten liegt auch in Frankreichs wohl-

verstandenen eigenen Interesse. Die Franzosen sind heute Herren Algeriens und thatsächlich, wenn auch nicht formell, die Herrscher über Tunesien geworden. Ob die marokkanische Erbschaft ihnen zufallen wird, steht dahin, jedenfalls sind auf sie ihre Hoffnungen gerichtet, und ihre unausgesprochenen Zukunftspläne erstreben eine Verbindung des ganz französisch gewordenen Maghrib mit dem Senegal und Sudan dergestalt, daß, um mich eines berühmt gewordenen Vergleiches zu bedienen, der um sich greifende Ölflecken, den das französische Algier als Ausgangspunkt des französischen Einflusses auf der nordafrikanischen Karte darstellen soll, schliesslich das ganze nordwestliche Drittel des dunklen Erdteiles einnehmen würde. Zur Verwirklichung dieser hochfliegenden Pläne kann Frankreich die muhammedanischen Bewohner des Maghrib nicht entbehren, und so erscheint ihre Schonung und Versöhnung in seinem eigenen Interesse geboten, ganz abgesehen davon, daß dieselben, an das Klima gewöhnt, die besten Arbeitskräfte darstellen.

So treten sehr reale Erwägungen jenen idealen hinzu, welche die Schaffung sittlicher Verhältnisse, die Erziehung des fremden Volkes zu gemeinsamer Kulturarbeit und seine Verschmelzung mit dem eigenen Volkstum zu einer sittlichen Einheit als Ziel moderner Kolonialpolitik aufstellen, und fordern mit ihnen, daß das algerische Kolonisationsproblem nicht durch die Brutalität gelöst werde, welche in der Ausrottung oder Zurückdrängung der Eingeborenen und Aufteilung des ihnen geraubten Landes bestehen würde. Es handelt sich um die Schaffung eines friedlichen Nebeneinander von Kolonisten und Eingeborenen, um die Herstellung einer politischen und wirtschaftlichen Organisation, die diese beiden Parteien mit einander zu versöhnen weiß und zufriedene Franzosen aus ihnen macht, welche ihr Vaterland lieben.

Zwei Reihen von Maßnahmen sind es in erster Linie, die dieses Nebeneinander zu erreichen suchen, und welche

darzustellen und zu beleuchten meine Aufgabe ist. Die eine bezweckt die Besiedlung der Staatsländereien, die andere richtet sich auf die Umwandlung der algerischen Bodenverfassung. Von beiden gilt, was die französische Politik in Algerien überhaupt kennzeichnet: sie stellen weniger ein planmäßiges und konsequentes Vorgehen dar, als ein fortwährendes Versuchen. Indem sich die französische Politik, anstatt die Ereignisse zu beherrschen, von ihnen beherrschen liefs, ergab sich notwendig eine schwankende Haltung, die heute gut hiefs, was sie gestern verurteilt hatte, um es morgen aufs neue zu widerrufen. Ich wende mich zu der ersten von ihnen, der Politik in Bezug auf die Besiedlung der Staatsländereien.

---

## Zweites Kapitel.

### Die Staatsländereien.

---

Am 5. Juli 1830 hatte der Dey von Algier Land und Herrschaft an Frankreich abgetreten, womit jedoch die Eroberung des Landes keineswegs beendet war. Sie nahm vielmehr erst ihren Anfang, und es bedurfte sehr erheblicher und lange dauernder Anstrengungen, bis die in jenen Tagen erste Militärmacht Europas die durch Gewöhnung an das Klima und Kenntniss des schwer zugänglichen Landes ihr überlegenen Eingeborenen endgültig unterworfen hatte. Nur einige der wichtigsten Ereignisse dieses fortwährenden Feldzuges, welcher der französischen Armee zu vortrefflicher Schulung diente, will ich hier in Erinnerung rufen.

Die Küstenstädte Oran, der bedeutendste Ort des westlichen Algerien, und Bona im Osten werden besetzt, Vorstöße in das Innere des Tell werden ausgeführt, und es hat den Anschein, als wolle Frankreich mit dem Besitze einiger Küstenstationen sich begnügen. Da ersteht ihm im Emir Abdelkader ein Gegner, der die Franzosen zur vollständigen Eroberung Algeriens zwingt. Der Vertrag von der Tafna, vom 30. Mai 1837, beschränkt die französische Herrschaft auf den schmalen Küstensaum. Noch im Herbst desselben Jahres erstürmen die Franzosen das im Vorjahr

vergeblich belagerte Konstantine, die mitten im Tell gelegene Hauptstadt des östlichen Algerien. Die Macht Abdelkaders sinkt, seitdem ihm ein ebenbürtiger Gegner im Marschall Bugeaud ersteht, dessen sechsjährige (1841—47) Verwaltung eine Glanzperiode der algerischen Geschichte bildet. Keinem seiner Vorgänger — fast jedes Jahr hatte bis dahin Algerien einen neuen Oberbefehlshaber erhalten — war es geglückt, das Mutterland für seine Kolonie zu erwärmen; ihm erst gelang es, seine Landsleute mit sich fortzureißen und den Gedanken an eine Räumung der Soldaten und Geld verschlingenden afrikanischen Erde zu einem unpatriotischen zu machen. Am 14. August 1844 siegt Bugeaud am Isly über die vereinigten Streitkräfte des Emirs und des Sultans von Marokko: letzterer schließt Frieden mit Frankreich. Im Dezember 1847 — zwei Monate vor der Pariser Februarrevolution — ergiebt sich der Emir dem General Lamoricière, der ihm unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung die Freiheit und die Erfüllung seiner Bitte verspricht, ihn nach Egypten oder Syrien zu senden. Der Sohn des Königs, Herzog von Aumale, erteilt diese Bestätigung, die Unsicherheit der politischen Zukunft Frankreichs verhindert jedoch die sofortige Einlösung des Königswortes. Abdelkader muß warten, bis im Jahre 1852 Napoleon III. ihn nach Kleinasien entläßt. Die französische Machtsphäre wird bis zu den ersten Oasen vorgeschoben, und verschiedene Expeditionen werden in das Gebirgsland der Kabylen unternommen, welches größtenteils 1857 endgültig unterworfen wird und 1860 auch in seinen östlichen Gegenden beruhigt erscheint. Hiermit war zum erstenmal das gesamte Tell in französischen Händen. Freilich suchten die Eingebornen in der Folgezeit, so namentlich im großen Aufstande von 1871, noch des öfteren die französische Herrschaft abzuschütteln; allein ihre Erhebungen hatten mit Ausnahme der letztgenannten nur einen lokalen Charakter und wurden schnell unterdrückt.

Anton, Franz. Agrarpolitik in Algerien.

2

Es mag sein, daß eine entschlossenerere Haltung des Pariser Kabinettes und ein vernünftigeres Parlament die lange Dauer der Eroberung Algeriens erheblich abgekürzt und so dem Mutterlande große Opfer erspart haben würde; jedenfalls dürfen wir bei der Würdigung der Kolonisationsbestrebungen nicht außer Acht lassen, daß es Frankreich erst 1857, beziehungsweise 1871 gelang, Ruhe und Frieden im Lande herzustellen.

Je mehr sich die Eroberung hinzog, desto schwieriger wurde die Lage der afrikanischen Armee in einem Lande, dessen Klima einen kaum minder gefährlichen Feind als die Eingebornen darstellte, und um so fühlbarer wurde das Bedürfnis nach Kolonisten, welche durch erfolgreiche Kulturarbeit die Fiebergegenden in gesunde verwandeln, der Armee bessere Nahrung verschaffen und den militärischen Operationen durch ihre Ansiedlungen eine nicht zu unterschätzende Unterstützung darbieten mußten. Zudem sagte man sich wohl, daß unlöslicher, als durch Soldaten und Kanonen, die jederzeit zurückgezogen werden könnten, durch französische Besiedlung Algerien dem Mutterland verbunden würde; Frankreich werde um so eher aufhören, den Gedanken einer Räumung der afrikanischen Erde in Betracht zu ziehen, je früher seine Söhne sich auf ihr niederließen und durch ihre Arbeit den Grund zum wirtschaftlichen Emporblühen des Landes legten. So entschloß man sich, um die Wende des vierten zum fünften Jahrzehnt, nicht erst das unabsehbare Ende der Eroberungszüge abzuwarten, sondern mit der Kolonisation vorzugehen, soweit man festen Fuß auf einem Boden gefaßt hatte, der, wie Hildebrand in seiner „Geschichte Frankreichs (1830—71)“ ausführt, Frankreich „ebenso unbekannt war, wie seine Bewohner und seine Erzeugnisse, wie das Klima, die Geschichte, die Sitten und die Einrichtungen des Landes, über welches man daheim nicht einmal die oberflächlichsten Notizen besaß.“

Die Eingebornen auszurotten, lag weder in der Absicht

der Regierung, noch wäre die afrikanische Armee zu einem solchen Beginnen stark genug gewesen. Abgesehen von den im vorigen Kapitel berührten Erwägungen sprach gegen ein derartiges Unternehmen der Gedanke, daß es die Eingebornen auf das äußerste bringen, die kaum beruhigten Stämme den noch nicht unterworfenen in die Arme treiben und die nur mühsam behauptete Herrschaft in Frage stellen würden.

So boten sich nur zwei Wege der Kolonisation. Auf dem einen, dem Ankauf muselmännischen Grundbesitzes durch private Europäer, der sogenannten freien Kolonisation, konnte man schwerlich zu nennenswertem Erfolge gelangen, so lange der Kriegszustand andauerte. Wenn überhaupt, so war in jenen Tagen eine umfangreichere Kolonisation nur von der Beschreitung des zweiten Weges zu erwarten, der in der staatlich unterstützten Besiedlung der Staatsländereien bestand.

Mein Material erlaubt mir leider nicht, ein bis in das Einzelne ausgeführtes Bild von ihr zu entwerfen; ich muß mich begnügen, eine Skizze zu zeichnen. Abgesehen von den einschlägigen legislativen Quellen, sind es Leroy Beaulieu's „Algérie et Tunisie“, Dr. Warnier's „l'Algérie devant l'Empereur“, ein Aufsatz, den der Professor der Rechte in Algier, jetzt in Aix, P. Lacoste in der Revue Algérienne et Tunisienne 1885 unter dem Titel „Les concessions de terres de colonisation“ veröffentlichte, und endlich der vom Abgeordneten Burdeau erstattete Bericht der zur Feststellung des algerischen Budgets für 1892 eingesetzten Kommission der französischen Kammer, die mir bei meinen Ausführungen von Nutzen gewesen sind.

Ich will zunächst eine Vorstellung von dem geben, was wir unter Staatsländereien zu verstehen haben. Sie setzen sich aus zwei Teilen zusammen: den von der türkischen Regierung hinterlassenen Gütern des Beylik und

denjenigen, welche diesem Grundstock des Domaniallandes unter der französischen Herrschaft hinzuwuchsen.

Das Cirkular des algerischen Generalgouverneurs vom 20. Mai 1858, betreffend die Mafsnahmen zur Erkennung des Domaniallandes, begreift unter den Gütern des Beylik zwei Gruppen. Die eine umfaßt diejenigen Ländereien, welche die türkische Regierung den Eingebornen meist gewaltsam abgenommen und zur Gründung von Militärkolonien verwendet hatte. Auf letzteren hatte die türkische Herrschaft beruht. Wie Hildebrand in seiner Geschichte Frankreichs berichtet, waren 15—20 000 Kuluglis, auf welche die Türken als auf ihre Bastarde zählen konnten, an strategisch wichtigen Punkten als Militärkolonien über das Land verstreut, und neben ihnen war eine gewisse Zahl ebenfalls zerstreuter Araberstämme durch besondere Gunstbeweise gewonnen. So wurden die zwischenliegenden tribut- und steuerpflichtigen Bezirke in Ordnung und Unterwürfigkeit gehalten, ohne dafs die Beys der Provinzen sich auch nur in Bewegung zu setzen brauchten. Die andere Gruppe der beylikalen Güter bestand in solchen, deren Ertrag der türkischen Staatskasse unmittelbar zugute gekommen war. Teils hatten sie Beamte, ukils, verwaltet, welche für die Bestellung Ochsen und khrames, eine Art höriger Teilbauern, über die ich näheres nicht erfahren konnte, für Ernte und Drusch noch auferdem Fronen gebrauchten, die den umliegenden Stämmen auferlegt wurden; teils war ihre Verwertung durch Verpachtung bewirkt worden.

Unter dieser türkischen Hinterlassenschaft, die später auf anderthalb Millionen Hektar, eine Fläche so grofs wie das Grofsherzogtum Baden, geschätzt worden ist, darf man sich keine von vornherein bestimmte Gröfse vorstellen, welche etwa der französischen Regierung, als sie die Erbschaft antrat, bekannt geworden wäre. Algerien hatte weder Kataster noch Grundbuch, ebensowenig war ein Inventar des Staatsbesitzes bei der türkischen Regierung vor-

handen. Wir haben es vielmehr mit einer Gütermasse zu thun, welche die Franzosen erst in dem Maße als Staatsbesitz erkennen konnten, als ihre Herrschaft sich ausbreitete, und in vielen Fällen wohl überhaupt nicht erkannt haben.

Diejenigen Ländereien nun, welche den beylikalen Gütern unter der französischen Herrschaft hinzuwuchsen, umfassen im wesentlichen fünf Klassen. Als deren erste erscheinen die *blad-el-habbus*, welche zum Teil schon infolge der Verfügung vom 8. September 1830 Staatsdomänen wurden. Es waren dies solche, die den heiligen Städten Mekka und Medina und den Moscheen gehört hatten. Wenn sie Frankreich der Domänenverwaltung überwies, wofür es die bisher aus ihrem Ertrage bestrittenen Verpflichtungen, wie beispielsweise die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhaltung öffentlicher Brunnen, übernahm, so geschah dies wohl in der Absicht, den Einfluß der muselmännischen Geistlichkeit zu vermindern.

Die zweite Klasse bilden die sequestrierten Güter. Ursprünglich nur aus den Privatgütern des Deys von Algier, der ihm untergebenen Beys und der übrigen geflüchteten oder ausgewiesenen Türken bestehend, vermehrten sie sich im Laufe der Jahre in sehr erheblicher Weise, zunächst nicht ohne Machtmißbräuche von französischer Seite, nach deren Beseitigung durch die Ordonnanz vom 31. Oktober 1845 mehr nur in Gestalt solcher Güter, deren Inhaber sich Feindseligkeiten gegen die französische Regierung hatten zu Schulden kommen lassen. Beispielsweise wurde in den letzten 20 Jahren der Sequester auf das Gebiet derjenigen Stämme gelegt, die an dem Aufstande von 1871 beteiligt waren, sowie auf jene Stammesgebiete, deren Waldbestände die Eingeborenen im Jahre 1881 durch Feuer verwüstet hatten. Der Besitzer des sequestrierten Gutes durfte binnen einer Frist sich rechtfertigen; erwies es sich, daß er keine Feindseligkeiten begangen, so erhielt er sein Land zurück. Es springt in die Augen, daß dieser Beweis nur in seltenen

Fällen erbracht werden konnte; im Grunde genommen war die Bezeichnung sequestriert nichts anderes als ein euphemistischer Ausdruck für konfisciert. 1872 betrug die Oberfläche des bis dahin individuell und kollektiv sequestrierten Landes 446 406 Hektar.

Die dritte und vierte Klasse umfassen diejenigen Ländereien, welche als erb- und herrenlose dem Staate anheimfielen, und die Forsten und Wälder, die das Gesetz vom 16. Juni 1851 als Staatseigentum erklärte.

Unter letzteren haben wir uns nur zum geringsten Teile Wälder im europäischen Sinne vorzustellen. Ein Abgesandter des Ministeriums für Ackerbau und Handel schätzte im Jahre 1878 die Fläche derjenigen Forsten, die nach denselben Principien wie die des Mutterlandes verwaltet werden könnten, auf nur 55 643 Hektar. Gleichwohl hat Frankreich bis zum heutigen Tage auch die übrigen 2 442 969 Hektar dem mütterländischen code forestier unterstellt, der auf die algerischen Verhältnisse wie die Faust aufs Auge pafst und damit, in unglaublicher Verkennung der Bedürfnisse des Landes, ebenso haltlose wie beklagenswerte Zustände geschaffen.

Ich kann hier leider nicht auf die ergreifende Schilderung eingehen, die kurz vor seinem Tode der große Franzose Jules Ferry von den drakonischen Wirkungen des code forestier auf die Eingeborenen entwarf, und ebenso wenig den diesbezüglichen Bericht wiedergeben, den vor einigen Monaten der Senator Guichard im Namen der Kommission erstattete, welche der französische Senat zur Prüfung der in die algerische Gesetzgebung und Verwaltung einzuführenden Änderungen eingesetzt hat. Ich muß mich mit dem Hinweise begnügen, daß die algerischen Wälder seit Jahrhunderten die unumgängliche Existenzbedingung eines großen Teiles der Eingeborenen bilden — Jules Ferry schätzt ihn auf 800 000 Seelen —, die hier Schutz vor der Hitze des Sommers und der Kälte des Winters, Brennholz und Bau-

holz für ihre ärmlichen Reiserhütten und vor allem Nahrung für ihr Vieh finden. Die würzigen Kräuter und Gräser, die vom ersten Herbstregen bis zum letzten Frühlingsregen am Fusse der Pinien und Eichen üppig gedeihen, bieten vortreffliche Weide für ihre Herden dar, die in den Gluten des Sommers, wenn kein Grün mehr den Waldboden bedeckt, in den Blättern zahlloser Sträucher kärglichen Ersatz finden, der sie vor dem Verhungern schützt. Ein Schaden für den Wald entsteht hierdurch nicht. Das Abweiden der Blätter des Unterholzes und der Gräser des Waldbodens und das Sammeln des abgefallenen Holzes reinigt im Gegenteil den algerischen Wald von Stoffen, welche anderenfalls im Sommer verdorren und sehr feuergefährlich sein würden. Dieser natürlichen Bekämpfung der Waldbrände, welche Algerien im Hochsommer heimsuchen pflegen, trat nun die verblendete französische Politik entgegen. Indem sie nämlich den code forestier, ein für Forsten geeignetes Gesetzbuch, die lediglich von Waldhütern und Forstbeamten bewohnt werden, ohne weiteres auf die algerischen bevölkerten Wälder anwandte, vertrieb sie gleichsam die Eingeborenen aus ihrem Paradiese und verwandelte den algerischen Wald aus einem Freund der Beduinen, dem unentbehrlichen Hilfsmittel ihrer Existenz, in ihren Feind. So entstand, da sociale Zustände nicht im Handumdrehen durch die Gesetzgebung sich ändern lassen, eine Sachlage, die sich dadurch kennzeichnet, daß die algerischen Forsten der Staatskasse eine durchschnittliche Jahreseinnahme von nur 477 000 Frk. aus ihrer Bewirtschaftung einbringen, wogegen allein im Jahre 1890 die aus Übertretungen des code forestier fließende Summe 1 658 958 Franken und die Anzahl der in den Jahren 1883—1890 aufgenommenen Forstdeliktsprotokolle 96 570 betrug. Die unglücklichen Eingeborenen haben natürlich nicht das leiseste Verständnis dafür, daß sie ein Delikt begehen, wenn sie ihre Hütten im Schatten der Pinien oder am Waldsaume aufschlagen, eine Lichtung mit etwas Gerste roh

bestellen oder sonst eine Handlung vornehmen, die in Frankreich mit Recht den Charakter eines Forstvergehens tragen mag, hier aber, wurzelnd in Jahrhunderte alten Gewohnheiten und unumgänglich für die Existenz der sie Ausübenden, sich nicht dadurch verhindern läßt, daß ein ganz anderen Voraussetzungen entsprungenes Gesetz sie plötzlich zu einem Delikte stempelt. Kein Wunder, daß eine solche Politik, die von den mutterländischen grundverschiedene Bedürfnisse ganz in derselben Weise wie die ersteren behandelt, ein Heer von Bettlern und Verzweifelten schuf, die, in ihrer Existenz bedroht, vor dem äußersten nicht zurückscheuen, daß Waldbrände, Diebstahl und Raub in Zunahme begriffen sind und die öffentliche Sicherheit der Kolonie bedrohen. Vor kurzem hat die Regierung eine Kommission zur Beratung der Reformen eingesetzt, deren sowohl der code forestier wie die Forstverwaltung in Algerien bedürfen. Möchte für ihre Verwirklichung der Umstand nicht verhängnisvoll werden, daß Algerien seit der dritten Republik keine selbständige Verwaltung mehr besitzt und zur Durchführung von Reformen die schwerfällige Gesetzgebungsmaschine des Mutterlandes in Bewegung setzen muß. Zwar hat der Senat, der sich in seiner Sitzung vom 1. Juni d. J. mit dem erwähnten Berichte Guichards befaßte, sich den Gefahren nicht verschlossen, die aus der geschilderten Politik der französischen Herrschaft und ihrer Ausbreitung in Nordwestafrika erwachsen; ob aber die Deputiertenkammer gegenüber den Bedürfnissen der Kolonie die erforderliche Erleuchtung besitzen wird, bleibt abzuwarten.

Ein Zehntel der algerischen Waldfläche will Leroy Beaulieu der Kolonisation überweisen; es handelt sich hierbei um Strecken, die aus Lichtungen bestehen oder nur mit Zwergpalmen und Gestrüpp bestanden sind, so daß sie mehr nur den Namen als den Charakter eines Waldes tragen. Mir erscheint es fraglich, ob die Trockenheit des algerischen

Klimas es nicht ratsamer erscheinen läßt, diese Gebiete aufzuforsten, anstatt sie der europäischen Besiedlung zu überweisen.

Als letzter, aber in seinem Umfange keineswegs kleinster Bestandteil des französischen Zuwachses zu den Gütern des Beylik stellt sich dasjenige Land dar, welches die Regierung im Wege des Kaufes, der Zwangsenteignung und der Wegnahme ohne Entschädigung mit den Staatsdomänen vereinte. Die staatliche Kolonisation pflegte in der Regel nicht durch Einzelbesiedlung, sondern durch Anlegung von Dörfern, sogenannten Kolonisationscentren, zu geschehen, die natürlich eine zusammenhängende Fläche zur Voraussetzung hatten. Nun war aber der bisher aufgezählte Staatsbesitz oft von Grundstücken der Eingeborenen unterbrochen; auch forderten häufig militärische Gesichtspunkte, diese namentlich in den ersten Jahrzehnten, und der dehnbare Begriff des öffentlichen Interesses die Anlegung eines Centrums an einer Stelle, wo dem Staate gar kein Land zur Verfügung stand. In solchen Fällen blieb der Verwaltung nichts anderes übrig, als von den Eingebornen dasjenige zu erwerben, was sie bedurfte. So lange die Eingebornen mit den Waffen Widerstand leisteten, ist dieser Erwerb wohl nicht immer gegen Entschädigung vollzogen worden, aber ich glaube, man würde den Franzosen Unrecht thun, wollte man die Beraubung der Eingebornen als Regel bezeichnen. Friedlichen Eingebornen gegenüber und größeren Stiles ist ein der Beraubung ähnliches Verfahren meines Wissens nur zweimal angewendet worden: so unter der bereits 1851 wieder aufgehobenen Ordonnanz vom 21. Juli 1846, wo die Beraubung vielleicht weniger aus vorgefaßter Absicht, als aus Unkenntnis der muselmännischen Bodenverfassung entsprang und zum Teil in ihrer Wirkung bald darauf wieder gut gemacht zu sein scheint, und sodann im Wege der sogenannten Cantonnements der fünfziger Jahre, denen Napoleon III. entgegentrat. Ich komme auf beide im zweiten Teil meiner Arbeit zurück.

Die regelmässige Erwerbsart der zu dieser Klasse gehörigen Ländereien bildete der Ankauf und mehr noch die Zwangsenteignung. Letztere geschah in verschiedener Weise, bald gegen Geldentschädigung, bald gegen Anweisung anderswo gelegenen Staatslandes an die Expropriierten. Man hat behauptet, daß die Entschädigung keineswegs immer eine gerechte gewesen und mitunter gar nicht in die Hände der Besitzer gelangt sei, welche durch die Expropriationen ruiniert würden. Für die beiden ersten Jahrzehnte, in denen auf Seiten der Eroberer und der Eroberten die Erbitterung eine große war, mag dieser Vorwurf nicht unbegründet sein; seit Erlaß des Gesetzes vom 16. Juni 1851 aber dürfte er nur noch teilweise zutreffen. Dasselbe macht die Zwangsenteignung von der vorgängigen Zahlung, bezw. Hinterlegung einer gerechten Entschädigung abhängig und bestimmt in Artikel 19 diejenigen Gründe, aus denen zur Expropriation geschritten werden darf.

Der im vorstehenden zergliederte Staatsbesitz ist in seiner Ausdehnung niemals ein feststehender gewesen. Wie er auf der einen Seite mit dem Vordringen der Franzosen stetig wuchs, so nahm er auf der andern durch seine Aufteilung an Kolonisten stetig ab. Betrachten wir nun, in welcher Weise diese vor sich ging.

### Drittes Kapitel.

#### Die Kolonisation der Staatsländereien im Wege der Konzession und des Verkaufes.

---

Wenn wir von den Ausnahmefällen absehen, in denen die Regierung einer Kolonialgesellschaft eine grössere 20 000 bis 100 000 Hektar umfassende Fläche zu dem Behufe überwies, daß sie ihrerseits Dörfer anlege und sie besiedeln lasse, so stellt sich die Kolonisation des Staatslandes folgendermaßen dar.

Die Verwaltung suchte sich ein Territorium aus, das ihr zur Besiedlung geeignet erschien. Soweit der Boden nicht dem Staate bereits gehörte, erwarb sie ihn durch Kauf und Enteignung. Dann entwarf sie den Plan eines Dorfes, legte Strafsen und Zufuhrwege an, sorgte für Trinkwasser und errichtete die öffentlichen Gebäude, Rathaus, Schule, Kirche und Waschhaus. Hierauf erfolgte die Bildung der Landlose, bei welcher drei Arten unterschieden wurden: Dorflose, die durchschnittlich 30 Hektar Land und das im Dorfe gelegene Wohnhaus, beziehungsweise den Platz für dasselbe umfaßten; industrielle Lose, von geringerer Fläche, welche für die in jedem Kolonisationscentrum von der Verwaltung anzusiedelnden Handwerker, den Schmied, den Zimmermann und andere bestimmt waren und deshalb

kleiner sein konnten, weil das wirtschaftliche Auskommen des Handwerkers zu einem Teil bereits durch seinen Beruf gewährleistet wurde; endlich Farmlose, deren jedes etwa 100 Hektar betrug und von den übrigen Losen dadurch sich unterschied, daß die zugehörigen Gebäude nicht im Dorfe, sondern auf der Flur selbst sich befanden. Namentlich in den anfänglichen von den Stürmen der Eroberung noch sehr bewegten Zeiten erscheinen die Farmlose mehr nur als Ausnahme; die Regel bildete die Besiedlung nicht nach Einzelhöfen, sondern in der Dorfgemeinschaft, welche dem Bedürfnis nach Sicherheit und Widerstandsfähigkeit gegen etwaige Angriffe in ungleich höherem Maße Rechnung trug. Dabei scheint jedem Dorfe eine Fläche ungeteilter Gemeinweide überwiesen worden zu sein: wenigstens finde ich in Art. 2 des Dekretes vom 25. Juli 1860, die Veräußerung der Staatsländereien betreffend, den ausdrücklichen Vorbehalt von Gemeindeland (*communaux*), und ebenso spricht die algerische Statistik für die Jahre 1871/84, welche Leroy Beaulieu auf Seite 98 seines Buches anzieht, ohne übrigens diese socialpolitisch bedeutsame Maßregel auch nur eines Wortes zu würdigen, von 85 460 Hektaren, die in dem genannten Zeitraum, neben 358 445 an Kolonisten vergebenen und 7219 als Kommunaldotation für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten, den Kommunen zu dem Behufe übergeben worden seien, als *terres de parcours indivises* zu dienen.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Landlose der Besiedlung überwiesen wurden. Zunächst schlug man den Weg der unentgeltlichen „Konzession“ ein, verlangte keinen Kaufpreis vom Kolonisten, gab ihm aber auch das unwiderfliche Eigentum nicht eher, als bis er gewisse Bedingungen erfüllt hatte, die eine ernsthafte Niederlassung bezweckten. Marschall Bugeaud machte diese Methode zu einer allgemeinen. Seine Verfügung vom 18. April 1841 bildet die Grundlage eines zehn Jahre lang in Übung gewesenen Kon-

zessionssystem; die königlichen Ordonnanzen vom 21. Juli 1845, 5. Juni und 1. September 1846, welche Leroy Beaulieu ausschliesslich erwähnt, ändern wohl einige Bestimmungen dieser Verfügung, aber nicht ihren wesentlichen Charakter, der sich als staatliche Bevormundung des Kolonisten erweist. So lange dieser Konzessionar war, mit anderen Worten, so lange er die ihm auferlegten Bedingungen — welche in jedem Einzelfall besonders bestimmt wurden und sämtlich, wie beispielsweise die Urbarmachung einer jährlich bestimmten Fläche, die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, die Anpflanzung von Bäumen, die Bewirtschaftung des Bodens bezweckten — noch nicht vollständig erfüllt hatte, durfte er seine Konzession ohne Genehmigung der Verwaltung nicht veräußern und, um eine Umgehung dieses Verbotes zu verhindern, ebensowenig mit Hypotheken belasten.

Die liberale Zeitströmung, welche in der Julirevolution beredten Ausdruck fand, konnte der staatlichen Bevormundung keinen Geschmack abgewinnen. Das Dekret vom 26. April 1851, auf Vorschlag des Kriegsministers Randon vom Präsidenten der Republik erlassen, schafft die Konzessionen zwar nicht ab, normiert sie aber nach dem Gesichtspunkt des *laissez faire*. Die Konzessionsbedingungen blieben die gleichen, aber der Konzessionar erhielt das Recht der Veräußerung und Hypothekenaufnahme, ohne vorher die Genehmigung der Verwaltung nachsuchen zu müssen.

Das genügte indessen den immer liberaleren Tendenzen noch nicht. Es trat hinzu, daß die militärischen Erfolge Bugeauds, die Unterwerfung Abdelkaders und Kabyliens der Kolonie grössere Sicherheit gegeben hatten. So erstarkte der Gedanke, daß es an der Zeit sei, den Kolonisten auf eigene Füße zu stellen. Man entschied sich, die Konzession nur noch ausnahmsweise anzuwenden, in der Regel aber die Landlose im Wege des Verkaufes der Besiedlung zu überweisen. Die Dekrete vom 25. Juli 1860 und 31. Dezember 1864 brachten diesen Entschluß zum Ausdruck, indem sie

den Verkauf, durch welchen der Erwerber sofort verfügungsfreier Eigentümer wurde, zur nahezu ausschließlichen Aufteilungsweise des Staatslandes machten.

Es folgte der große Aufstand von 1871, der den immer mehr zusammengeschrumpften Staatsbesitz im Wege der Sequestration des Gebietes der aufständischen Stämme um 300 000 Hektar, eine Fläche so groß wie das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, wieder anschwellen ließ. Ob dieser Aufstand die Erwägung nahe legte, daß die Kolonie noch zu unsicher sei, um durch den Verkauf des Staatslandes in genügend rascher Weise die erforderlichen Kolonisten erhalten zu können, ob das Bestreben, diejenigen Elsaß-Lothringer, welche 1871 für Frankreich optiert hatten, in Algerien anzusiedeln, die Ursache der Veränderung bildet: genug, die Methode des Verkaufes wurde zwar gesetzlich beibehalten, thatsächlich aber so gut als wieder aufgegeben, indem die Dekrete vom 16. Oktober 1871, 10. Oktober 1872 und 15. Juli 1874 aufs neue zur Konzession übergingen und diese von der Verwaltung fast ausschließlich angewendet wurde. In einer viel umstrittenen juristischen Konstruktion, tritt uns diesmal die Konzession entgegen: der Konzessionar erscheint als Pächter, der zugleich ein bedingtes Eigentumsversprechen erhalten hat und einen rein fiktiven Pacht-schilling von nur einem Franken zahlt, welches auch immer die Größe seines Landloses sei. Unter dieser juristischen Hülle finden wir aber bekannte Züge wieder. Zwar sind die Konzessionsbedingungen andere geworden als wir sie früher kennen lernten, indem der Konzessionar lediglich zu einer anfangs neun-, seit 1874 fünfjährigen Niederlassung auf dem konzessionierten Grundstück verpflichtet ist — der Gesetzgeber ging von der Meinung aus, daß die Bewirtschaftung die Folge der Niederlassung sein würde und er daher, wenn er die letztere vorschrieb, nicht noch die erstere zu fordern brauche —; allein die staatliche Bevormundung ist eine kaum minder große, als unter dem System Bugeaud. Die Freiheit-

lichere Regelung, welche die Konzessionen durch das Dekret von 1851 erfahren hatten, scheint keine glückliche gewesen zu sein. Wie Lacoste in seinem erwähnten Aufsatz erzählt, soll die den Konzessionären zustehende Freiheit der Veräußerung einen ärgerlichen Anreiz zu sofortigem Verkauf gegeben und Kolonisten, die ihre Konzession zu ernsthafter Bewirtschaftung erbeten hatten, weniger widerstandsfähig gegen die Entmutigungen des Augenblicks gemacht haben. In der Meinung, daß solche Entmutigungen namentlich in den ersten Jahren einzutreten pflegen, später aber, sobald aus der Arbeit des Kolonisten eine gewisse Liebe zu seinem Lande entsprungen sei, leichter überwunden werden, verbot daher jetzt der Gesetzgeber für die ersten drei Jahre der Konzessionsperiode die Cession des Rechtes auf die Pacht und des eventuellen auf das Eigentum, mit andern Worten die Veräußerung der Konzession, während er gleichzeitig ihre Verpfändung unmöglich machte. Letztere liefs indessen schon das Dekret von 1872 und sodann das von 1874 wieder zu, jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren und nur unter der dem System Bugeaud entlehnten Voraussetzung, daß die Verwaltung das Darlehn genehmige.

Das Dekret vom 30. September 1878 änderte diese Bestimmungen wieder. Es brachte Klarheit in die juristische Stellung des Konzessionärs, ihn in einen suspensiv bedingten Eigentümer verwandelnd, und forderte die behördliche Genehmigung nicht mehr für die Aufnahme von Hypotheken, wohl aber für die Veräußerung, die unter dieser Voraussetzung nach Ablauf des ersten Jahres der Konzessionsperiode geschehen durfte. Zugleich gab es solchen Kolonisten die Möglichkeit, Konzessionäre zu werden, welche recht gut ein Landlos hätten bewirtschaften können, aber sich vom Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Thätigkeit nicht entfernen mochten: wenn sie für dauernde Verbesserungen 150 Franken auf den Hektar der Fläche ihres Landloses verwandten und statt ihrer eine andere französische Familie fünf Jahre lang

auf ihm wohnen ließen, so waren sie selbst von der Niederlassungsbedingung befreit. Endlich suchte das Dekret zu tüchtiger Bewirtschaftung dadurch anzuregen, daß es diese Bedingung auf eine Niederlassung von drei Jahren für diejenigen ermäßigte, welche auf dem konzidierten Grundstück selbst wohnten und auf den Hektar 100 Franken für Meliorationen verausgabten.

Vom Jahre 1880 ab begannen die Konzessionen an Ansehen einzubüßen, um es mit dem berüchtigten Gesetzesentwurf von 1883 fast gänzlich zu verlieren. Derselbe hatte der Erschöpfung des Staatsbesitzes vorbeugen wollen, indem er einen Kredit von 50 Millionen verlangte. Zur einen Hälfte sollte derselbe zur Expropriation von 3—400 000 Hektaren Landes der Eingebornen, zur andern für die öffentlichen Vorarbeiten dienen, welche, wie beispielsweise der Bau von Straßen, Wasserleitungen und öffentlichen Gebäuden, zur Anlegung von Kolonisationscentren unumgänglich sind. Lebhafter Widerstand war dem Entwurf in Frankreich entgegengetreten, wo man eine Vergewaltigung der Eingebornen in ihm erblickte, und hatte ihn zu Fall gebracht. Bald darauf ging die Verwaltung aufs neue zum Verkaufe über, den das *exposé au conseil supérieur* vom Jahre 1887 bereits wieder als Regel bezeichnet. In demselben Jahre wurde das noch vorhandene Staatsland, soweit es zur Besiedlung geeignet erschien, amtlich auf 271 649 Hektar beziffert, nachdem es drei Jahre zuvor Graf Haussonville auf 800 000 geschätzt hatte. Die Wahrheit dürfte in der Mitte beider Zahlen liegen.

Wie wir sehen, läßt sich der algerischen Agrarpolitik, sofern sie die Besiedlungsweisen der Staatsländereien betrifft, schlechterdings kein starres Festhalten an einem einmal aufgestellten Prinzip zum Vorwurfe machen. Als bisher am meisten geübte Methode erscheint die Konzession in wechselnder Gestaltung, welche im Gegensatz zum Verkauf sich als unentgeltliche Übertragung eines Landloses darstellt

und deshalb einen größeren Reiz auf die Nachfrage nach Landlosen ausübt.

Immerhin konnte auch sie dasjenige Hindernis einer flotten Kolonisation nicht beseitigen, welches daraus entsprang, daß der Einwanderer, der eine Konzession übernehmen wollte, ein gewisses Betriebskapital besitzen mußte. Die Regierung sagte sich in den ersten Jahrzehnten mit Recht, daß solche Leute lieber in der Heimat bleiben würden, als ihr Glück in einem noch keineswegs befriedeten Lande zu versuchen. Da sie nun aber, namentlich mit Rücksicht auf die isolierte Lage der afrikanischen Armee, um die Wende der dreißiger zu den vierziger Jahren um jeden Preis möglichst viele Kolonisten haben wollte, so blieb ihr nichts anderes übrig als in ihre eigene Tasche zu greifen und außer der Konzession noch das unumgängliche Betriebskapital zu gewähren. Man gab den Konzessionären ein Haus, oder befahl Soldaten, bei seinem Bau und der Urbarmachung mitzuhelfen, ferner ein Joch Ochsen, Saaten und Lebensmittel bis zur nächsten Ernte. Noch in den siebziger Jahren unterstützte man in ähnlicher Weise die unbemittelten Konzessionäre, bis 1878 die Weisung erging, nur bemittelteren Kolonisten Konzessionen zu erteilen: ein Gedanke, den bereits das Gesetz vom 15. September 1871 in der damals freilich undurchführbaren Forderung enthalten hatte, daß jede elsafs-lothringische Familie, welche in Algerien eine Konzession zu erwerben wünsche, mindestens 5000 Franken besitzen müsse.

Mit der Gewährung des Betriebskapitales begnügte sich die Regierung nicht. Der Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre noch sehr kriegerische Zustand Algeriens veranlafte sie zu der Meinung, daß die Besiedlung in dem von ihr gewünschten Tempo nur dann vor sich gehen werde, wenn sie sich selbst zum Auswanderungsunternehmer mache. Wie Dr. Warnier erzählt, wurden Soldaten der afrikanischen Armee zwei Jahre vor Beendigung ihrer Dienstzeit mit dem

Aufträge nach Hause geschickt, verheiratet wiederzukehren. Sie würden dann ihrer weiteren Dienstpflicht enthoben werden und ein Stück Land nebst den nötigen Bewirtschaftungsmitteln zur Besiedlung erhalten. Denjenigen Urlaubern, die in ihrer Heimat keine Lebensgefährtin gefunden hatten, stand im Kriegshafen von Toulon unter dem Patronat großer Damen eine Niederlage heiratsfähiger Mädchen zur Verfügung, unter denen sie in größter Eile auszuwählen hatten. Die algerische Regierung und der Kriegsminister betrieben diese Soldatenheiraten so militärisch wie möglich.

Legitime Kritiken erhoben sich gegen sie, schreibt der genannte Verfasser, und die afrikanische Armee habe nicht ausgereicht, um die gewünschte Menge von Kolonisten herzugeben. Der Kriegsminister ließ daher in den Kommunen Frankreichs ein Cirkular anschlagen, welches verabschiedete Soldaten unter Versprechung großer Vorteile zur Besiedlung Algeriens aufforderte. Auch wurden die ländlichen Mönchsorden, so die Trappisten und die Brüder von St. Jean-de-Dieu, ersucht, Niederlassungen in Algerien zu gründen.

Der Gedanke der damaligen Militärkolonien fand seinen glühendsten Vertreter in Marschall Bugeaud, welcher 120 000 Familien und für jede 6000 Franken Betriebskapital verlangte. Am 27. Februar 1847 brachte das Ministerium Guizot einen entsprechenden Gesetzesvorschlag ein, vermochte aber den Widerstand der Kammer nicht zu überwinden.

Es kam die Ergebung Abdelkaders und die Februarrevolution des Jahres 1848. Der nach Schließung der Nationalwerkstätten ausgebrochene Juni-Aufstand der Pariser Arbeiter wurde durch den soeben aus Algerien heimgekehrten General Cavaignac, den Frankreich mit diktatorischer Gewalt bekleidete, niedergeworfen. Cavaignac, der Vater des jüngst viel genannten, hatte 24 Jahre in Algerien verbracht und dachte den Bedürfnissen der dortigen Kolonisation und der Pariser Beschäftigungslosigkeit zugleich abzuhelpen, indem er einen Teil der Pariser Arbeiterbevölkerung nach Algerien

leitete. Ein Aufruf an sie und die Bewilligung eines Kredites von 50 Millionen, der später auf 22 vermindert wurde, hatten zur Folge, daß in der Zeit vom 8. Oktober bis zum 10. Dezember 12 000 Franzosen auf der Seine sich einschifften. In 16 Abteilungen verließen sie die Heimat, bei der Abfahrt einer jeden fand eine große Feier statt, der einer der höchsten Staatswürdenträger vorsafs; bei ihrer Ankunft in Algier bewillkommnete und segnete sie die Geistlichkeit in feierlicher Ceremonie.

In jenen Tagen war das Nationalitätsprinzip noch nicht in dem übertriebenen Mafse ausgebildet, wie es die Gegenwart kennzeichnet. Hiermit einerseits, mit dem lebhaften Bedürfnis nach Kolonisten andererseits wird es zusammenhängen, wenn damals nicht nur die Konzessionen jedermann zugänglich waren, während man sie nach 1870 auf Franzosen und Algerier zu beschränken suchte, sondern daß auch die Regierung selbst Auswanderer fremder Nationalität nach Algerien führte. Warnier nennt vier Ortschaften, Kuba, Deli Jbrahim, St. Leonie und Ain Stidia als von deutschen Einwanderern bevölkert, welche in französischen Häfen nach Amerika sich einschiffen wollten und von ihrer Bestimmung abgelenkt wurden. Erst kürzlich erzählte G. Rohlf in Westermanns Monatsheften von zahlreichen Dörfern, die ausschließlich aus geborenen Preußen, ganz abgesehen von Schwaben und Elsaß-Lothringern, beständen, und deren Einwohner ebenso vortreffliche Franzosen geworden seien, wie bei uns die Hugenotten zu den besten Deutschen gehörten.

Nach 1850 beschränkte sich die Regierung mehr auf die Begünstigung des einzelnen Kolonisten, als daß sie selbst größere Gruppen von ihnen nach Algerien brachte. Nur noch einmal sehen wir sie in dieser Weise bemüht, als es sich darum handelte, solche Elsaß-Lothringer anzusiedeln, welche 1871 für Frankreich optiert hatten. Die Gesetze vom 15. Juni und 16. Juli 1871 überwies 100 000 Hektar, eine Fläche etwas größer als das Fürstentum Schwarzburg-

Rudolstadt, und 400 000 Franken diesem patriotischen Zwecke. Leroy Beaulieu meint, daß höchstens 7—8000 Elsaßs-Lothringer sich nach Algerien begeben hätten.

Im vorstehenden habe ich die Politik zur Besiedlung der Staatsländereien skizziert. Es fragt sich nun, zu welchen Ergebnissen sie gelangte, und ob ihr Schwanken zwischen den verschiedenen Besiedlungsweisen gerechtfertigt war. Ehe ich mich indessen dieser kritischen Betrachtung zuwende, möchte ich der interessanten Bemühungen gedenken, durch welche der Gesetzgeber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konzessionare auch noch mittelbar zu heben suchte. Ihre unmittelbare Unterstützung lag in der staatlichen Gewährung des Betriebskapitales; ihre mittelbare liegt in den Bestimmungen, welche die Konzessionare kreditfähig machen wollen.

## Viertes Kapitel.

### Das Problem der Kreditfähigkeit der Konzessionare.

---

Die Konzession als unentgeltliche Grundstücksübertragung macht im Gegensatz zum Verkauf auch weniger bemittelten Einwanderern Landlose zugänglich. Um so notwendiger erschien es dem Gesetzgeber, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Konzessionare, die infolge ihrer gewöhnlich geringen Kapitalkraft nur eine mäßige sein konnte, durch Hebung ihrer Kreditfähigkeit aufzuhelfen. Oberste Richtschnur war ihm dabei der richtige Grundsatz, daß lediglich der für die Kolonisation günstige Kredit, der Meliorationskredit, gefördert zu werden verdiene.

Um seine Bemühungen zu verstehen, dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, daß es sich stets nur um die Konzessionare handelt, das heißt um diejenigen, welche noch nicht unwiderrufliche Eigentümer der ihnen konzedierten Landlose geworden sind. Da ihr Eigentumsrecht nur ein bedingtes war, so konnten die ihnen konzedierten Grundstücke eventuellen Gläubigern auch nur eine bedingte Sicherheit bieten. Artikel 2125 des code civil bestimmt ausdrücklich: „Diejenigen, welche an der unbeweglichen Sache nur ein Recht haben, das von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, in gewissen Fällen auflösbar ist oder der Rescission unterliegt, können nur eine Hypothek bestellen, welche den-

selben Bedingungen oder derselben Rescission unterworfen ist.“ Hiernach erlosch die bestellte Hypothek im Fall der Zurücknahme der Konzession, was natürlich den Konzessionären die Möglichkeit verschloß, billigen Bodenkredit zu erhalten; das große Risiko des Gläubigers mußte sich in der Forderung sehr hoher Zinsen ausdrücken. Billiger Personalkredit aber stand ihnen noch viel weniger zu Gebote, da sie sich meist aus Leuten rekrutierten, die aus der Ferne hergezogen, in ihrem Vorleben unbekannt und wenig bemittelt waren und von ihrer persönlichen Tüchtigkeit erst eine Probe ablegen sollten. Wollte daher der Gesetzgeber ihrer Kreditfähigkeit aufhelfen, so war dies, wenn überhaupt, nur durch Abänderung des Artikels 2125 in dem Sinne möglich, daß der Staat dem Gläubiger sagte: bei Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen seitens des Konzessionärs und der hierdurch bewirkten Auflösung seines bedingten Eigentumsrechtes soll das Grundstück nicht als hypothekenfrei in meinen Besitz zurücktreten, sondern deine Hypothek soll mir gegenüber bestehen bleiben. Sagte dies der Staat jedem Gläubiger des Konzessionärs, so wäre damit gleichsam eine Prämie auf seine Hintergehung gesetzt worden; der Konzessionär hätte nur eine Hypothek aufzunehmen und mit dem erhaltenen Gelde davonzugehen brauchen, und der Staat wäre geprellt gewesen.

Um eine solche Möglichkeit auszuschließen, andererseits aber den der Kolonisation förderlichen Kredit zu begünstigen, erlaubte die im vorigen Kapitel erwähnte Verfügung Bugeauds vom Jahre 1841 nur dann die Hypothekenbelastung, wenn solche die Verwaltung genehmigte und das Darlehn zu Bau- und Bewirtschaftungszwecken aufgenommen wurde, und bestimmte zugleich, daß derartige „autorisierte“ Hypotheken im Falle der Zurücknahme der Konzession dem Staate gegenüber bestehen blieben. Ausdrücklich heißt es in Artikel 13 der genannten Verfügung: „Die den Konzessionären entzogenen Grundstücke bleiben in den Händen der

Verwaltung, frei von allen Rechten, Privilegien und Hypotheken mit Ausnahme derjenigen, welche formell autorisiert wurden.“ Der Staat hoffte hier gegen Übervorteilungen gesichert zu sein; denn mit der Verwendung des autorisierten Darlehns zu Meliorationen, so sagte er sich wohl, tritt eine entsprechende Erhöhung des Bodenwertes ein, so daß die zurückgezogene Konzession einen neuen Konzessionar um den Preis der erzielten Verbesserung immer finden wird, was die Befriedigung des früheren Gläubigers aus diesem Preise ermöglicht.

Eine Sicherheit dafür, daß das autorisierte Darlehn auch thatsächlich zu Meliorationszwecken verwendet wurde, hatte der Staat freilich nicht, und er mag deshalb von seinem Ermächtigungsrecht nur dann Gebrauch gemacht haben, wenn er so gut wie sicher war, daß das Darlehn auch seiner Bestimmung gemäß verwendet und ihm so ein Schaden niemals erwachsen würde. Auch mögen manche Konzessionare die mit der Einholung der Ermächtigung verbundene Mühe-waltung gescheut haben. Die in beiden Umständen liegende Nötigung zur Aufnahme gewöhnlicher, mit der Zurücknahme der Konzession erlöschender Hypotheken für diejenigen Kolonisten, welche die Autorisation nicht nachsuchen wollten oder sie nicht erhielten, zieht Lacoste zur Erklärung des Urteils heran, daß die Konzessionare unter dem System Bugeaud nur zu ruinierenden Zinsen Kredit gefunden hätten. Mir scheint, daß dieses Urteil, welches dem Bericht des Kriegsministers Randon über sein Dekret vom 24. Juni 1851 entstammt, zu seiner Begründung noch eines dritten Umstandes bedarf. Auch die beste gesetzliche Vorschrift konnte nicht Gläubiger gleichsam aus der Erde stampfen, welche ihr Geld zu billigen Bedingungen in algerischem Boden anzulegen willens waren. Wie in Frankreich, so huldigt man auch in Algerien viel zu sehr der einseitigen Auffassung, daß Kreditfähigkeit und thatsächliches Erhalten von Krediten sich entsprechen müssen, daß der Schuldner um so billigeren

Kredit erhalten werde, je kreditfähiger er sei. Das ist doch nur dann der Fall, wenn entweder im Überfluß vorhandene Kapitalien, die Anlage suchen, oder solide Kreditanstalten wucherischen Gläubigern kräftige Konkurrenz bereiten. Bodenkreditanstalten oder ähnliche Einrichtungen gab es aber damals in Algerien nicht, wie sie auch heute für den mittleren und kleinen Grundbesitz noch fehlen, und Kapitalien wurden mehr verlangt als angeboten. Diese Sachlage mußte auch im Fall der autorisierten Hypothek zur Forderung hoher Zinsen führen.

So kann uns der Tadel Randons nicht in Erstaunen setzen. Wohl aber erregt es unser Befremden, wenn der Kriegsminister glaubte, sein Dekret werde diesen „einen der Hauptfehler“ des Systems Bugeaud beseitigen. Wie wir im vorigen Kapitel sahen, kennzeichnet sich seine Konzessionsmethode als eine Rückkehr zum gemeinen Recht: der Konzessionar hatte das Recht sowohl zur Veräußerung, mit welcher der neue Erwerber in seine Rechte und Pflichten dem Staate gegenüber eintrat, als auch zur Aufnahme von Hypotheken, die, wenn er definitiver Eigentümer geworden war, unbedingte wurden, im Fall der Zurücknahme der Konzession aber erlöschen mußten. Das verschloß ihm die Möglichkeit billigen Bodenkredites; soweit solcher aber der Kolonisation günstig war, wollte ihn Randon fördern. Er bestimmte daher in Artikel 11 seines Dekretes, daß im Fall der Zurücknahme einer Konzession, deren Inhaber nützliche Verbesserungen ausgeführt habe, zur administrativen Versteigerung des Grundstücks geschritten werden sollte; aus dem Erlös wurde der Gläubiger befriedigt, während der Ersteher das Grundstück schuldenfrei als neuer Konzessionar übernahm. Fand sich niemand, der es erstehen wollte, so kehrte es nach Artikel 12 ebenfalls frei von allen Lasten, die der Konzessionar aufgenommen hatte, zu den Staatsdomänen zurück. So war dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, sein Darlehen entweder aus dem erzielten Ver-

steigerungserlös erstattet zu bekommen oder aber, wenn sich kein Erwerber fand, das Grundstück selbst als neuer Konzessionar zu übernehmen. Diese Sicherheit bot sich ihm aber nur, wenn sein Schuldner nützliche Verbesserungen ausgeführt hatte, während er unter dem System Bugeaud schon gesichert gewesen war, wenn die Verwaltung die Hypothekenaufnahme ermächtigt hatte. Es war also jetzt eine Prämie auf tüchtige Leistungen des Konzessionars gesetzt, welcher in dem Maße, in welchem von ihm Meliorationen ausgeführt worden waren, kreditfähig wurde; es war aber allen denen nicht geholfen, die noch keine Verbesserungen ausgeführt hatten und daher des Kredites am meisten bedurften. Unter dem System Bugeaud waren wenigstens diejenigen Gläubiger geschützt gewesen, deren Hypotheken autorisiert worden waren; jetzt mußte jeder, der einem Konzessionar borgte, selbst dafür Sorge tragen, daß sein Darlehn zu Meliorationen verwendet wurde. Glaubte er hierfür im Charakter seines Schuldners eine ausreichende Sicherheit zu besitzen, so war damit doch jene — unter dem System Bugeaud durch die staatliche Haftung geminderte — Unsicherheit des Pfandgrundstücks nicht beseitigt, welche eine Folge des noch andauernden Kriegszustandes war.

Als man anfangs der siebziger Jahre zu der Konzession zurückkehrte, nahm man, nach kurzer Verzichtleistung auf die Förderung des Kredites der Konzessionare, die Gedanken Bugeauds wieder auf, indem man nur solche Darlehne sicherte, welche die Verwaltung zu gesetzlich bestimmten Zwecken (Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden, Anschaffung von Saaten und ähnliches) aufzunehmen ermächtigt hatte. Dieses Mal scheinen keine ruinierenden Zinsen gefordert worden zu sein. Mit der Niederwerfung des letzten großen Aufstandes von 1871 war eine Epoche des Friedens und Gedeihens über Algerien hereingebrochen, welches nun mehr als 40 Jahre mit Frankreich verbunden war. Zudem machte

die Verwaltung jetzt einen so ausgedehnten Gebrauch von ihrem Ermächtigungsrecht, daß dasselbe, wie Lacoste ausführt, „viel mehr dazu diene, den Konzessionären Kredit zu verschaffen, als der Kreditaufnahme Zügel anzulegen: was jedoch dem Staate zu zweifelhaftem Vorteile gereichte. Der Kolonist, der das Darlehn aufgenommen hatte, zeigte sich nicht immer geneigt, diejenigen Verbesserungen zu machen, denen es dienen sollte, sondern verschwendete das Geld oder verließ die Konzession. Letzteren Falles“ — der Leser entsinnt sich, daß seit 1871 die Konzessionsbedingung in einer mehrjährigen Residenz des Konzessionärs auf dem konzedierten Grundstück bestand — „wurde er seiner Konzession verlustig erklärt. Diese Erklärung konnte aber nicht dem Gläubiger entgegengehalten werden, der die Konzession verkaufen ließ, und so war der Staat geprellt.“

Man sah sich daher 1878 genötigt, das Erfordernis der administrativen Ermächtigung wieder fallen zu lassen und die Aufrechterhaltung der Hypothek von dem durch Quitungen oder sonstige Dokumente zu erbringenden Nachweise abhängig zu machen, daß das Darlehn die im Darlehnsvertrage angezeigte Verwendung wirklich gefunden habe. Das hieß die Kreditfähigkeit der Konzessionäre in ähnlicher Weise wieder beschränken, wie sie das Dekret Randons vermindert hatte; auf ihre Kosten war jetzt der Staat geschützt, während vorher die Kreditfähigkeit der Konzessionäre auf Unkosten des Staates begünstigt wurde.

Beiden Interessen zugleich zu dienen, war der Gesetzgebung nicht gelungen. Vergegenwärtigen wir uns ihren Verlauf, so können wir uns des Gefühles nicht erwehren, daß sie eine Sisyphusarbeit unternahm. Wie sie es auch anstellte, um die Kreditfähigkeit der Konzessionäre zu heben, sie kam nicht zum Ziel. Verzichtete der Staat zu Gunsten eines autorisierten Gläubigers auf sein Recht, die Konzession bei Nichterfüllung ihrer Bedingungen pfandfrei zurückzunehmen, so zog bei sparsamem Gebrauch der Autorisation

die Mehrzahl der Konzessionäre keinen Nutzen, während bei freigebigem der Staat Gefahr lief, insofern geprellt zu werden, als der Zweck seiner Autorisation, die Bewirtschaftung des Bodens und damit die Kolonisation zu fördern, von unreellen Konzessionären vereitelt und diesen ein Gewinn zugeführt wurde, der sich als ein Verlust des dem Gläubiger für den Schuldner bürgenden Staates erwies. Nahm man hingegen von der Autorisation Abstand und beschränkte sich darauf, die Aufrechterhaltung der Hypothek bei der Zurücknahme der Konzession vom Vorhandensein von Meliorationen, beziehungsweise von der thatsächlichen Verwendung des Darlehns zu solchen abhängig zu machen, so war zwar die Gefahr einer Übervorteilung des Staates beseitigt, aber die Kreditfähigkeit des Konzessionärs beeinträchtigt, indem jetzt der Gläubiger das Risiko zu übernehmen hatte, ob sein Darlehn auch wirklich zu Meliorationen benutzt werden würde.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen scheint der Gesetzgeber zu der Meinung gekommen zu sein, daß seine Bemühungen, die Konzessionäre kreditfähig zu machen, ohne den Staat der Gefahr des Betrogenwerdens auszusetzen, ein Suchen nach dem Stein der Weisen seien. Nach Artikel 2 des Dekretes vom Jahre 1878 sollen nur bemitteltere Kolonisten Konzessionen erhalten, und das Cirkular des Generalgouverneurs vom 2. Februar 1882 beauftragt die Präfekten, nur die Gesuche solcher Antragsteller zu berücksichtigen, welche durch ihren gewohnten Beruf, ihre Familie und ihren Kapitalbesitz als geeignet erschienen, ihr Unternehmen zu gutem Ende zu führen. Das sieht ganz so aus, wie ein Durchhauen des gordischen Knotens: weil man die Kreditfähigkeit der Konzessionäre nicht zu heben vermag, ohne die Interessen des Staates zu beeinträchtigen, sucht man die Konzessionen auf solche Kolonisten zu beschränken, welche keines Kredites bedürfen.

Noch weiter geht Lacoste, indem er meint, daß der Gesetzgeber, der dazu ermutigen wolle, den Konzessionären

Vorschüsse zu verschaffen, einem unlösbaren Problem gegenüber stehe. Ich denke, daß sein oben angeführtes Urteil über die Periode 1872/78 dieser Ansicht widerspricht, und glaube sogar, daß es recht gut möglich ist, nicht nur die Kreditfähigkeit der Konzessionare zu heben, ohne den Staat der Gefahr auszusetzen, eventuell aus seiner Tasche den Gläubiger seines Konzessionars befriedigen zu müssen, sondern letzterem angemessenen Kredit auch wirklich zu verschaffen. Zur Ausführung dieses Programms bedürfte es einerseits nur einer Ergänzung der Bestimmungen Bugeauds in der Richtung, daß man die Verwendung der von der Verwaltung zu genehmigenden Darlehne überwachen liesse. Diese Funktion könnte vielleicht der bereits vorhandenen Kolonisationsinspektion übertragen werden, welche die Darlehne an Stelle der Konzessionare empfinde und sie diesen in dem Maße aushändigte, als sie ihre Rechnungsbelege über Meliorationsausgaben einreichten. So wäre jenes Risiko für die Staatskasse beseitigt, während andererseits die Erschließung geeigneter Kreditquellen den Konzessionaren auch thatsächlich solchen Kredit zuführen würde, wie sie ihn in ihrer Eigenschaft als Landwirte benötigen. Hierzu bedarf es freilich der vorgängigen Umwandlung des französisch-algerischen Immobiliarpfandrechtes, ohne welche eine bessere Organisation des Bodenkreditwesens unmöglich ist. Im letzten Kapitel, bei Erörterung der Versuche zur Änderung dieses Rechtes im Sinne der australischen Torrens Acte, komme ich hierauf zurück.

## Fünftes Kapitel.

### Beurteilung der Politik in Bezug auf die Besiedlung der Staatsländereien.

---

Fragen wir nun nach den Ergebnissen der auf die Besiedlung der Staatsländereien bezüglichen Politik, um aus ihnen ein Urteil über den Wert der angewendeten Methoden zu gewinnen, so belehrt uns der von Burdeau erstattete Bericht der Budgetkommission, daß das algerische Generalgouvernement specielle Statistiken hat aufnehmen lassen, aus welchen das Zusammenfallen der größten Entwicklung der Kolonisation mit der kräftigsten Einmischung des Staates sich ergibt. So seien in den Jahren 1840—51, also unter dem System Bugeaud, 14 957 Personen in neuen Kolonisationscentren angesiedelt worden, während die Bevölkerung bereits vorhandener um 29 088 gestiegen sei: zusammen eine Zunahme von 44 045 Personen. Ebenso habe sich in den Jahren 1871/78 die Bevölkerung der kolonialen Centren um 8974 Feuerstellen mit 43 501 Personen vermehrt, während in den Jahren 1860/71, wo der Verkauf der Landlose als überwiegende Besiedlungsweise geübt wurde, nur 11 neue Dörfer mit 437 Feuerstellen und 4582 Einwohnern entstanden seien.

Anders lautet die nicht minder amtliche „Allgemeine

Statistik Algeriens“. Nach ihr betrug die gesamte europäische Landbevölkerung im Jahre 1871: 118 747 Köpfe und im Jahre 1878: 138 510, was für den zwischenliegenden Zeitraum einen Zuwachs von 19 763 Personen ergibt, während das Generalgouvernement in seiner besonderen Statistik 43 501 herausgerechnet hatte. Ebenso schwer ist seine Angabe über die Periode 1860/71 mit der von der „Statistik Algeriens“ auf 32 209 Personen veranschlagten Vermehrung der gesamten europäischen Landbevölkerung in diesem Zeitraum zu vereinigen, es sei denn, daß man die Differenz von 27 627 Personen dadurch erklären will, daß sie die in der Zahl des Generalgouvernements: 4582 nicht mit gemeinten Kolonisten begreife, welche noch freies Staatsland bereits bestehender Kolonisationscentren erwarben oder von den Eingebornen Land kauften. Nur für die Jahre 1840—51 stimmen beide Statistiken im wesentlichen überein; für die Periode 1851/60 sind mir leider keine Zahlen bekannt geworden.

Aber selbst wenn mir brauchbare Zahlen zu Gebote stünden und ich aus ihnen den Zuwachs ausscheiden könnte, welcher als Folge der natürlichen Bevölkerungsvermehrung und nicht der Einwanderung erscheint, so würde ich es doch für ein verfehltes Beginnen halten, aus diesen Zahlen einen Rückschluss auf die Vortrefflichkeit der angewendeten Besiedlungsweise zu ziehen. Ob der Kolonist ein Landlos unentgeltlich und unter Gewährung eines Betriebskapitals im Wege der Konzession erhält oder es sich durch Kauf verschaffen muß, das ist unzweifelhaft von Bedeutung für die Vermehrung der ländlichen Bevölkerung, aber keineswegs bildet es die allein wirkende Ursache. Hätte man beispielsweise in den Jahren 1860/71 die Verkäufe der Landlose mit demselben Nachdruck betrieben, mit dem man in den Jahren 1840/51 für die Konzessionen eintrat, so wäre vielleicht das Resultat ein viel günstigeres geworden, als es aus der obigen, sehr mit Vorsicht aufzunehmenden Angabe des General-

gouvernements erhellt. Noch jüngst beklagte sich Burdeau in seinem erwähnten Berichte darüber, daß die Verkäufe des Staatslandes sich nicht der genügenden Öffentlichkeit erfreuten. „Wenn der Staat ernsthaft seine Ländereien verkaufen will, so darf er sich nicht in pedantischer Weise den elementaren Bedingungen jedes ernstes und regen Handels verschließen. Die erste von ihnen ist die Öffentlichkeit. Von Zeit zu Zeit kündigt das Generalgouvernement in seinen offiziellen Organen die Auktion von Landlosen an, und dann gerät es in Erstaunen, wenn die Winzer der Haute Bretagne und die Bauern der Beauce sich nicht sofort auf Bahn und Dampfschiff setzen, um bei den Versteigerungen mitzubieten! Jeder Kaufmann, der in solcher Weise vorgeht, steht vor seinem Bankerott.“

Burdeaus sehr berechtigter Tadel hat zu einer Verfügung des Generalgouverneurs vom 31. August 1892 geführt, welche einen amtlichen Auskunfts- und Veröffentlichungsdienst (*service de renseignements généraux et de publicité*) zu dem Behufe ins Leben ruft, die französische Kolonisation Algeriens zu befördern. Jeder Franzose, der sich mit dem Gedanken der Auswanderung nach Algerien trägt, wird durch ihn in die Lage gesetzt, zuverlässige Auskunft erhalten zu können. Statistische, wirtschaftliche und sonstige auf Algerien bezügliche Nachweisungen werden durch ihn der Öffentlichkeit überwiesen. Die Direktion des centralisierten Dienstes hat ihren Sitz in Paris, ein Direktor, ein Subdirektor und Korrespondenten in den Departements bilden das Personal. Der Direktor kann beauftragt werden, in solchen Gegenden, aus denen die französische Auswanderung zu erfolgen pflegt, Vorträge über Algerien zu halten. Er kann ferner bei Ausstellungen in Frankreich wie im Auslande als Kommissar für die Organisation einer algerischen Abteilung berufen werden.

Mehr noch, als die Art und Weise, in der sich die Regierung, sei es der Konzession, sei es des Verkaufes, zur Besiedlung Algeriens bediente, treten andere Umstände dem

Versuche entgegen, aus der erzielten Bevölkerungsvermehrung auf die Vortrefflichkeit der angewendeten Methode zurückzuschließen. Ich erinnere nur an den größeren oder geringeren Friedenszustand der Kolonie, die politischen, wirtschaftlichen und socialen Zustände in Frankreich und den übrigen an der algerischen Einwanderung beteiligten Ländern, den Krieg von 1870/71, den Aufstand der Eingebornen im letzteren Jahre, die Phylloxeraverwüstungen in Frankreich und in Folge davon den Aufschwung der intensiven Kultur der Weinrebe in Algerien, die mit jedem Jahr des Gedeihens wachsende Anziehungskraft der Kolonie: alles Dinge, die meines Erachtens auf die Ziffer der ländlichen Bevölkerung tiefer einwirken mußten als diejenige Ursache, welche in der Methode der Landverteilung liegt.

Einen größeren Schein von Berechtigung hat es, wenn Leroy Beaulieu sich gegen die Konzessionen mit den Worten wendet, daß in den Jahren 1871/84 der auf sie entfallende höchste Betrag der Vermehrung der französischen Bevölkerung nur 40 % ihrer Gesamtvermehrung betrug, und daß von denjenigen französischen Familien, denen man im Anfange dieser Periode Land konzedierte, am Schlusse nur noch 47 % in seinem Besitze waren. Man darf indessen nicht unberücksichtigt lassen, daß mit den siebziger Jahren eine fast ununterbrochene Periode der Prosperität für die nunmehr dem Kindesalter entwachsene Kolonie begann, in welcher naturgemäß andere Berufszweige als der landwirtschaftliche wachsende Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausüben mußten. Wenn ferner mehr als die Hälfte der angesiedelten Konzessionäre am Ende der Periode durch andere Personen ersetzt waren, so ist damit doch noch nichts gegen die Konzessionsmethode bewiesen. Denn das liegt ja in ihrer Natur und wird am wenigsten einen verständigen Gesetzgeber Wunder nehmen, daß eine Menge kleiner Leute sich finden müssen, die gewiß niemals in ihrem Leben etwas von Landwirtschaft verstanden haben, nun aber, wo

es ihnen nichts kostet und der Staat ihnen das unumgängliche Betriebskapital gewährt, gern einmal versuchen wollen, ob sie sich nicht zu vortrefflichen Landwirten eignen, und daß diejenigen von ihnen, denen dieser Versuch nicht glückt, sich der Konzession um so schneller wieder entledigen werden, je mehr Aussicht sich ihnen bietet, in anderen Berufen ihr Auskommen zu finden. Die Forderung eines Kaufpreises hätte der Nachfrage solcher Elemente entgegengewirkt, aber zugleich auch die Nachfrage derjenigen verhindert, die alle Eigenschaften zu tüchtigen Landwirten, aber nicht die nötigen Mittel besaßen, und es erscheint mir noch fraglich, ob nicht auch mehr als die Hälfte der ursprünglichen Käufer nach 14 Jahren verschwunden gewesen wäre, zumal der Verkauf in Folge der sofortigen Verfügungsfreiheit des Erwerbers einen viel größeren Anreiz zu Grundstücksspekulationen darbot, als die Konzession.

Der einzige Grund, der mit Fug für die Verkaufsmethode geltend gemacht werden kann, ist ihre finanzielle Einträglichkeit im Gegensatz zu den großen Kosten, welche die Konzession der Staatskasse verursacht. Das in den Jahren 1871—84 an Private konzedierte Land umfaßte, wie wir oben sahen, 385 445 Hektar, welche in Gestalt von 13 030 Landlosen verteilt wurden, auf denen am Ende der Periode 8867 Familien oder 32 976 Personen saßen. Die dem Staate erwachsenen Kosten einschließlich des Wertes der Landlose betragen zusammen 65 928 107 Franken, was eine durchschnittliche Ausgabe von 5059 Franken für jedes Los, 1999 Franken für den Kopf der angesiedelten Bevölkerung ergibt. Zieht man die Kosten derjenigen Einrichtungen ab, welche wie der Bau der Straßen, Wasserleitungen, öffentlicher Gebäude und ähnliches auch dem Staate zur Last gefallen wären, wenn die Kolonisten die Landlose gekauft hätten, so ermäßigt sich nach einer späteren Berechnung der algerischen Verwaltung die durchschnittliche Ausgabe auf 2445 Franken für das Los, und 969 für den Kopf.

Die im Jahre 1863 durch Verkauf der Staatsländereien im Wege der Versteigerung erzielte Einnahme giebt Leroy Beaulieu auf 1 007 241 Franken an; da 2410 Hektar versteigert wurden, entfiel auf den Hektar ein durchschnittlicher Erlös von 416 Franken. Nimmt man statt dieser etwas unglaublichen Summe den niedrigsten derjenigen Jahresdurchschnittspreise, die beim Verkaufe von Staatsländereien pro Hektar in den Jahren 1886—90 erzielt wurden: 66 Franken (der höchste betrug 165 im Jahre 1888) als Grundlage, so würde in der Periode 1871/84 unter der Voraussetzung, daß in ihr statt der Konzessionsmethode die des Verkaufes geübt worden wäre, ohne die Nachfrage zu beschränken, für den Staat eine Einnahme von 25 439 370 Franken sich ergeben haben, eine Summe, die vermutlich zur Deckung aller Ausgaben umsomehr zugereicht hätte, als die aus der Installation der Konzessionare (Gewährung der Betriebskapitale u. s. w.) erwachsenden Kosten fortgefallen wären.

Rein finanziell betrachtet, muß daher der Verkaufsmethode die Palme zuerkannt werden. Nun springt jedoch in die Augen, daß eine verständige Kolonialpolitik sich nicht ausschließlich von finanziellen Rücksichten beherrschen lassen und wegen eines zukünftigen Gewinnes an Macht und Ansehen des Staates, an Wohlfahrt und Gedeihen seiner Angehörigen vor gegenwärtigen Ausgaben nicht unter allen Umständen zurückscheuen darf. Ich würde mich einer Einseitigkeit schuldig machen, wollte mein Urteil diesem Gesichtspunkte keine Rechnung tragen.

Um es abzuschließen, fasse ich die für den Verkauf und für die Konzession von den Anhängern beider Methoden geltend gemachten Gründe zusammen. Diejenigen, welche zum Verkaufe halten, loben ihn deshalb, weil er den Kolonisten nicht unter administrative Vormundschaft stelle und seine Thatkraft anrege, indem der Käufer stets suchen werde,

wenigstens die Zinsen des von ihm gezahlten Kaufpreises aus dem Boden herauszuwirtschaften, was für den Konzessionar, der den Boden umsonst erwerbe, nicht zutreffe. Durch den Kauf flössen Kapitalien in die Kolonie, und der Käufer ermangle nicht der Kreditfähigkeit. Dem halten die Anhänger der Konzession entgegen: der Sporn, der für den Käufer im Interesse der Herauswirtschaftung der Zinsen seines Kaufpreises liegen solle, sei weniger ein Sporn zu eigener, der Kolonisation förderlicher Arbeit, als zur Erzielung mühelosen Gewinnes durch spekulativen Wiederverkauf. Auch sei der Käufer durch nichts gehindert, Absenteist zu werden und sein Land an Eingeborne zu verpachten, was dem Anwachsen einer tüchtigen Kolonistenbevölkerung durchaus nicht erspriefslich sei. Der Konzessionar hingegen werde gerade durch seine geringen Mittel zu eigener Arbeit angehalten, und seiner Entfernung von der Konzession wirkten die Konzessionsbedingungen entgegen. Der Staat behalte hier die Leitung der Kolonisation, während er sie beim Verkaufe aus der Hand gebe.

Mich dünkt, sie haben beide Recht, die Anhänger des Verkaufes wie die der Konzession. Die Fragestellung, was besser sei, ist eine schiefe. Man muß vielmehr fragen, welche Methode in einem gegebenen Zeitpunkt sich mehr empfiehlt. Das übersieht Leroy Beaulieu, der schwer begreifen kann, warum man in Algerien nicht schon früher als 1860 sich für den Verkauf entschieden und dann bei ihm beharrt habe. Es ist freilich erklärlich, wenn ein manchesterlicher Volkswirt bei dem Gedanken an die staatliche Bevormundung, die im Konzessionssystem liegt, den Blick nach Australien und Amerika richtet, wo derartige die individuelle Freiheit angeblich entwürdigende Zustände nicht beständen. Gerade der Umstand, so meint der genannte Verfasser, daß der Boden Algeriens schon eine gewisse Kultur empfangen hatte und eine relativ dichte Bevölkerung besaß, hätte hier den Verkauf noch viel mehr

empfehlen müssen, als in Australien, indem durch beide Momente die Erzielung eines relativ hohen Kaufpreises begünstigt worden wäre. Ich denke, man kann aus diesen Momenten mit kaum geringerer Berechtigung auch das Gegenteil ableiten. Hatte der Boden bereits eine gewisse Kultur empfangen, so war damit seine Bebauung den wenig bemittelten und gewiß oft landwirtschaftlich unerfahrenen Konzessionären erleichtert, und dann mußte gerade das Vorhandensein einer relativ dichten, aber in permanentem Aufstande begriffenen Bevölkerung, die keineswegs einen so widerstandslosen Gegner darstellte wie die Eingebornen Australiens gegenüber den Engländern, ein System vorteilhaft erscheinen lassen, das den Geboten der Verteidigung und Behauptung des Landes in höherem Maße gerecht wurde, als der Verkauf. Hätte durch diesen der Staat seine Kolonisationscentren besiedeln lassen wollen, so wäre zunächst der Kreis der Nachfragenden ein beschränkterer gewesen, und nichts hätte die Käufer gehindert, ihr Land spekulativ unbesiedelt liegen zu lassen oder es an Eingeborne zu verpachten und zu verkaufen. Bei der Konzession hingegen mußte die Besiedlung jedenfalls viel schneller erfolgen, was, solange es auf die Produktion von Schutz gegen Angriffe ankam, wesentlich war. Außerdem bietet diese Methode den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß die Verwaltung sich die Konzessionäre aussuchen kann und so stets ein Mittel in der Hand behält, ohne gesetzliche Beschränkung der Einwanderung die Zusammensetzung der kolonialen Bevölkerung zu beeinflussen. Der Verkauf würde dies nur in geringerem Maße ermöglichen, indem beispielsweise im Fall des Bedürfnisses als Käufer nur Söhne des Mutterlandes zugelassen werden könnten, was wieder den Kreis der Nachfragenden beschränken müßte.

Der Gesichtspunkt des Schutzes wog in der kriegerischen Periode 1840/51 vor. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das System Bugeaud ihm gerecht wurde. Zwar hätte

es noch vollkommener sein und schon jene Bestimmung des Dekretes vom 20. April 1851 enthalten können, welche die Konzessionare verpflichtete, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Konzession binnen drei Monaten ihren Besitz zu ergreifen, ich kann indessen weder diesen Mangel noch die den Konzessionaren durch die staatliche Bevormundung erwachsende Mühewaltung so tief empfinden, wie es die Kritik Leroy Beaulieu's thut, und werde in meiner Auffassung durch das erhebliche Anwachsen der ländlichen Bevölkerung in jener Periode bestärkt.

In den beiden folgenden Jahrzehnten trat mit der wachsenden Befestigung der französischen Herrschaft das Schutzbedürfnis mehr zurück, und wir sehen den Gesetzgeber zunächst die staatliche Bevormundung vermindern (System Randon) und dann zum Verkaufe übergehen. Mit der Unterwerfung Kabyliens im Jahre 1857 war ein größeres Friedenszustand für die Kolonie angebrochen, die Epoche der Eroberung schien ihren Abschluß erreicht zu haben, aber darum hatte eine europäische Niederlassung inmitten einer erst vor kurzem zum Frieden gezwungenen eingebornen Bevölkerung doch den Charakter eines Wagnisses noch nicht verloren. In Australien lagen die Dinge anders: dort waren die Eingebornen zurückgedrängt worden, hier verjagte man sie nicht, sondern siedelte sich unter ihnen an, woraus ein viel größeres Schutzbedürfnis für die Ansiedler sich ergeben mußte. Ich neige zu dem Glauben, daß die Resultate, welche man mit dem 1860 eingeführten Verkauf der algerischen Staatsländereien erzielte, zum mindesten keine schlechteren geworden wären, wenn man das System Bugeaud beibehalten hätte.

Der Aufstand des Jahres 1871 scheint den Gesetzgeber zu einem ähnlichen Gedanken veranlaßt zu haben: zahlreiche Kolonisationscentren werden durch Konzession des den Aufständischen abgenommenen Landes ins Leben gerufen.

Man mag darüber streiten, ob es erforderlich war, diese Methode 14 Jahre lang beizubehalten. Jedenfalls erscheint sie zu einem Zeitpunkt, wo Ruhe im Lande herrscht, die Zahl der Europäer in einem Tempo wächst, welches ein zweimal so rasches wie das der Vermehrung der Eingebornen ist, die Gesamtzahl der europäischen Bevölkerung in zwei Jahrzehnten ebenso anschwillt wie früher in vier (1872: 245 917; 1891: 492 582 Personen), und wo endlich der auf sie entfallende Anteil der französischen Bevölkerung das Übergewicht erhalten hat (1876: 155 072 Ausländer, 156 365 Franzosen; 1886: 203 154 Ausländer, 219 071 Franzosen; 1891: 219 920 Ausländer, 272 662 Franzosen), weniger erforderlich, und man kann der algerischen Verwaltung nur beipflichten, wenn sie auf weitere Konzessionen verzichtet und den durch den Verkauf der Staatsländereien erzielbaren Nutzen sich nicht entgehen läßt.

Verschieben sich indessen die Verhältnisse wieder, tritt beispielsweise für das französische Bevölkerungselement die Gefahr ein, vom ausländischen erstickt zu werden, so würde ich es für unklug halten, wenn die Verwaltung für seine Erstarkung nicht noch direkt Sorge tragen wollte: wozu ihr die Konzessionen der Staatsländereien ein freilich kostspieliges, aber schneller und sicherer wirkendes Mittel böten als ihr Verkauf.

Eine andere Frage, mit der ich diese Betrachtungen schliesse, ist die Frage nach der Zweckmäßigkeit der bisher, sei es im Wege der Konzession oder des Verkaufes, erfolgten Überführung des Staatsbesitzes in das Privateigentum der Kolonisten. Man könnte meinen, daß es zukunfts politischer sei, dem Staate, bzw. den Gemeinden das Eigentum dieses Landes vorzubehalten. Einer solchen Erwägung steht entgegen, daß wir uns in einer verhältnismäßig jungen Kolonie befinden, wo der Boden vorzugsweise den Charakter eines Produktionsmittels trägt, das ein europäischer Kolonist am besten ausnutzen wird,

wenn ihn der Sporn des Privateigentums antreibt. Immerhin würde ich es nicht tadeln können, wollte der Staat das Bedürfnis der Gegenwart mit dem etwaigen der Zukunft dadurch vereinen, daß er beispielsweise bei jedem Verkauf und jeder Konzession sich ein Recht auf Heimfall des Grundstücks nach 100 Jahren ausmache.

---

Ich wende mich nun zu der zweiten Reihe jener Bestrebungen, welche den Gegenstand meiner Darstellung bilden, zur Politik in Bezug auf die Umwandlung der algerischen Bodenverfassung.

---

## Sechstes Kapitel.

### Die algerische Bodenverfassung zur Zeit der französischen Besitzergreifung.

---

Wenn ich die Mafsnahmen zur Umwandlung der algerischen Bodenverfassung überblicke, so treten mir drei Gründe entgegen, welche die französische Politik zu dem Versuche bewogen zu haben scheinen, an Stelle dieser Verfassung die französische zu setzen.

Zunächst sagte sich der Staat, dafs das beste, wo nicht ausschließliche Mittel, seinen eigenen Besitz zu erkennen, in der Klärung der für ihn sehr verworrenen muselmännischen Besitzverhältnisse bestünde. Ein Inventar des türkischen Staatsbesitzes war ihm nicht hinterlassen worden, weder Kataster noch Grundbuch gab es in Algerien; wie sollte er seine Erbschaft erkennen? Wohl kaum auf einem anderen Wege als dadurch, dafs er die Eingebornen aufforderte, ihre Rechte auf den Boden nachzuweisen, dessen Nutzung sie ausübten.

Der Staat sagte sich weiter: Ich muß meine Beamten zu den Eingebornen senden, damit diese ihre Besitzrechte ihnen nachweisen. Warum soll ich da nicht zugleich diese Besitzrechte zu solchen gestalten, die es meinen Kolonisten ermöglichen, von den Eingebornen Land zu erwerben, welches ihnen hinterher, weil ich den Verkäufer zum unbestreitbaren Eigentümer machte, von dritten Personen nicht

abgestritten werden kann? Zwar hätte es, um die freie Kolonisation — im Gegensatz zur offiziellen, auf die wir in den vorstehenden Kapiteln einen Blick geworfen haben — zu begünstigen, nicht notwendig des Umstandes bedurft, die Eingebornen durch ihre Verwandlung in moderne Privateigentümer in die Lage zu setzen, den Kolonisten unbestreitbares Grundeigentum übertragen zu können. Es würde auch genügt haben, wenn man jedem europäischen Erwerber eines muselmännischen Grundstücks Gelegenheit bot, durch ein besonderes Verfahren seinen Erwerb in festes und unanfechtbares Eigentum umzuwandeln — ein Weg, der 1873 thatsächlich neben jenem erstgenannten eingeschlagen wurde.

Allein der Staat sagte sich drittens: Sprache, Religion und Sitte werden noch auf Generationen hinaus die Muselmänner von den Franzosen trennen. Die Annäherung beider Rassen erscheint für absehbare Zukunft nur auf wirtschaftlichem Boden möglich, durch Schaffung gemeinsamer Interessen. Gelingt es mir, die Eingebornen zu französischen Privateigentümern zu machen, so habe ich den erheblichsten Schritt zu ihrer wirtschaftlichen Assimilation gethan und eine ganz andere Ausnutzung der reichen Schätze des algerischen Bodens ermöglicht, als sie gegenwärtig durch die oberflächliche Kultur der Eingebornen sich vollzieht.

Es ist meine Aufgabe, den Niederschlag dieser Gedanken in der Gesetzgebung zu beleuchten. Hierzu bedarf es zunächst eines Überblickes über die algerische Bodenverfassung, wie sie zur Zeit der französischen Eroberung gestaltet war. Ich rekonstruiere sie auf Grund des Materials, das in den Motiven der einschlägigen gesetzlichen Mafsnahmen zerstreut ist, der vor der Senatskommission zum Studium der algerischen Fragen 1891 stattgefundenen Vernehmungen, gelegentlicher Äußerungen von Autoren, die ich angezogen habe, und endlich auf Grund meiner Reiseerfahrungen.

Wenn wir uns als Wanderer denken, die im Jahre 1830 von der algerischen Sahara aus das Mittelländische Meer

erreichen wollen, so führt uns der Weg, nachdem die letzten palmenumgrüntten Oasen hinter uns liegen, zu den Hochthälern der Schotts hinauf, die von den Arabern noch zur Sahara gerechnet werden. Ungeheure, hier und dort von einem Salzsumpf, dem Lieblingsaufenthalt der Flamingos, unterbrochene Weidesteppen durchschreiten wir, nirgends aber zeigt sich dem Auge eine bestellte Flur. Wir müssen erst in das Tell, die reichgesegnete, vom kleinen Atlas durchzogene Küstenzone, eingetreten sein, um neben noch vorherrschenden Viehtriften auch bestellte Felder der Eingebornen zu finden, die freilich ihren Ertrag mehr dem Schutz des Propheten als der Arbeit und Sorgfalt ihrer Bebauer verdanken.

Hier ist es namentlich ein östlich von Algier zum Meere abfallendes, durch die Dscherdschera-Kette gebildetes Gebirgsland, das ungefähr so groß ist, wie das Großherzogtum Sachsen-Weimar vermehrt um die sächsischen Herzogtümer, in welchem wir die Eingebornen als Ackerbauer kennen lernen. Mitunter treten uns blonde Köpfe mit blauen Augen entgegen, und wir möchten geneigt sein, jene Vermutung für geschichtlich zu halten, die in ihren Trägern die Nachkommen der Vandalen sieht; soviel ist sicher, daß wir es mit einem von dem arabischen grundverschiedenen Bevölkerungselement zu thun haben. Wir stehen seltsamen Kabylen gegenüber, den wahrscheinlichen Nachkommen der Ureinwohner des Landes, die wir auch in anderen Teilen Algeriens noch antreffen, die aber hier, in einer von der Natur zu fast uneinnehmbarer Festung geschaffenen Gegend, während der Periode der türkischen Herrschaft ihre Unabhängigkeit bewahrten und das Land so dicht bevölkern, daß es ihren Namen trägt. Wir können seine Einwohner auf mehr als 400 000 Seelen schätzen, und 2—3000 Dörfer oder Weiler zählen, die in der Regel nicht in offenen Thälern, sondern auf den Abhängen und Rücken der Berge liegen und den beherrschenden Mittelpunkt der nächsten Umgebung bilden. Die beständige Sorge der Kabylen um ihre Unab-

hängigkeit, ihr stetes Gewärtigsein auf einen Angriff, erklärt wohl diese Anordnung. Aus weißgrauen Steinen und aus Lehm gebaute Hütten, mit Schindeln gedeckt, welche die Rinde der Korkeiche hergab — heute sind vielfach rote Ziegel an ihre Stelle getreten — setzen solch ein Kabylen-dorf zusammen, das höchst malerisch von der Hochlandschaft sich abhebt, die ihm zum Hintergrunde dient und namentlich im Frühjahr, wo die stolzen Häupter des Dscherdschera vom Schnee bedeckt sind, außerordentlich an die Schweiz erinnert. Jedes Dorf bildet gleichsam eine unabhängige Bauernrepublik. Aus allgemeinen Wahlen der mannbaren Dorfgenossen geht der Gemeindevorstand, der amin, und der Gemeinderat, die djemaa, hervor, welche die Verwaltung des amin gutheißt oder mißbilligt.

Der Umstand, daß die Berge Kabyliens kaum zwei Drittel seiner Fläche für den Anbau übrig lassen und die Kabylen bei jeder Vererbung ihren Grundbesitz sofort zu teilen pflegen — letzteres entnehme ich den Darlegungen Sabatiers, der Friedensrichter in Kabylien war, vor der Senatskommission zum Studium der algerischen Fragen — erklärt in Verbindung mit dem Recht der scheffaa, dem Rückkaufsrecht zu Gunsten der Dorfgenossen, die völlige Abwesenheit des Großgrundbesitzes. Höchsten Falles sehen wir fünf Hektar im Besitz eines Einzelnen, etwa zwei bilden die Regel — für die Gegenwart nach der Aussage Sabatiers schon eine Ausnahme, indem jetzt Grundstücke von 12—15 Ar keine Seltenheit seien und übrigens ein noch kleineres Land genüge, um den Unterhalt einer Familie zu bestreiten. Häufig kommt es vor, daß wir ein Stück Land im Eigentum eines Kabylen treffen, während die Feigenbäume, die auf ihm stehen, einem seiner Verwandten gehören. Manchmal bildet gar derselbe Baum das Eigentum mehrerer Vettern, die sich in die Ernte teilen oder, wenn es sich beispielsweise um eine Esche handelt, jeder die Blätter des ihm gehörigen Zweiges pflücken, um sie als Winterfutter für ihr Vieh zu

verwenden, das im Sommer auf der gemeinschaftlichen Weide des Dorfes seine Nahrung findet.

Gräben und Hecken, auch wohl Mauern scheiden die einzelnen Besitzungen von einander. Diese Trennung und Umgrenzung ist im übrigen Algerien regelmässig nur noch in unmittelbarer Nähe der Städte und in den Oasen vorhanden, wo das Privateigentum auf den Satz des Korans gestützt wird, welcher demjenigen, der ein totes Land belebt, mit andern Worten es urbar macht, das Eigentum an ihm überträgt. Neuere Forschungen suchen darzuthun, dafs Muhammed dieses Prinzip aus dem codex Theodosianus entlehnte. Jedenfalls ist die Entstehung des privaten Eigentums am Boden durch die Arbeit des Occupierenden eine allgemeine Erscheinung bei den verschiedensten Völkern gewesen.

Noch auf andere Titel sehen wir im Tell das Privateigentum gegründet, so z. B. bei den Arabern und den arabisierten Berberstämmen als Geschenk der Mächtigen und Entgelt für Waffendienste. In diesen Fällen tritt es uns aber nicht in moderner Gestalt entgegen; in der Regel sind es gröfsere Besitzungen von 50, 100, ja auch wohl mehreren hundert Hektaren, welche, früher einem einzelnen Araber gegeben, jetzt das Miteigentum einer ganz erklecklichen Anzahl von Besitzern bilden. Es hängt dies mit dem patriarchalischen Charakter der arabischen Familie zusammen. Wir haben uns unter ihr im Gegensatz zur kabyllischen, die schon mehr den Charakter eines engsten Abstammungsverhältnisses trägt, den Kreis derjenigen Personen vorzustellen, welche die Erinnerung eines gemeinsamen Stammvaters bewahrten.

Immer aber, ob es sich um eine solche Besitzung einiger hundert Araber oder um eine kleine Parzelle eines Kabylen oder Oasenbewohners handelt, entbehrt das private Grundeigentum desjenigen Vorzuges, den wir Publizität oder Erkennbarkeit nennen. Selbst dort, wo es umgrenzt ist, springt sein rechtlicher Zustand keineswegs sofort in die Augen.

Ein schriftliches Beweismittel ihres Eigentums haben nur wenige in ihren Händen, dem französischen Recht unbekannt und für den europäischen Erwerber eines muslimischen Grundstücks meist nicht ersichtliche Rechte belasten das Grundeigentum.

Den bei weitem größten Teil des algerischen Bodens finden wir indessen nicht im Privateigentum Einzelner, bzw. einzelner Familien, sondern als Gemeinbesitz der arabischen und der arabisierten Berberstämme. Welches die Natur dieser Stämme sei, darüber gehen die Meinungen sehr auseinander. Wir haben uns in jedem von ihnen eine gesonderte politische Einheit vorzustellen. Jeder Stamm hat seine eigene Geschichte und kennt genau sein Gebiet, das von den Territorien der benachbarten Stämme durch natürliche Grenzen, wie Quellen, Wasserläufe, Gebirgsketten, geschieden wird und oft erhebliche Ausdehnung erreicht. Ein *kaïd*, der vom obersten Machthaber der Stämme ernannte Häuptling, in der Regel der älteste einer militärisch oder religiös hervorragenden Familie, steht an der Spitze. Ist der Stamm ein großer, so finden wir noch *ferkas*, Unterabteilungen, die von einem *scheik* regiert werden; andernfalls zerfällt er unmittelbar in *duars*, unter denen wir uns keine dem demokratischen Kabylandorf ähnliche feste Niederlassung zu denken haben, sondern eine unter dem Befehl des Familienältesten stehende Gruppe von Zelten oder leicht abbrechbaren Reiserhütten, welche die Eingebornen *gurbis* nennen. Sie pflegen im Kreise angeordnet zu sein oder gruppieren sich auch wohl, in Anlehnung an die im nördlichen Afrika noch häufig vorkommenden römischen Trümmerstätten, für das Auge des Nordländers höchst malerisch um einen zerfallenen Jupitertempel. In ihm findet die Herde nächtliche Unterkunft und ist im Schutz der angezündeten Feuer vor Panthern und Schakalen gesichert, während sie am Tage unter der Hut wütender Hunde die umliegenden Triften abweidet. Schafe, Kamele, Rinder und Ziegen

begegnen uns hier in größerer Menge, aber weniger gepflegt, als bei den Kabylen. Die Herde bildet den Reichtum des duars, sie ist es, die seinen Gliedern Nahrung, Kleidung und Wohnung verschafft, indem Milch und Fleisch zum Stillen des Hungers, die von den Frauen verarbeitete Wolle zu Gewändern und in Verbindung mit den Fellen zur Herstellung der Zelte und ihres wesentlichsten Hausgerätes, der Decken, verwendet werden. Findet sie keine Weide mehr, oder hat die Sonne den nahen Quell versiegen lassen, so wird das duar abgebrochen, das spärliche Hausgerät und ebenso die Frauen, diese in einer Art Käfig, der mit Tüchern verhängt ist, werden dem Rücken der Kamele anvertraut, die Vornehmeren besteigen ihre Pferde, die übrigen folgen zu Fuß, um einen neuen Weideplatz aufzusuchen, wo ebenso schnell, wie es abgebrochen war, das duar wieder aufgebaut ist.

Die arabischen Stämme des Südens, die ihre Weiden in der Steppenregion haben, leben außer von Viehzucht noch von der Jagd und der Beraubung der Karawanen — denn wir stehen im Jahre 1830, wo Frankreich ihnen dieses Handwerk noch nicht gelegt hatte. Von einer eigentlichen Bodenverfassung kann bei ihnen keine Rede sein. Je mehr wir nach Norden vordringen, desto kleiner und regelmäßiger werden ihre Wanderungen, wir finden denselben Stamm zur selben Jahreszeit auf demselben Boden wieder, und neben dem gemeinsamen Weideland des duars erscheint ein Kulturland, das die kaïds und scheïks jedes Jahr aufs neue anweisen. Gehen wir endlich noch nördlicher und nähern wir uns Kabylien und den Städten, so finden wir das bestellte Land jedes Jahr im Besitz derselben Bewirtschaftenden wieder, denen es nur dann entzogen wird, wenn sie es un bebaut liegen lassen. —

Ich fasse das Gesagte zusammen: zur Zeit der französischen Eroberung tritt uns der algerische Boden zum größten Teil als un bebaut und, soweit er in diesem Zustande

genutzt wird, als Weide und Wald entgegen. Meist bildet er den Kollektivbesitz der arabischen und arabisierten Berberstämme, der selbst dort, wo er in Kultur genommen ist, als Stammesland (arch) nicht veräußert noch belastet werden darf. Inseln gleich tauchen aus ihm im Tell die Privatbesitzungen (melk) arabischer Familien auf. Wir können sie so entstanden denken, daß vor Zeiten ein Araber das melk erhielt, welches dann alle von ihm Abstammenden ungeteilt weiter erbten. Je früher das melk erworben wurde, je größer muß die Zahl seiner Miteigentümer sein, die es bei größerem Umfange in getrennten Gruppen bewirtschaften. In solchen Fällen ist es für den Unbeteiligten schwer zu entscheiden, ob die einzelnen Gruppen Miteigentümer eines Familiengutes oder Nutzungsberechtigte am kultivierten Stammesland sind. Man neigt neuerdings dazu, die ganze Unterscheidung zwischen melk und arch für eine künstliche, erst durch die französische Gesetzgebung geschaffene zu erklären. Napoleon III. machte, unter Aufrechterhaltung der Rechte der melk-Eigentümer und der Rechte des Staates auf das ihnen gehörige Land, die Stämme zu unsterblichen Eigentümern ihrer Gebiete. Seitdem ist das Stammesland (arch) zum Stammeseigentum geworden, während es vorher dem Dey als Vertreter des Sultans und diesem als Vikar Allahs gehört haben und ebenso jeder melk-Besitzer nur ein Nutzungsberechtigter gewesen sein soll. Diese Ansicht, welche ebenso wie die gegenteilige, der Unterstützung Gelehrter nicht entbehrt, ist natürlich den kolonialen Heißspornen sehr willkommen, welche am liebsten die Eingebornen in die Wüste geworfen und hierfür im Obereigentum des Souveräns ein herrliches Mittel gefunden hätten. Sie stehen denn auch nicht an, eine große Thorheit im Verzicht Napoleons III. zu erblicken, welcher die Streitfrage zu einer praktisch belanglosen machte.

Neben diesen — seit Napoleon III. unzweifelhaft — als Privateigentum sich erweisenden Besitzungen arabischer

Familien finden wir zur Zeit der französischen Eroberung das private Grundeigentum außerdem in den Oasen, innerhalb der städtischen Bannmeilen und vor allem bei den Kabylen- oder reinen Berberstämmen, wo es in weitgehender Parzellierung erscheint. In den drei letzteren Fällen ist es abgegrenzt und so thatsächlich unterscheidbar, während seine rechtliche Lage für uns der Erkennbarkeit ermangelt; im ersteren fehlt neben der Erkennbarkeit des rechtlichen oft auch die seines thatsächlichen Zustandes.

Was endlich die Kultur des Landes anbelangt, so ist sie bei den Kabylen, welche mehr Obst und Gemüse als Getreide bauen und neben ihrer landwirtschaftlichen auch gewerblicher Thätigkeit obliegen, eine sorgfältigere, als bei den arabisierten Berbern und namentlich den Arabern. Diese verachten im Gegensatz zu den Kabylen die Arbeit, eingedenk jener Äußerung des Propheten: wo der Pflug einhergeht, schreitet die Schande daneben, — ein Ausspruch Muhammeds, den er gegenüber einem seiner medinischen Anhänger, in dessen Haus er eine Pflugschar erblickte, mit den Worten that: „Wo solche Dinge in ein Haus eintreten, tritt die Schande in die Seelen seiner Bewohner.“

Besonders bei den südlichen Araberstämmen wird dieses Gebot hoch gehalten; hier sind Jagd und Krieg das ehrenvolle Handwerk des freien Mannes, für den keine andere Beschäftigung sich geziemt. Arbeiter sind ihm die *khrames*, eine Art Leibeigener, die vielleicht aus Kriegsgefangenen hervorgingen, und die Frauen. Diese haben es um so bequemer, je wohlhabender der Zeltherr ist. Dann besitzt er mehrere Frauen, und es kann für sie eine Arbeitsteilung beispielsweise dergestalt eintreten, daß die Lieblingsfrau gar nichts thut, die zweite die Nahrung, die dritte die Kleidung bereitet und die vierte das Pferd pflegt. Anders bei den Kabylen, welche in der Regel monogam sind und der Frau eine geachtetere Stellung einräumen.

So erscheinen der französischen Kulturstufe am nächsten

die kabyliſchen Stämme, die groſſenteils vor ihrer Unterwerfung durch die Araber Chriſten waren, während am fernſten von ihr die Araber des ſüdlichen Algeriens ſtehen. Die groſſe Kluft zwiſchen Leben und Anſchauungen dieſer Stämme und der modernen Völker wird am ſchönſten aus einem Vergleiche erſichtlich, den, wie General Daumas in ſeinem Buch über „algeriſche Sitten und Gebräuche“ erzählt, ein Sohn der Wüſte folgendermaſſen zog:

„Während ihr feſt auf dem Boden ſitzt in Folge dieſer Ernten, die ihr liebt und die wir verabscheuen, lacht uns mit jedem zweiten oder dritten Tage ein neues Land entgegen. Begleiter unſerer Wanderungen ſind der Krieg, die Jagd, die jungen Mädchen, die freudig aufjauchzen, unſere Kamele und Schafe, die Allah uns ſchenkte, unſere Stuten mit ihren Füllen, die fröhlich um ſie herumspringen. Ihr arbeitet wie die Unglücklichen, wir hingegen thun nichts. Unſer Leben iſt ausgefüllt mit Gebet, Krieg, Liebe, Gaſtfreundſchaft, die wir geben und empfangen. Unſern Reichtum bilden unſere Herden, die auf der Domäne Gottes leben. Wir bedürfen nicht des Spatens, noch brauchen wir das Land zu beſtellen, es abzuernten und die Körner zu dreschen: wenn wir es für nötig halten, verkaufen wir Kamele, Schafe, Pferde oder Wolle und kaufen damit das Korn, das unſere Exiſtenz erfordert, ſowie die ſchönſten und reichſten jener Waren, deren Herſtellung euch Chriſten ſo viele Mühe bereitet.“

## Siebentes Kapitel.

### Die ersten Mafsnahmen zur Umwandlung der Bodenverfassung. Die Ordonnanzen von 1844 und 46, das Gesetz von 1851 und die Cantonnements.

Der erste Schritt, durch welchen die französische Regierung auf die algerische Bodenverfassung einwirkte, geschah durch die königlichen Ordonnanzen vom 1. Oktober 1844 und 21. Juli 1846. Sie entsprangen dem doppelten Bedürfnis, Ordnung in das Chaos zu bringen, das durch Ankäufe muselmännischen Grundbesitzes seitens privater Europäer entstanden war, und der offiziellen Kolonisation durch Feststellung des für sie verfügbaren Staatsbesitzes Nahrung zu geben.

Ich will zunächst ein Bild von diesem Chaos entwerfen, das mit Rücksicht auf die jüngst warm empfohlene deutsche Besiedlung Kleinasiens besonders lehrreich ist. Auch dort steht der Boden unter muselmännischem Recht. Die algerischen Verhältnisse vor dem Eingreifen des französischen Gesetzgebers dürften eine zwar übertriebene, aber doch nicht ganz unzutreffende Vorstellung von den Gefahren geben, denen unsere Landsleute sich aussetzen würden, wenn sie in Anatolien ohne staatliches Dazwischentreten als Private Grundbesitz erwürben.

Wie jede Kolonie in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht gerade die besten Elemente des Mutterlandes anzulocken pflegt, so übte auch Algerien zunächst den größten Reiz auf abenteuerliche und oft auch zweifelhafte Charaktere, die in der Heimat nichts zu verlieren hatten und hier in müheloser Weise ein Vermögen zu erjagen hofften. Der Umstand, daß die Eingebornen an die Dauer der französischen Herrschaft nicht glaubten, kam der Erfüllung ihrer Träume vortrefflich zu statten. Zu lächerlichen Preisen waren die Araber geneigt, große Grundstücke abzutreten; wähten sie doch die Zeit nicht fern, wo Allah seinen Gläubigen den Sieg über die christlichen Eindringlinge verleihen und sie wieder in Besitz ihres verkauften Landes setzen werde. Diese Sachlage rief eine ausgedehnte Grundstücksspekulation hervor: „Es war ein ordentliches Fieber,“ so ruft Camille Rousset in seinen „Anfängen einer Eroberung“ aus, „man legte sich als Vagabund nieder und wachte als Grundeigentümer auf!“ Und zwar nicht als ein solcher, der sein Land zu bebauen gewillt war, sondern der es wieder verkaufte und durch die erzielte Differenz sich ohne Arbeit bereicherte. Diese Agiotage nahm solchen Umfang an, daß ihr Lamartine in der Kammersitzung vom 2. Mai 1834 das Epitheton „skandalös“ beilegen konnte, es war das reine Börsenspiel, fortgesetzter Kauf und Wiederverkauf, ohne daß auch nur ein einziges Samenkorn in das Kaufobjekt selbst gelegt worden wäre.

Der regen Nachfrage gegenüber waren die Eingebornen so wenig geneigt, auf den Verkauf einer Sache zu verzichten, die ihnen Allah unzweifelhaft wiedergeben mußte, daß sie häufig etwas verkauften, was gar nicht oder nur zum Teil vorhanden war. Die Unbekanntschaft der Europäer mit ihrer Sprache kam ihnen hierbei ebenso zu statten, wie die mangelnde Erkennbarkeit ihrer Eigentumsverhältnisse. General Pélistier, der Autor der „algerischen Annalen“, erzählt von damaligen Kaufverträgen, in welchen die arabischen

Angaben Gattungsbegriffe darstellten, so daß ein solcher Vertrag, wenn man die arabischen Worte übersetzte, folgenden Sinn gehabt habe: der „Sohn“ hat Herrn X ein Grundstück verkauft, welches „Land“ genannt wird und im „Bezirk“ liegt. Noch häufiger als das Nichtvorhandensein des ganzen Kaufgegenstandes kam das Fehlen eines großen Teiles seiner Fläche vor. Die Angaben der Verkäufer über die Größe ihrer Grundstücke waren meist so fabelhaft übertrieben, daß nach dem Bericht, mit welchem der Kriegsminister die Ordonnanz von 1846 dem Könige zur Vollziehung überreichte, der ganze algerische Boden nicht ausgereicht haben würde, wenn die Erwerber eine den Angaben ihrer Kaufverträge entsprechende Fläche hätten in Besitz nehmen wollen. Endlich geschah es auch oft, daß ein Eingeborner dasselbe Grundstück, welches er bereits einem Europäer verkauft hatte, nochmals oder gar noch einige Male an andere Europäer verkaufte, was für ihn sehr gewinnbringend war, die glücklichen Erwerber aber in Prozesse verwickeln mußte.

Hatte der Kolonist diese Fährnisse überstanden und den Besitz seines gekauften Grundstückes angetreten, so sollte man nun glauben, daß er in Ruhe und Frieden seines Eigentums hätte genießen und in fruchtbringender Arbeit die Schätze seines Bodens hätte heben können. Dem war nicht so. Der Mangel der rechtlichen Erkennbarkeit in den muselmännischen Besitzverhältnissen sorgte schon dafür, daß er seines Erwerbes nicht froh wurde. Bald war sein Gewährsmann nicht alleiniger, sondern nur Miteigentümer des verkauften Grundstückes gewesen, und die übrigen Miteigentümer, deren Zustimmung er nicht eingeholt, klagten auf Annullierung des Verkaufes — oder es wurde ein Rückkaufsrecht geltend gemacht —, bald erwies sich sein Erwerb mit Rechten zu Gunsten dritter belastet, von denen er beim Kaufe keine Ahnung hatte, bald endlich hätte das Grundstück überhaupt nicht veräußert werden dürfen, weil es

Stammesland oder als *privates* zu einem *habbus* geweiht worden war.

Unter letzterem haben wir uns hier eine jener Institution des deutschen Mittelalters ähnliche vorzustellen, in welcher der Bauer sein Gut der Kirche übertrug, um es aus ihrer Hand als Lehn zurückzuempfangen. Private Grundstücke wurden in der Weise geweiht, daß die Moschee das nackte Eigentum erhielt, muselmännisch ausgedrückt, daß Gott das Eigentum der Sache zurückgesendet wurde, während dem Stifter und seinen Erben, die er beliebig bestimmen kann, ohne an das Erbrecht des Koran gebunden zu sein, der Nießbrauch so lange vorbehalten bleibt, als sie sich zum Islam bekennen. Infolge dieser Übertragung kann das steuerfrei und unverkäuflich gewordene Grundstück weder vom Staate genommen noch vom Richter beschlagnahmt werden, die Moschee hat das Heimfallsrecht beim Aussterben der Nutzungsberechtigten und erhält meist auch eine bestimmte jährliche Abgabe, für die sie bei der Stiftung dem Weihenden ein Kapital auszahlte. Der Grund dieser Institution, welche die Muselmänner der östlichen Mittelmeerküste *wakuf* nennen, war wohl in vielen Fällen derselbe wie bei uns: das Bedürfnis nach Schutz gegen Übergriffe und Lasten des Staates.

Daß bei der geschilderten Sachlage die Kolonisten keine Neigung verspürten, Kulturarbeiten auszuführen, deren Früchte erst die Zukunft ihnen bringen konnte, springt in die Augen; waren sie doch niemals sicher, ob sie selbst diese Früchte ernten würden. Wollte daher die Regierung auf die freie Kolonisation nicht Verzicht leisten, so war es klar, daß sie eingreifen mußte. Eine 1841 eingesetzte Kommission sprach sich dahin aus, daß die Gerichte außer Stande seien, Licht in dieses Chaos zu bringen. So blieb nichts anderes übrig, als im Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Das geschah durch die genannten Ordonnanzen, von denen die zweite unzulängliche Bestimmungen der ersten durch andere ersetzte, in folgender Weise:

Alle bisher erfolgten Übertragungen muselmännischen Grundbesitzes an Europäer wurden dadurch gesichert, daß man sie gegen Nichtigkeitsklagen aus dem Grunde unzureichender Befugnis des Verkäufers schützte und den auch für die zukünftigen Erwerbungen geltenden Grundsatz aufstellte: kein zu Gunsten eines Europäers geschehener Übertragungsakt muselmännischen Grundeigentums dürfe deshalb angefochten werden, weil das Grundstück nach muselmännischem Recht unveräußerlich gewesen sei (Artikel 3 der Ordonnanz vom 1. Oktober 1844: „aucun acte translatif de propriété d'immeuble, consenti par un indigène, au profit d'un Européen, ne pourra être attaqué par le motif que les immeubles étaient inaliénables, aux termes de la loi musulmane“).

Ich will gleich hinzufügen, daß das Dekret vom 30. Oktober 1858 die letztere Bestimmung auf die Übertragungen zwischen Muselmännern ausdehnte. Es geschah dies, um den Betrügereien entgegenzutreten, die namentlich in der Weise vorgekommen waren, daß ein Eingeborner einem andern ein habbus als melk verkaufte und später, nachdem der Erwerber den Wert des Grundstücks durch Meliorationen — oft recht erheblich — vermehrt hatte, vor dem Richter die Annullierung des Kaufes verlangte, weil das Grundstück ein habbus sei. Nach muselmännischem Recht war seinem Verlangen gegen bloße Rückzahlung des Kaufpreises zu willfahren, der Inhaber hingegen mußte nicht nur das von ihm verbesserte Grundstück, sondern auch noch die inzwischen gezogenen Früchte herausgeben, was einen beträchtlich höheren Wert als das ihm wiedererstattete Kaufgeld darstellte. Solchen Mißbräuchen zu steuern, hatten die Ulemas selbst um jene Ausdehnung gebeten.

Mit der Sicherung des Bodenerwerbes durch Europäer war die Verwirrung noch nicht gelöst, welche Grundstücksäufe erzeugt hatten, bei denen der Kaufgegenstand nicht oder nur zum Teil vorhanden oder mehrere Male von demselben

Eingebornen verkauft worden war. Grundstücke, die in dieser Weise übertragen waren, pflegten außerhalb der städtischen Bannmeile zu liegen. Da innerhalb derselben, wie wir im vorigen Kapitel sahen, der Grundbesitz den Charakter umgrenzten und kultivierten Privateigentums trug, war es hier nicht gut möglich, hinsichtlich des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Kaufgegenstandes Irrtümern ausgesetzt zu werden; betrügerische Wiederholungen desselben Bodenverkaufes waren weniger leicht auszuführen, und die Spekulation hatte, weil die Verhältnisse geordnetere und übersichtliche waren, geringere Gelegenheit, im Trüben zu fischen.

Die Ordonnanz von 1846 beseitigte die verworrenen Zustände in der Weise der Lösung des gordischen Knotens. Die seit der Kapitulation von Algier vollzogenen Landkäufe wurden zu Staatseigentum erklärt und den Käufern ein Recht auf Gewährung einer Landkonzession gegeben, deren Umfang im Verhältnis zu dem von ihnen gezahlten Kaufpreise stand. Hatte der Erwerber das Grundstück bereits in Kultur genommen, so wurde er bei der Konzession desselben anderen Kolonisten vorgezogen; entsprachen die von ihm ausgeführten Arbeiten den zur Bedingung der Konzession gemachten, so erhielt er den in dieser Weise kultivierten Teil des Grundstücks sofort als Eigentum und hatte außerdem das Recht, noch eine seinem Kaufpreise entsprechende Konzession verlangen zu dürfen.

Diese Lösung erscheint mir als eine lobenswerte. Ernsthafte Kolonisten waren aus ihrer prekären Lage befreit. Hatte die Konzession, die sie als Ersatz bekamen, auch oft einen geringeren Umfang, als die von ihnen gekaufte, aber meist nur zum Teil und mitunter gar nicht vorhandene Fläche, so wurden sie für diesen Ausfall bald dadurch entschädigt, daß die hinsichtlich der Kultivierung des Landes nun gesicherte Regierung öffentliche Arbeiten, wie den Bau von Strafsen, die Trockenlegung von Sümpfen und ähnliches

in Angriff nehmen konnte, was den Wert ihrer Konzessionen erhöhen mußte. Auch waren die Konzessionsbedingungen, welche die Besiedlung und Bewirtschaftung zu sichern suchten, doch nur solche, die ein ernsthafter Kolonist als in seinem eigenen Interesse liegend schon von selbst ausgeführt haben würde. Spekulanten freilich mochten nicht hierzu geneigt sein und lieber auf das ihnen zustehende Recht, als Ersatz eine Konzession verlangen zu können, Verzicht leisten: ihre der Kolonisation entgegengesetzten Interessen wahrzunehmen, lag aber keine Veranlassung vor. So war mit der Spekulation aufgeräumt und den Bedürfnissen der Kolonisation, die ernsthafte Kolonisten erforderte, Rechnung getragen.

Das Verfahren, durch welches der Gesetzgeber in der gedachten Weise das aus den europäischen Bodenkäufen entstandene Chaos lichtete, diente gleichzeitig zur Feststellung des dem Staate gehörigen Besitzes und zur Förderung der offiziellen Kolonisation, indem nicht nur europäische, sondern auch eingeborne Inhaber von Grundstücken ihm unterworfen wurden. Innerhalb vom Kriegsminister zu bestimmender Bezirke, die zur Kolonisation geeignet erschienen und deshalb die Gegenden in sich zu schließten pflegten, in denen private Europäer Land gekauft hatten, hatte jeder außerhalb der städtischen Bannmeilen Boden besitzende Europäer oder Eingeborne binnen einer bestimmten Frist seine Eigentumstitel der Verwaltung einzureichen. Ländereien, die niemand in Anspruch nahm, wurden als herrenlose den Staatsdomänen einverleibt. Von den eingereichten Titeln anerkannte man als formell zu Recht bestehend nur diejenigen, welche in ihrem Datum auf eine dem 5. Juli 1830 vorgehende Epoche zurückreichten und das Eigentumsrecht, die genaue Lage, den Flächeninhalt und die Grenzen des Grundstücks erkennen ließen. Hierauf begab sich eine Kommission an Ort und Stelle, welche die Angaben der formell gültigen Titel durch Nachmessung der Grundstücke prüfte, beziehungsweise richtig

stellte, Grenzsteine setzte, den Plan legte und hierüber wie über eventuelle Reklamationen dritter Personen ein Protokoll aufnahm. Sobald die Einsprüche, wenn sie das Eigentumsrecht betrafen, auf gerichtlichem, im übrigen im Verwaltungswege entschieden waren, erfolgte die Bestätigung des Protokolls und des Planes, sowie eine Entscheidung, welche für den Eigentümer die Stelle eines unanfechtbaren Titels vertrat. Die den genannten Erfordernissen nicht genügenden Titel wurden hingegen für nichtig erklärt und ihre Inhaber ermächtigt, als Ersatz eine Landkonzession fordern zu dürfen, während das Grundstück, auf welches sie sich bezogen, in den Besitz des Staates überging, es sei denn, daß es bereits in Kultur genommen war. In diesem Falle griffen die oben erwähnten Modifikationen Platz.

Das Prinzip, nur solche Erwerbungen anzuerkennen, die nachweisbar vor der französischen Besitzergreifung Algeriens erfolgt waren und zugleich das Recht des Eigentümers, Lage, Grenzen und Flächeninhalt des Grundstückes erkennen ließen, war unzweifelhaft ein vortrefflicher Ariadnefaden für das Labyrinth der europäischen Landerwerbungen, aber für die Feststellung des staatlichen Grundbesitzes nur zu Ungunsten der Eingebornen. Wir müssen berücksichtigen, daß wir uns weder in der Bannmeile der Städte, noch in Kabylien befinden — welches erst 1857 unterworfen wurde —, sondern bei Eingebornen, deren Besitz nicht nur der rechtlichen, sondern oft genug auch der thatsächlichen Erkennbarkeit entbehrte. In der Regel besaßen sie überhaupt keine Titel und noch viel weniger solche, die den obigen Anforderungen hätten genügen können: Kein Wunder, daß hier jenes Prinzip wie die Faust aufs Auge paßte und infolge seiner Anwendung allein in den Arrondissements von Algier und Blidah 2000 muselmännische Familien der Maßregel zum Opfer fielen. Meist waren es solche, die keine Titel hatten einreichen können und daher auch kein Recht auf Gewährung einer Ersatzkonzession erworben hatten.

Zum Glück für sie scheint die Regierung vor der Unmenschlichkeit, sie ihrer Existenzmittel zu berauben, zurückgeschreckt zu sein und ihnen später Land angewiesen zu haben.

Hätte der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, diejenigen Eingebornen, welche nach der französischen Besitzergreifung Land occupiert hatten, als vermutliche Occupanten von Staatsland ihres Besitzes verlustig zu erklären, so würde ich ihm beipflichten können. Vielleicht war solches seine Absicht und der Weg, den er zu ihrer Verwirklichung einschlug, ihm lediglich dadurch gewiesen, daß er in völliger Unkenntnis der muselmännischen Bodenverfassung sie als eine der heimatlichen gleiche erachtete. Es kann indessen sein rigoreses Vorgehen auch durch die Erwägung veranlaßt worden sein, daß die Eingebornen so lange keinen Anspruch auf wohlwollende Behandlung erheben dürften, als ein Teil von ihnen noch mit den Waffen Widerstand leistete. „Ich habe,“ so schrieb ausdrücklich der Kriegsminister in seinem Bericht über die Ordonnanz von 1846, „zu meinem Leitstern das allgemeine Interesse genommen, welches will, daß das Land bebaut und bevölkert werde, und daß seine Bevölkerung eine europäische sei“. Das klingt ebensowenig araberfreundlich, wie jene Bestimmung der Ordonnanz, welche die Inhaber regelrecht befundener Eigentumstitel durch eine Zusatzsteuer von 10 Franken auf den Hektar nicht bebauten Landes zur Bebauung anzuhalten sucht und, falls diese gleichwohl nicht erfolgt, das betreffende Grundstück der Expropriation überweist. Hiermit war allerdings derjenigen Spekulation ein Damm entgegengesetzt, welche in Zukunft Land von den Eingebornen lediglich zum Zwecke des Wiederverkaufes erworben hätte; allein es waren doch vorzugsweise die gegenwärtigen muselmännischen Grundbesitzer getroffen, welche Dank dem Besitze ausreichender Eigentumstitel ihr Land vor seiner Aufsaugung durch die Staatsdomänen hatten retten können.

Die Klärung der muselmännischen Besitzverhältnisse, welche so zu Gunsten des Domaniallandes und um den Preis der Depossedierung vieler und der Beunruhigung aller Eingebornen erzielt wurde, darf nicht überschätzt werden. Bereits nach fünf Jahren wurden die Operationen zur Verifikation der Eigentumstitel wieder eingestellt, nachdem sie nur in den Arrondissements von Algier, Blidah, Oran und Bona zur Ausführung gekommen waren. Zu dieser geringen zeitlichen und räumlichen Anwendung tritt hinzu, daß der Gesetzgeber keine Fürsorge für die Zukunft traf. Denjenigen Eingebornen, welche ihren Besitz hatten aufrecht erhalten können, waren amtliche Titel erteilt worden, die den rechtlichen und thatsächlichen Zustand der durch sie repräsentierten und von der Verwaltung nachgemessenen Grundstücke deutlich erkennen ließen, allein die hierdurch geschaffene Klärung konnte doch keinen längeren Bestand haben als die administrativen Titel selbst. Indem die Ordonnanzen das muselmännische Sachenrecht für Grundstücksübertragungen zwischen Eingebornen, welche auch weiterhin vor dem Kadi erfolgten, unangetastet ließen, konnte es nicht ausbleiben, daß an Stelle der französischen Titel bald arabische traten, die einem späteren europäischen Erwerber keinerlei Sicherheit darzubieten vermochten. So kann der That des Gesetzgebers nach dieser Richtung hin wohl eine prinzipielle, aber kaum eine praktische Bedeutung beigegeben werden.

Je mehr die einschneidenden Ordonnanzen zur Ausführung kamen, desto lauter wurden die Klagen, die sie hervorriefen. Es trat hinzu, daß die Franzosen mit der wachsenden Ausdehnung ihrer Herrschaft immer mehr auf Stämme stießen mußten, die sich noch im Zustande fast reiner Nomaden befanden. Hier, wo privates Grundeigentum überhaupt nicht vorhanden war, war es unmöglich, den rigorosen Maßstab der Ordonnanz von 1846 anzulegen, es sei denn, daß man die Stämme ihres Gebietes zu Gunsten

des Staates hätte berauben und aufs neue zum Aufstande zwingen wollen.

Aus dieser Sachlage ging das Gesetz vom 16. Juni 1851 hervor. Dasselbe verzichtete auf weitere Verifikation der Eigentumstitel, hob die Vorschriften auf, welche unbebautes Land der Besteuerung und Expropriation unterwarfen, bestätigte zugleich das alte muselmännische Verbot der Veräußerung von Stammesland an stammesfremde Personen, den Erwerb solchen Landes dem Staate vorbehaltend, und sprach den Grundsatz der Unverletzlichkeit wie des europäischen so auch des eingebornen Eigentums aus. Einer Entscheidung aber über die rechtliche Natur der muselmännischen Besitzverhältnisse ging es dadurch aus dem Wege, daß es den bestehenden Zustand in der Weise des *uti possidetis* mit folgenden Worten sanktionierte: „die Rechte des Eigentums wie der Nutzung, welche Privaten, Stämmen oder Teilen von Stämmen am Boden zustehen, sind als solche anerkannt, wie sie im Augenblick der Eroberung bestanden, beziehungsweise später durch die französische Regierung aufrecht erhalten, geregelt oder konstituiert worden sind.“

Das mußte auf die muselmännische Bevölkerung beruhigend wirken, konnte aber weder den kolonialen Heißspornen noch den Kolonisten behagen, welche den Umfang der für die Kolonisation verfügbaren Staatsdomänen um den Zuwachs betrogen sahen, den die Beibehaltung der Ordonnanz von 1846 ihnen hätte verschaffen müssen. Das von den Stämmen besessene Land erschien ihnen viel zu groß im Verhältnis zu deren Bedürfnissen, zumal es größtenteils unbebaut als Weide und Wald genutzt wurde. Lebhaftere Wünsche wurden laut, den Stämmen nur soviel Land zu belassen, als für ihre Existenz erforderlich sei, und sie für diese Wegnahme dadurch zu entschädigen, daß man dasjenige, was ihnen blieb, zu ihrem festen und unstörbaren Eigentum machte. Die Anhänger der Verkleinerung der Stammesgebiete huldigten natürlich der Theorie, daß dem

Staate das Obereigentum zustehe und die Stämme nur ein Nutzungsrecht ausübten. Eine solche Auffassung liefs die Wegnahme eines Teiles ihrer Gebiete in milderem Lichte erscheinen, als wenn man die Stämme als volle Eigentümer ihrer Territorien anerkannt hätte.

Die Regierung trat schliesslich diesen Wünschen bei. Da das Gesetz von 1851 über die Natur der Stammesrechte nichts bestimmt und es so der Regierung überlassen hatte, sie als Eigentum oder als Niefsbrauch aufzufassen, machte sie sich keiner Gesetzesverletzung schuldig. Schon gegen die Mitte der fünfziger Jahre finden wir sie bemüht, Stämme in der gedachten Weise zu „cantonnieren“: ein Ausdruck, der aus dem Forstwesen stammt, wo er die Umwandlung eines räumlich gröfseren Nutzungsrechtes in ein räumlich kleineres Eigentumsrecht bedeutet. Hier erscheint er mehr als Euphemismus, um das häfsliche Wort *refoulement* = Zurückdrängung zu verschleiern. Im Jahre 1861 kam es sogar zur Einsetzung einer Kommission, welche ein Dekret ausarbeitete, das für die bis dahin einheitlicher Regelung entbehrenden Cantonnements gleichmäfsige Normen aufstellte. 1862 wurde es dem Staatsrate vorgelegt, stiefs aber hier auf so grofsen, wohl hauptsächlich durch Napoleon III. hervorgerufenen Widerstand, dafs es zurückgezogen werden mußte.

Die mit den Cantonnements erzielten Resultate stellten sich nach dem Berichte, mit welchem General Allard als Regierungsvertreter im Senate den Entwurf des Senatsbeschlusses vom 22. April 1863 einbrachte, für die Jahre 1857—63 folgendermafsen dar: 16 Stämme mit einer Gesamtbevölkerung von 56 489 Seelen waren der Mafsregel unterworfen worden. 61 633 Hektar, eine Fläche etwa halb so grofs wie das Herzogtum Altenburg, war in den Besitz des Staates getreten und somit das Gesamtterritorium der Stämme von 343 657 Hektar, der ungefähren Fläche des Grofsherzogtums Sachsen-Weimar, auf die ungefähre Gröfse

(282 024 Hektar) des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz eingeengt worden: was auf den Kopf der Bevölkerung eine Reduktion auf etwa 5 Hektar ergab.

1200 Stämme bewohnten das Tell. Unter der Annahme, daß die Cantonierung von je 16 Stämmen 60 000 Hektar dem Staate überwiesen hätte, würde die Anwendung der Mafsregel auf das gesamte Tell 4 $\frac{1}{2}$  Millionen Hektar, das dreifache der Fläche des Königreichs Sachsen, den Stämmen entzogen haben, ohne ihnen eine andere Entschädigung, als die formelle Anerkennung ihres Eigentums an den ihnen verbliebenen Territorien zu gewähren. Daß damit eine ungeheure Beunruhigung eingetreten, wo nicht gar die französische Herrschaft selbst in Frage gestellt worden wäre, das scheint mir aus dem Verhalten jener 16 cantonierten Stämme hervorzugehen. Sie waren keineswegs gleichgültig geblieben, sondern hatten das ihnen abgenommene Land wieder in ihren Besitz zu bringen gesucht. Zwar nicht im Wege der Gewalt, was bei ihrer Vereinzelung tollkühn und aussichtslos gewesen wäre, wohl aber hatten sie getrachtet, ihr früheres Land, sei es von den auf ihm angesiedelten Kolonisten zurückzukaufen, sei es diese zu überbieten, wenn der Staat die Grundstücke zur Versteigerung brachte, während diejenigen Eingebornen, welche hierzu keine Mittel besaßen, die Erwerber gebeten hatten, sie möchten sie als Pächter auf ihrem Lande lassen. Dieses Verhalten beleuchtet am besten die Wirkung der Mafsregel auf die Stämme und spricht gegen jene Auffassung, nach der man den Eingebornen nur das überflüssige, von ihnen nicht benötigte Land entzogen habe. Überflüssig für sie wäre es doch nur dann gewesen, wenn man gleichzeitig ihre Landnutzung in dem Mafse intensiver gestalten, sie in dem Mafse aus halbnomadischen Hirten in selbständige Ackerbauer hätte verwandeln können, als die Fläche ihres Gebietes eine geringere wurde. —

Überblicken wir die vorstehend geschilderten Mafsnahmen, so erscheinen sie uns mit Ausnahme des Gesetzes

von 1851 unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der Klärung der algerischen Bodenverfassung zu Ungunsten der Eingebornen. Die Ordonnanzen von 1844 und 1846 schufen kein Privateigentum, sondern bestätigten nur bereits vorhandenes. Da aber diese Bestätigung lediglich dann erfolgte, wenn die Eingebornen den geschilderten, bei ihren Besitzverhältnissen in der Regel unmöglichen Beweis ihrer Eigentumsrechte erbrachten und alles Land, hinsichtlich dessen sie diesen Beweis nicht zu liefern vermochten, als widerrechtlich angeeignetes Staatseigentum betrachtet wurde, so mußte notwendig die Wirkung der Ordonnanzen in Bezug auf die Eingebornen sich darin äußern, daß einige glückliche zwar ihr Privateigentum amtlich bestätigt erhielten, die meisten aber der Depossedierung anheimfielen. Die späteren Kantonnements bestätigten oder schufen, — je nachdem man die Stämme als Eigentümer oder als Nießbraucher ansieht — unter Wegnahme eines Teiles ihrer Territorien das Privateigentum ganzer Stämme an den ihnen verbleibenden Gebieten: ein weniger mühsames und einträglicheres Verfahren zur Vergrößerung des Staatsbesitzes. Zwischen beiden Mafsnahmen liegt das Gesetz vom 16. Juni 1851, welches insofern den Eingebornen günstig ist, als es dem Verfahren der Ordonnanzen Einhalt thut, im übrigen aber die muselmännischen Besitzverhältnisse unberührt läßt. Einige Eingeborne, die so lange als amtlich anerkannte Privateigentümer erscheinen, als ihre administrativen Titel nicht durch muselmännische ersetzt worden sind, und etwa zwanzig Stämme, die anerkannte Eigentümer ihrer verkleinerten Gebiete wurden: das ist zusammengefaßt das Resultat dieser Periode in Bezug auf die muselmännische Bodenverfassung.

## Achtes Kapitel.

### Napoleon III. und die algerische Bodenverfassung, der Senatsbeschlufs vom 22. April 1863.

Im September 1860 sah Algerien, das durch die kürzlich erfolgte Unterwerfung der Kabylen in einen Zustand größserer Ruhe versetzt worden war, zum erstenmal Kaiser und Kaiserin in seinen Grenzen. Die Eindrücke, die Napoleon auf dieser Reise empfing, sind es wohl gewesen, welche in Verbindung mit dem erwähnten Projekt eines die Cantonnements verallgemeinernden Dekretes in ihm den Entschluß reifen ließen, sein kaiserliches Ansehen zu Gunsten der Eingebornen geltend zu machen.

Am 6. Februar 1863 schrieb er an den algerischen Generalgouverneur, Marschall Pélissier, den berühmten Sieger von Sebastopol, einen Brief, der ihm viel verdacht worden ist und ein so interessantes Aktenstück zur algerischen Geschichte wie zur Charakteristik seines Schreibers liefert, daß ich es mir nicht versagen kann, ihn hier wiederzugeben:

„Herr Marschall! Demnächst wird der Senat die allgemeinen Grundlagen der Verfassung Algeriens zu prüfen haben. Ich bin indessen der Meinung, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, ohne seine Entscheidung erst abzuwarten, jener Beunruhigung ein Ziel zu setzen, die durch so

viele Erörterungen über das arabische Grundeigentum hervorgerufen wurde. Die Rechtlichkeit wie unser wohlverstandenes Interesse machen uns dies zur Pflicht. Als das restaurierte Königtum Algier eroberte, versprach es den Arabern, ihre Religion und ihr Eigentum zu schonen. Diese feierliche Verpflichtung besteht immer für uns, und ich betrachte es als meine ehrenvolle Aufgabe, so wie ich es für Abdelkader gethan, das Grofse und Edle auszuführen, was die Versprechungen der Vorgängerinnen meiner Regierung enthalten haben.

Andrerseits erscheint es mir, selbst wenn die Gerechtigkeit es nicht erforderte, gleichwohl unumgänglich für die Ruhe und Wohlfahrt Algeriens, das Grundeigentum in den Händen derjenigen zu konsolidieren, die es inne haben. Wie in der That kann man die Beruhigung eines Landes erwarten, wenn fast seine ganze Bevölkerung unaufhörlich in ihrem Besitzstande beunruhigt wird? Wie will man ihr Gedeihen befördern, wenn der größte Teil ihres Territoriums durch die Unmöglichkeit, das Land zu verkaufen oder zu verpfänden, diskreditiert wird? Und wie endlich will man die Staatseinnahmen vermehren, wenn man ohne Unterlaß den Wert des algerischen Bodens vermindert, der allein die Steuern trägt?

Man zählt heute in Algerien drei Millionen Araber und 200 000 Europäer, von denen 120 000 Franzosen sind. Vom Tell, das ungefähr 14 Millionen Hektar umfaßt, sind etwa 2 Millionen durch die Eingebornen kultiviert. Die bewirtschaftungsfähigen Staatsdomänen betragen 2 690 000 Hektar, von denen 890 000 sich zur Kultur eignen, während 1 800 000 aus Wäldern bestehen; 420 000 Hektar dienen der europäischen Kolonisation, der Rest besteht aus Sümpfen, Seen, Flüssen, Weideland und Haiden (landes).

Von den 420 000 an Kolonisten konzedierten Hektaren haben die Konzessionare einen großen Teil an die Araber, sei es wiederverkauft, sei es verpachtet; was übrig bleibt,

ist fern davon, ertragsfähig gemacht zu sein. Wiewohl diese Zahlen nur annähernde sind, so muß man doch anerkennen, daß, ungeachtet der lobenswerten Energie der Kolonisten und der vollzogenen Fortschritte, die Arbeit der Europäer nur eine geringe Fläche bewirtschaftet, und daß es ihrer Thätigkeit auf lange hinaus sicherlich nicht an Grund und Boden zur Bebauung fehlen wird.

Angesichts dieser Resultate kann man nicht zugeben, daß es von Nutzen sei, die Eingebornen zu cantonnieren, d. h. ihnen einen Teil ihrer Ländereien zu nehmen, um den Anteil der Kolonisation zu verstärken. Es ist denn auch das dem Staatsrate vorgelegte Cantonnementsprojekt mit vollem Einverständnis zurückgezogen worden. Heute handelt es sich darum, mehr zu thun: die Araber zu überzeugen, daß wir nicht nach Algerien gekommen sind, um sie zu bedrücken und zu berauben, sondern um ihnen die Wohlthaten der Civilisation zu bringen. Nun wohlan, die erste Bedingung einer civilisierten Gesellschaft ist die Achtung des Rechtes eines Jeden.

Man wird mir entgegenhalten, daß das Recht nicht auf seiten der Araber ist, daß der Sultan Eigentümer des ganzen Territoriums war und die Eroberung sein Recht auf uns mit demselben Titel übertrug. Wie! der Staat soll mit den überlebten Prinzipien des Islam sich ausrüsten, um die alten Besitzer ihres Bodens zu berauben, und auf einer französisch gewordenen Erde die despotischen Rechte des Großtürken anrufen! Eine derartige Anmaßung ist exorbitant. Wollte man sich ihrer bedienen, so müßte man die ganze arabische Bevölkerung in die Wüste zurückdrängen und ihr das Schicksal der Indianer Nordamerikas bereiten: eine unmögliche und unmenschliche Sache.

Suchen wir vielmehr mit allen Mitteln diese intelligente, stolze, kriegerische und landwirtschaftliche Rasse mit uns zu versöhnen. Das Gesetz von 1851 hatte die Rechte des Eigentums und der Nutzung, so wie sie zur Zeit der Eroberung

bestanden, geheiligt: allein die Nutzung, schlecht definiert, war ungewiß geblieben. Der Augenblick ist gekommen, diese prekäre Lage zu verlassen. Man anerkenne das Territorium der Stämme und teile es sodann in duars, was später der klugen Initiative der Verwaltung gestatten wird, zum individuellen Eigentum zu gelangen. Sind sie erst unstörbare Herren ihres Bodens geworden, so werden die Eingebornen nach ihrem Belieben über ihn verfügen können, und aus der Häufigkeit der Transaktionen werden zwischen ihnen und den Kolonisten tägliche Beziehungen entstehen, die sie wirksamer zu unserer Civilisation führen, als alle Zwangsmaßregeln.

Die afrikanische Erde besitzt hinreichende Ausdehnung, die dort zu erschließenden Quellen des Wohlstandes sind zahlreich genug, auf das ein jeder Platz finde und freien Aufschwung seiner Thätigkeit zu geben vermöge, entsprechend seiner Natur, seinen Sitten und seinen Bedürfnissen. Den Eingebornen die Pferde- und Viehzucht, die natürlichen Bodenkulturen; europäischer Thätigkeit und Intelligenz die Ausbeutung der Forsten und Minen, die Trockenlegungen, die Bewässerungen, die Einführung vervollkommneter Kulturen und derjenigen Industrieen, welche immer den Fortschritten der Landwirtschaft vorausgehen oder sie begleiten; der lokalen Regierung endlich die Sorge für die allgemeinen Interessen, die Beförderung des moralischen Wohlbefindens durch Erziehung und des materiellen durch öffentliche Arbeiten. Ihre Pflicht ist es, die nutzlose Vielregiererei zu unterdrücken und den Transaktionen gänzlichste (*la plus entière*) Freiheit zu lassen. Sie hat ferner die Associationen europäischer Kapitalien zu begünstigen, indem sie in Zukunft es ebenso vermeidet, sich zum Auswanderungs- und Kolonisationsunternehmer zu machen, als mittellose Individuen mühsam zu unterstützen, die durch die kostenlosen Landkonzessionen angezogen worden sind.

Das ist der Weg, der entschlossen verfolgt werden muß.

Denn ich wiederhole es: Algerien ist keine eigentliche Kolonie, sondern ein arabisches Königreich. Die Eingebornen haben das gleiche Recht auf meinen Schutz wie die Kolonisten, ich bin ebensowohl der Kaiser der Araber, wie der Kaiser der Franzosen.

Sie, Herr Marschall, teilen diese Gedanken, welche auch die des Kriegsministers und aller derjenigen sind, die nachdem sie in Algerien gekämpft haben, mit vollem Vertrauen in seine Zukunft lebhaftes Sympathie für die Araber verbinden. Ich habe den Marschall Randon beauftragt, den Entwurf eines Senatsbeschlusses vorzubereiten, dessen erster Artikel die Stämme oder Stammesabteilungen zu unsterblichen Eigentümern derjenigen Territorien machen wird, welche sie dauernd occupieren und deren traditionelle Nutzung sie ausüben, einerlei auf Grund welchen Titels. Diese Maßregel, der rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden soll, wird keineswegs die im allgemeinen Interesse gebotenen Arbeiten verhindern, da sie in keiner Hinsicht der Anwendung des Gesetzes über die Expropriationen aus dem Grunde öffentlichen Wohles entgegentritt. Ich bitte Sie, mir die statistischen Dokumente zu schicken, welche der Diskussion im Senat als Unterlage dienen können.

Inzwischen, Herr Marschall, bitte ich Gott um seinen gnädigen Schutz für Sie.

Napoleon.“

Dieser Brief, für uns Deutsche eine interessante Parallele zu ähnlichen impulsiven Eingriffen der modernsten Geschichte, zeugt sehr von der hochherzigen Gesinnung seines Schreibers, weniger von nüchterner Auffassung der Dinge. Bei seinem Lesen weht uns der liberal-idealistische Hauch der damaligen Zeit an, aber es will uns sonderbar dünken, daß der Kaiser in dem Umstande, daß nur eine geringe Fläche von Europäern bewirtschaftet wurde, einen Grund nicht zur Ermutigung, sondern zur Entmutigung der Kolonisation erblickt. Wenn er den Kolonisten vorhält, daß sie eigentlich nichts

geleistet haben, und die Regierung anweist, sich in Zukunft jeder direkten Begünstigung der Kolonisation zu entschlagen, so kann das schwerlich als geeignetes Mittel betrachtet werden, ein rasches Anwachsen der europäischen Bevölkerung zu bewirken. So lange diese aber noch nicht mehr als 200 000 Seelen betrug, von denen die Statistik etwas mehr denn zwei Fünftel als landwirtschaftliche Bevölkerung angibt, war ein reger Zufluß europäischer Kolonisten umso weniger zu entbehren, als es sich um ein kaum erst beruhigtes Land handelte. Es wäre daher wohl angebracht gewesen, den Zufluß europäischer Elemente zu ermuntern, anstatt das kaiserliche Ansehen dafür in die Wagschale zu legen, daß das Lockmittel kostenloser Landkonzessionen nicht mehr angewendet werde.

Mit dem Gesagten will ich durchaus nicht für die Cantonnements eine Lanze brechen, halte es vielmehr für eine weise Politik, auf eine Mafsregel zu verzichten, welche nur Unruhe und Unfrieden erzeugte und durch die Bedürfnisse der Kolonisation nicht geboten war. Hinsichtlich der den Eingebornen gegenüber zu befolgenden Politik stehe ich ganz auf dem Boden der kaiserlichen Anschauungen und kann nicht jene französische Kritik derselben teilen, welche aus der Idee des arabischen Königreiches die Schlussfolgerung zieht, der Kaiser habe ein mittelalterliches Lehnsverhältnis ins Leben rufen und damit die Kolonisten ihren gebornen Feinden, den Eingebornen, ausliefern wollen. Die wenige Jahre später in einem Briefe an den Nachfolger Pélissiers, Marschall Mac Mahon, ausgesprochene Hoffnung Napoleons, Frankreich möge durch eine Musterverwaltung in Afrika unter allen Völkern bis zum Euphrat das Übergewicht erlangen, und aus der Befreundung der Eingebornen mit französischer Sitte möge eine neue mächtige Individualität, ein gallisiertes Semitentum hervorgehen, war gewifs eine phantastische, indem sie den realen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trug — v. Treitschke läßt ihre Verwirk-

lichung in seinen Aufsätzen über „Frankreichs Staatsleben und den Bonapartismus“ an der „Zähigkeit orientalischer Sitte und Religion“, sowie an der „gedankenlosen Starrheit der französischen Bureaucratie“ zu Schanden werden. Aber eine kolonistenfeindliche war diese Hoffnung nicht, es sei denn, daß man den Gedanken, daß die Eingebornen dasselbe Recht auf den kaiserlichen Schutz wie die Kolonisten hätten, schon hierher rechnen wollte. Jener zweifelhafte Ruhm, durch die schamlose Aussaugung geknechteter Völkerschaften große Schätze zusammengehäuft zu haben, erscheint freilich nicht als Leitstern des kaiserlichen Briefschreibers, aber darum kann man es noch nicht als kolonistenfeindlich bezeichnen, wenn er einer Politik entgegentrat, die in der Cantonierung der Eingebornen ähnliche Ziele verfolgte. Zum Überflusse hatte der Kaiser am 19. September 1860 selbst den Kolonisten zugerufen: „Ihr kühnen Kolonisten, die ihr nach Algerien gekommen seid, um die Fahne Frankreichs aufzupflanzen und mit ihr alle Künste eines civilisierten Volkes, muß ich es euch denn noch besonders sagen, daß ihr des Schutzes der Metropole niemals entbehren werdet?“

Die kaiserlichen Gedanken zur Ordnung der muslimännischen Bodenverfassung fanden ihren gesetzlichen Ausdruck im Senatsbeschluss vom 22. April 1863, welcher die algerischen Stämme unter Vorbehalt der dem Staate und Privaten gehörigen Ländereien zu Eigentümern derjenigen Territorien erklärte, deren permanente und traditionelle Nutzung sie ausübten. Die Verwaltung, so hieß es weiter in ihm, werde in kürzester Frist die Stammesgebiete abgrenzen, sie unter Vorbehalt desjenigen Landes, das den Charakter von gemeinsamem auch ferner tragen müsse, unter die einzelnen duars verteilen und endlich die Glieder dieser duars zu individuellen Grundeigentümern überall dort machen, wo dies möglich und opportun erscheine.

In diesem maßvollen Vorgehen spricht sich meines Erachtens ein gesunder Sinn der damaligen Politik und volles

Verständnis für die Schwierigkeiten aus, die sich ihrer Aufgabe entgegenstellen mußten. Hätte man nicht damit begonnen, die Grenzen der Stammesgebiete festzulegen, so wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, daß Glieder des einen Stammes Land erhielten, das einem anderen gehörte. Hätte man, wie es die Minderheit der Senatskommission wünschte, das Privateigentum der Einzelnen hergestellt, ohne zuvor das Kollektiveigentum der Stämme ins Leben zu rufen, so würde sehr wahrscheinlich das mühsame Werk noch rascher wieder zerfallen sein als das der Ordonnanz von 1846, die kein Privateigentum geschaffen, sondern nur bereits vorhandenes geklärt und bestätigt hatte. Hier stand hingegen seine Herstellung in Frage, und es will mich sehr weise dünken, daß man sie der Verwaltung mit der Maßgabe überließ, nur dort sie vorzunehmen, wo sie möglich und opportun wäre. Denn wie es Stämme gab, welche für die Einführung des privaten Grundeigentums vorbereitet erschienen, so gab es auch solche — und diese bildeten die Regel — bei denen die Aufrechterhaltung des Gemeineigentums durch ihre Lebens- und Wirtschaftsweise erfordert wurde. „Die Ungeteiltheit (l'indivision),“ so sagt in treffendster Weise der Bericht, mit welchem die Regierung den Entwurf des Senatsbeschlusses im Senate einbrachte, „findet sich übrigens allgemein in den Sitten der Eingebornen, und wir können nicht die Anmaßung haben, diese Sitten allein durch unseren Willen zu ändern. Wir müssen vielmehr warten, bis Zeit und Beispiel die im Privateigentum liegende Wohlthat des modernen Lebens den Stämmen begreiflich gemacht und sie selbst bestimmt haben, sie von uns zu erbitten.“

Ähnlich drückt sich der Bericht der Senatskommission aus. „In denjenigen Stämmen, deren Gebiete an die europäischen Centren angrenzten, sowie in Kabylien, wo fast jede Familie einen unterscheidbaren Besitz habe, könne das individuelle Eigentum ohne Zaudern konstituiert werden,

anders aber liege die Sache bei den übrigen Stämmen, namentlich den der Sahara benachbarten. Hier entpreche die Ungeteiltheit nicht nur ihren halbnomadischen Gewohnheiten, sondern auch ihren religiösen Vorurteilen. Das individuelle Eigentum ihnen aufzwingen wollen, bevor sie seine Wohlthat durch Berührung mit den Kolonisten schätzen gelernt hätten, hiesse nichts anderes, als durch unkluge Überstürzung den Erfolg einer Maßregel aufs Spiel setzen, deren Ausführung sehr großen Hindernissen begegnen werde.“

Was nun die Ausführung des Senatsbeschlusses anlangt, so wurde sie zunächst durch das Dekret vom 23. Mai und die Ministerialinstruktion vom 11. Juni 1863 einheitlich geregelt. In deren Folge ergingen 14 Dekrete, welche 643 Stämme als solche bezeichneten, deren Gebiete den vorgeschriebenen Operationen zu unterwerfen waren. Der Krieg von 1870/71 verhinderte die vollständige Ausführung dieses Vorhabens: nur auf 374 Stämme ist unter der kaiserlichen Regierung der Senatsbeschluss thatsächlich angewandt worden. Man erhält einen Begriff von der enormen Mühe und Arbeit, die hierdurch entstand, wenn man die 748 Dekrete durchliest, welche mehrere Bände des algerischen Staatsanzeigers füllen und sich auf die Abgrenzung der Stammesgebiete und ihre Aufteilung unter die duars beziehen.

Ich will hier gleich bemerken, daß der Senatsbeschluss unter duar nicht die im sechsten Kapitel geschilderten kleinen Vereinigungen mehrerer gurbis oder Zelte versteht, sondern eine Vereinigung von Individuen, welche durch gemeinsamen Ursprung, sociale Lage, Gewohnheiten ein unterscheidbares Ganze bilden. Eine solche kann mit jenem duar zusammenfallen, in der Regel aber wird sie aus mehreren von ihnen oder einer Stammesabteilung (ferka), in seltenen Fällen auch wohl aus einem kleineren ganzen Stamm bestehen. Stellen wir uns die Stammesgebiete als Kreise und die duars als Gemeinden vor, so gewinnen wir am ehesten einen Begriff

von dem, was der Gesetzgeber beabsichtigte: die allmähliche Auflösung der Stammesverfassung durch Zerlegung der großen Stammesgebiete zunächst in Gemeinden.

Nicht nur solche, sondern auch das Privateigentum der Gemeindeglieder hatten wir bereits in Kabylien kennen gelernt. Hier brauchte die Verwaltung umsoweniger einzugreifen, als die Bevölkerung dichter als in Frankreich und somit kein Platz für Besiedlung war, es sei denn, daß eine Katasteraufnahme zu Steuerzwecken wünschenswert erschienen wäre.

In ähnlicher Weise rief nun der Senatsbeschluss bei den arabischen und arabisierten Berberstämmen Gemeinden in's Leben, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bevölkerung einer solchen Gemeinde nicht wie bei den Kabylem im Dorfe zusammen, sondern auf dem Gemeindegebiet zerstreut lebte. Sie hatte früher eine unterscheidbare Gliederung im Stamm gebildet, nach der Anwendung des Senatsbeschlusses that sie dies in noch höherem Maße, indem sie jetzt ein festes Gebiet und eine Gemeindevertretung erhalten hatte. Letztere, die *djemaa*, aus dem *scheik* der Stammesabteilung als Vorsitzendem und aus höchstens acht von der Verwaltung ausgesuchten Mitgliedern gebildet, — war kein *scheik* vorhanden, so suchte die Verwaltung auch den Vorsitzenden aus — fand in der Stammesvertretung eine Parallele, die aus dem Häuptling und höchstens 12 Mitgliedern bestand. Beide wurden, thunlichst im Anschluß an bereits vorhandene Bildungen, vor der Abgrenzung und Aufteilung der Stammesterritorien in's Leben gerufen. Sie lieferten den mit diesen Operationen beauftragten Kommissionen die erforderlichen Aufschlüsse. Aus ihrer Mitwirkung ergab sich ein gutes Gelingen der Kommissionsarbeiten, die mit Umsicht und Geschick in folgender Weise ausgeführt wurden.

Nachdem ein Stammesgebiet abgegrenzt worden war, wobei Streitigkeiten in Bezug auf Eigentumsfragen vom Richter, alle übrigen von der Verwaltung entschieden wurden,

suchte man zuerst die dem Staate und Privaten gehörigen Grundstücke dadurch auszuscheiden, daß man eine Ausschlussfrist für die Anmeldung solcher Ansprüche festsetzte. Die innerhalb derselben von der Domänenverwaltung und von Privaten erfolgten Anmeldungen wurden den Vertretern der beteiligten Stämme und duar-Gemeinden mitgeteilt, welche denjenigen, die sie für nicht begründet hielten, widersprechen mußten. Thaten sie dies innerhalb eines Monats nicht, so galten Staat und Private als Eigentümer der von ihnen beanspruchten Grundstücke, während sie im umgekehrten Fall ihre bestrittenen Rechte zu gerichtlicher Entscheidung zu bringen hatten. Das weder als staatliches noch als privates Eigentum ausgeschiedene Land wurde hierauf unter die duar-Gemeinden mit dem Vorbehalt verteilt und abgegrenzt, daß man dasjenige Land, welches wegen des wirtschaftlichen Zustandes der Eingebornen Weideland bleiben mußte, als gemeinschaftliches beliefs. Es war dies ein Zusatz, den die Senatskommission bei der Beratung des Senatsbeschlusses diesem eingefügt hatte. Sie fürchtete mit Recht, daß die spätere Herstellung des individuellen Eigentums, wenn nicht scheitern, so doch die Araber sehr beunruhigen würde, falls sie die Aufhebung der ihnen bisher gemeinschaftlichen Weiden nach sich zöge.

Über ihre gesamten Arbeiten, die erhobenen und zuerkannten Ansprüche hatten die mit der Ausführung des Senatsbeschlusses betrauten Kommissionen Bericht dem Generalgouverneur zu erstatten, welcher die Regelmäßigkeit der vollzogenen Arbeiten bestätigen mußte. Hierdurch wurden sie noch keine endgültigen: dazu bedurfte es noch eines kaiserlichen Dekretes, das nach jeder Abgrenzung eines Stammesgebietes und nach jeder Aufteilung eines solchen unter die duar-Gemeinden erlassen wurde.

Wie ich schon erwähnte, waren bis zum Jahre 1870 374 Stammesgebiete abgegrenzt worden. Sie umfaßten 6 833 751 Hektar, welche Fläche, etwa so groß wie das

Königreich Bayern ohne die Pfalz, nach Vollendung der geschilderten Operationen sich also zusammensetzte: 1 523 013, etwas mehr als die Fläche des Großherzogtums Baden, waren unter 656 duars als Gemeindegebiete verteilt worden und sollten später zur Konstituierung des individuellen Eigentums dienen, 1 336 492, etwas weniger als Elsass-Lothringen, waren als gemeinschaftliche Weide belassen, während 180 643 als öffentliches Eigentum (Wasserläufe, Sümpfe u. s. w.), 1 003 072, ein Drittel der preussischen Provinz Pommern, als Staatsländereien und endlich 2 840 531, die ungefähre Fläche der Provinz Posen, als privates melk-Land sich charakterisierten.

Unter letzterem hat man sich solche Grundstücke vorzustellen, die schon vor der Anwendung des Senatsbeschlusses das Eigentum Einzelner beziehungsweise einzelner Familien bildeten, nicht etwa solche, die erst durch Aufteilung des Gebietes der duar-Gemeinden individuelles Eigentum geworden wären. Diese Operation, die der Senatsbeschluss als letztes Ziel hingestellt hatte, war noch nirgends ausgeführt worden. Ein kaiserliches Dekret vom 31. Mai 1870 bekundet den Willen, sie dort, wo sie möglich und opportun erscheine, in Angriff zu nehmen; allein der Krieg trat dazwischen und überließ die Herstellung des individuellen Eigentums der dritten Republik.

Vergleichen wir die Politik dieses Zeitraums mit der des vorhergehenden, so stellt sie sich, Dank der persönlichen Einwirkung des Kaisers, unter dem Gesichtspunkte gleichen Schutzes für Kolonisten und Eingeborne dar. Nicht nur die Einstellung der Cantonnements trägt diesen Charakter, sondern auch das Verfahren zur Feststellung des staatlichen Besitzes. Nach der Ordonnanz von 1846 hatten die Eingebornen ihre Eigentumsrechte nachzuweisen, und wo sie dies nicht konnten, ging ihr Besitz in die Hände des Staates über; jetzt hingegen hatte die Domänenverwaltung ihre Ansprüche geltend

zu machen, und wo dies nicht geschah, blieb das Land im unstörbaren Besitze der Eingebornen.

Eine Änderung der muselmännischen Bodenverfassung war insofern eingetreten, als die umstrittenen Rechte der Stämme zu Eigentumsrechten erklärt waren und innerhalb 374 von ihnen eine Zerlegung des Stammesgebietes in duar-Gemeinden dergestalt stattgefunden hatte, daß ein gemeinsames Weideland neben dem noch gemeinschaftlichen Gemeindegutland ausgeschieden war; nur das letztere sollte später als Privateigentum der Einzelnen konstituiert werden. Außerdem war der innerhalb dieser Stammesgebiete gelegene staatliche und melk-Besitz erkennbar ausgeschieden worden, und die Steuerverwaltung hatte einen Kataster aufgenommen, welcher das gemeinsame Weideland (*communaux*), das Gemeindegutland (*arch*), die Staatsdomänen und die Privatgüter (*melk*) ersichtlich machte. Die Bodenverfassung war somit klarer und übersichtlicher geworden; von einer Auflösung der Gemeinschaft, einer administrativen Umwandlung der Eingebornen in individuelle Eigentümer war aber noch nirgends die Rede. Die Mäfsigung, die sich in dieser Hinsicht die kaiserliche Politik auferlegte, erscheint meines Erachtens nicht als Fehler, sondern als ein Vorzug, der noch mehr hervortreten wird, wenn wir die Politik der dritten Republik kennen gelernt haben.

## Neuntes Kapitel.

### Die Politik der Republik, ihre Gesetze von 1873 und 1887.

---

Als die dritte Republik die Erbschaft des Kaiserreiches antrat, fand sie ein thatsächlich erkennbares Privateigentum der Eingebornen einmal in den Oasen und in Kabylien vor, wo Klima und Dichtigkeit der Bevölkerung die Kolonisation nicht empfahlen; sodann war ein solches dort vorhanden, wo die Ordonnanz von 1846 und der Senatsbeschluss von 1863 zur Umgrenzung der im übrigen oft der Grenzen entbehrenden melk-Güter geführt hatten, die aber in der Regel das private Kollektiveigentum einer arabischen Familie bildeten, also keineswegs den Charakter modernen Individual-eigentums trugen.

Von einer für die Bedürfnisse europäischer Erwerber ausreichenden rechtlichen Erkennbarkeit des Privateigentums konnte aber schon deshalb keine Rede sein, weil aller muselmännische Grundbesitz, ob melk ob arch, dem muselmännischen Recht unterstand. Nur in den seltenen Fällen, wo das Privateigentum durch einen administrativen Titel in Gemäfsheit der Ordonnanz von 1846 — auf Grund des Senatsbeschlusses hatten die melk-Eigentümer keine solchen Titel empfangen — bestätigt worden war und diese Titel

sich in den Händen der eingebornen Eigentümer erhalten hatten, trat einem eventuellen europäischen Erwerber die rechtliche Lage des Grundstücks insoweit erkennbar entgegen, wie sie zur Zeit der Erteilung des Titels bestanden hatte.

Soweit es sich endlich um Stammes- beziehungsweise duar-Gemeindeeigentum (arch) handelte, an welchem die einzelnen Glieder des Stammes beziehungsweise duars nur die Nutzung ausübten, und dies war die Regel, durfte es überhaupt nicht veräußert und ebensowenig belastet werden, so lange es nicht in Privateigentum verwandelt worden war: eine Operation, die der Senatsbeschluss von 1863 zwar vorgesehen, die man jedoch bisher noch nirgends ausgeführt hatte.

Die dritte Republik faßte nun den kühnen Gedanken, die muselmännische Bodenverfassung in eine moderne französische umzugestalten, und erließ zunächst das Gesetz vom 26. Juli 1873. Ein zweites vom 28. April 1887 hat einigen bei der Ausführung hervorgetretenen Übelständen abzuhelfen gesucht. Andere Mängel beschäftigen seit einigen Jahren lebhaft das französische Parlament, ohne daß es bisher zu einer ihnen entgegretenden Maßnahme gekommen wäre.

Die Französisierung der muselmännischen Bodenverfassung erforderte, der vorstehend geschilderten Sachlage entsprechend, zwei Operationen: die Aufteilung des Stammeseigentums zu französischem Privateigentume der Einzelnen und die Umwandlung des muselmännischen Privateigentums in eben- solches.

Das Gesetz von 1873 hat für beide Operationen ein gemeinsames administratives Verfahren. Der Generalgouverneur bestimmt das Territorium, welches dem Gesetz unterworfen werden soll. Von Geometern begleitete Verwaltungsbeamte, die commissaires enquêteurs, stellen sodann am Orte selbst die Rechte der Beteiligten fest, welche sich, je nachdem melk oder arch in Frage steht, als Eigentums- oder Nutzungsrechte erweisen. Ein Plan wird aufgenommen, aus

welchem die dem festgestellten Rechte entsprechenden, vermessenen und abgegrenzten Grundstücke genau zu ersehen sind. Genügende Öffentlichkeit schützt gegen Rechtsverletzungen dritte Personen, die ihre Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist geltend zu machen haben. Nach deren Erledigung verabfolgt die Domänenverwaltung den Berechtigten ihre definitiven Eigentumstitel, welche dort, wo es sich um arch handelte, auf Ackerlose sich beziehen, die aus ihm gebildet wurden und nun das Eigentum der früheren Nutzungsberechtigten werden. Diese Titel bilden fortan „den einzigen Ausgangspunkt des Eigentums mit Ausschluss aller vorgängigen dinglichen Rechte (Art. 18)“ und vom Augenblick ihrer Auslieferung ab unterstehen die Grundstücke, welche sie zum Gegenstande haben, dem französischen Rechte.

Man hoffte neben der wirtschaftlichen Assimilation der Eingebornen vor allem die freie Kolonisation zu begünstigen, indem man die Eingebornen durch ihre Umwandlung in französische Privateigentümer in die Lage setzte, ihr Land an Kolonisten verkaufen zu können. Nun lag es jedoch in der Natur des geschilderten administrativen Verfahrens, daß es nicht nur kostspielig, sondern auch zeitraubend war. Nur nach und nach konnte der gesamte Boden der Kolonie ihm unterworfen werden, und es wäre daher die freie Kolonisation nur in dem Maße begünstigt worden, in welchem die Eingebornen zu französischen Eigentümern gemacht wurden. Das genügte dem Gesetzgeber nicht. Deshalb erteilte das Gesetz von 1873 dem europäischen Erwerber eines noch nicht mit einem französischen Titel ausgestatteten melk die Befugnis, sein Kaufobjekt, ohne erst das administrative Verfahren abwarten zu müssen, von allen etwa auf ihm ruhenden dinglichen Lasten muselmännischen Ursprungs durch ein besonderes Reinigungsverfahren zu befreien. Dieses Verfahren unterstand gerichtlicher Überwachung, und die Verwaltung kam nur insofern in Frage, als sie den defini-

tiven Eigentumstitel auszuhändigen hatte. Das Gesetz von 1887 suchte das gleiche Ziel für den europäischen Erwerber von arch dadurch zu erreichen, daß es das Veräußerungsverbot, dem das Stammeseigentum bisher unterstanden hatte, gegenüber solchen Europäern beseitigte, welche ein auf arch bezügliches Verkaufsversprechen der Eingebornen mit dem Antrage auf Gewährung eines Eigentumstitels der Verwaltung überreichten, die hierauf ein Aufgebot zur Anmeldung etwaiger Rechte dritter Personen erliefs.

In dem Gesagten haben wir den Kern der republikanischen Gesetzgebung vor uns. Über die mit ihr erzielten Wirkungen geben die Verhandlungen der Deputiertenkammer und des Senates vom Jahre 1891 nebst den einschlägigen Kommissionsberichten hinlängliche Auskunft. Ich will versuchen, an ihrer Hand das Wesentlichste hervorzuheben, ohne den deutschen Leser durch zu ausgedehnte Schilderung der Einzelheiten zu ermüden.

Zuvor ein Wort über die Ausführung des Gesetzes von 1873. Sie hat manches zu wünschen übrig gelassen. Die zuerst zu bewerkstelligende Operation war die Planlegung der aufzuteilenden Ländereien. Neben der bereits bestehenden Katasterbehörde schuf man zu diesem Zwecke noch zwei besondere, die topographische und die der allgemeinen Planaufnahme. Alle drei machten sich gleichzeitig ans Werk, aber in so von einander unabhängiger Weise, daß Tausende von Hektaren zwei- oder gar dreimal aufgenommen wurden. Der von Burdeau erstattete Bericht der Kommission zur Feststellung des algerischen Budgets führt Zahlenbeispiele an und erwähnt, daß auf diese Weise 1 015 000 Franken umsonst verausgabt seien. Hierzu trat, daß, wie die Exposés des Generalgouverneurs von 1882 und 1883 zugeben mußten, das Personal dieser Vermessungskommissionen seiner Aufgabe nicht gewachsen war und die nötige Sorgfalt und Regelmäßigkeit in seinen Arbeiten vermessen liefs. Da man außerdem die Bezahlung der Arbeiten nach der Zahl der

aufgenommenen Hektare und Parzellen bemafs und anfänglich keine Kontrolle vorgesehen war, so konnte es nicht ausbleiben, dafs die Arbeiten übereilte und mangelhafte wurden. Man ging so hastig zu Wege, dafs man auch Territorien der Operation unterwarf, auf welche der Senatsbeschlufs von 1863 noch gar nicht angewendet worden war, so dafs 77000 ohne diese Vorbedingung aufgenommene Hektare noch einmal aufgenommen werden mußten. Alle diese Umstände erklären die sonderbare Thatsache, dafs man 1882 in Algier von 27 Aktenbänden, welche sich auf zusammen 259 000 Hektar bezogen, nur 7 sofort gebrauchen konnte, während die übrigen der Verbesserung bedurften oder ganz zurückgewiesen werden mußten, und in Konstantine von 32 Aktenbänden 19 gänzlich neu anzufertigen waren.

Ungefähr 14 Millionen Franken hat bis zum Jahre 1890 die Ausführung der republikanischen Gesetzgebung verschlungen, während die bis dahin ausgelieferten Eigentumstitel auf eine Fläche von insgesamt 1 612 000 Hektar sich beziehen. Man hat berechnet, dafs die noch übrig bleibenden 12 Millionen Hektar des Tell bei jährlicher Erledigung von 200 000 Hektaren à 5 Franken noch 60 Millionen Franken und einen Zeitraum erfordern würden, der bis in die Mitte des nächsten Jahrhunderts sich erstreckte. Angesichts einer solchen Aufwendung entsteht die Frage nach den bisherigen Ergebnissen. Sind diejenigen, denen die Gesetze von 1873 und 1887 administrative Eigentumstitel verschafften, unanfechtbare Eigentümer der durch letztere repräsentierten Grundstücke geworden? und welches war die Wirkung auf die Eingebornen? —

Offenbar hatte der Gesetzgeber die Kolonisten in die Lage bringen wollen, von den Eingebornen Land erwerben zu können, das ihnen hinterher von keinem Dritten abgestritten werden könnte. Die auf Grund der Gesetze 1873/87 erteilten Eigentumstitel dachte er als unanfechtbare; ausdrücklich heifst es in Artikel 18 des Gesetzes von 1873, dafs

Anton, Franz. Agrarpolitik in Algerien.

sie den einzigen Ausgangspunkt des Eigentums bilden mit Ausschluss aller vorgängigen dinglichen Rechte. Das war auch die Meinung der algerischen Rechtsprechung, bis ihr am 13. November 1888 ein Urteil des Kassationshofes entgegnetrat, nach welchem unter vorgängigen dinglichen Rechten solche, die bereits auf einem französischen Titel beruhten, nicht mit zu verstehen seien. Diese könnten jeder Zeit den durch das Gesetz von 1873/87 geschaffenen Titeln mit Erfolg entgegengestellt werden.

Das setzte die Inhaber der letzteren Titel und diejenigen, denen sie durch Verkauf ihrer Grundstücke ihre Titel übertrugen, der Gefahr aus, ihren Besitz durch Dritte angefochten zu sehen, welche auf Grund, sei es der Ordonnanz von 1846, sei es eines vor einem französischen Notar vollzogenen Aktes oder eines Urteils französischer Richter, vor ihnen das Eigentum erworben hatten, aber nach dem Urteil des Kassationshofes nicht gehalten waren, in der für die Anmeldung entgegenstehender Ansprüche festgesetzten Ausschlussfrist ihre Rechte geltend zu machen. Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden konnten Aufgebote erlassen, welche sie wollten, jene Titelinhaber brauchten keine Notiz von ihnen zu nehmen, ohne dass hierdurch ihre Rechte erloschen.

Kein Wunder, dass jenes Urteil lebhaftere Bewegung hervorrief. Was nützten die großen Opfer und Mühen, wenn die erteilten Eigentumstitel keine unanfechtbaren waren? Man verlangte mit Recht, die Ausführung des Gesetzes von 1873/87 so lange einzustellen, als diese Rechtsprechung aufrecht erhalten wurde. Eine Kommission zur Abänderung des Gesetzes wurde zusammenberufen, während gleichzeitig die Regierung seine weitere Ausführung verlangsamte. Noch ist keine gesetzliche Entscheidung gefallen; jedenfalls dürfte sie in dem Sinne erfolgen, dass unter dem Ausschluss „aller vorgängigen dinglichen Rechte“ auch

die auf französischen Titeln beruhenden, aber nicht rechtzeitig angemeldeten mit gemeint seien.

Viel wesentlicher für die Beurteilung der republikanischen Gesetzgebung als die weniger auf sie, denn auf den Kassationshof zurückzuführende und leicht zu beseitigende Entkräftung der Eigentumstitel ist ihre Wirkung auf die Eingebornen.

Meines Wissens sind ihr bisher thatsächlich nur Eingeborne des Tell unterworfen worden, jedenfalls deshalb, weil das Tell die für die Kolonisation hauptsächlich in Betracht kommende Zone bildet. Wir haben hier zwischen Kabylien und dem übrigen Tell zu unterscheiden. In ersterem trafen wir bereits ein dem modernen ähnliches Privateigentum und eine so dichte Bevölkerung, daß es keinen Platz für Kolonisten gab. So lag es nahe, auf die administrative Umwandlung der Kabylen in französische Privateigentümer von vornherein zu verzichten. Das geschah jedoch nicht, man suchte vielmehr das prinzipiell auf ganz Algerien sich beziehende Gesetz von 1873 auch hier zur thatsächlichen Ausführung zu bringen. Bei den Zwergbesitzverhältnissen der Kabylen konnte die Folge keine andere als ein vollständiges Mißlingen sein. In dem angeführten Bericht der Budgetkommission schreibt Burdeau: „Bei den Kabylen ist die Unterteiltheit unbekannt. Die Zerstückelung des Bodens findet sich aber in einem solchen Grade, daß ein Kataster, und wenn man ihn im gigantischsten Maßstabe, wäre es zu 1/1000, aufnähme, nicht alle Parzellen enthalten könnte. Die Versuche, ihnen die Wohlthat des Gesetzes von 1873 zu erweisen, sind lächerlich gescheitert.“

Im übrigen Tell sah sich die Verwaltung bald arch-, bald melk-Land gegenüber. Die Nutzung am ersteren, das Eigentum am letzteren stand aber in der Regel nicht einzelnen Personen, sondern einzelnen Familien zu, die keine solchen im modernen Sinne sondern arabische waren. Die Besitz-

verhältnisse am Grund und Boden trugen fast überall den Charakter des Familienkommunismus.

Ihn hatte der Gesetzgeber aufzulösen gehofft, indem er von der Aushändigung der Titel ab an Stelle des muslimischen das französische Recht treten liefs, welches in Artikel 815 code civil den Grundsatz aufstellt, es sei niemand gezwungen, in der Gemeinschaft zu verbleiben, es könne vielmehr jederzeit auf Teilung angetragen werden, ungeachtet aller entgegenstehenden Verbote und Verträge.

Ein solcher Antrag setzte die Titelerteilung und damit die Vollendung des administrativen Verfahrens voraus, welches nicht etwa, wie man vermuten könnte, den Familienkommunismus verkleinerte, sondern ihn im Gegenteil häufig noch vergrößerte. Das hing also zusammen. Man sah wohl ein, daß die Auflösung des Familienkommunismus durch administrative Umformung der Familienglieder in Einzeleigentümer, weil sie den Sitten und Gewohnheiten der Araber widersprach, ein Unding sei und jedenfalls keine Aussicht auf Bestand haben werde. Die Ausführungsinstruktion vom 1. Juli 1875 bestimmte daher, es handle sich nicht darum, das Privateigentum der Einzelnen, sondern das nach Familieneinheiten ins Leben zu rufen, unterliefs aber auch die leiseste Andeutung darüber, was unter Familieneinheit verstanden werden solle. Da nun außerdem das Gesetz von 1873 ausdrücklich vorgeschrieben hatte, daß im Falle des Miteigentums beziehungsweise der gemeinschaftlichen Nutzung die auszuliefernden Eigentumstitel die Namen aller erbberechtigten Miteigentümer und den auf einen jeden entfallenden ideellen Anteil zu enthalten hätten, welcher selbst nicht in einen thatsächlichen verwandelt werden dürfe, so konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß die commissaires enquêteurs unter Familieneinheit die arabische Familie, nämlich den Kreis derjenigen Personen verstanden, welche die Erinnerung eines gemeinsamen Stammvaters bewahrt hatten. Da sie nun jedem einzelnen Miteigentümer seine ihm erbrechtlich zustehende

Quote als ideellen Anteil zuzuweisen hatten, mußten sie sein näheres oder entfernteres Verwandtschaftsverhältnis zum gemeinsamen Stammvater berücksichtigen: was die Anfertigung von Stammbäumen bedingte, welche dort, wo der Stammvater einem vergangenen Jahrhunderte angehörte, in das riesenhafte wuchsen. Es war natürlich, daß sie hierbei häufig auf Nachkommen stießen, die mit den gegenwärtigen Eigentümern des Familiengutes beziehungsweise Nutznießern des Stammeslandes zwar verwandt, aber sich von ihnen in einer vorhergehenden Generation abgezweigt hatten und in keiner Beziehung mehr zu den gegenwärtigen Inhabern standen. Immerhin gehörten sie zur Familieneinheit. So kam es, daß die commissaires enquêteurs auch ihnen einen ideellen Anteil an dem Gute zuweisen mußten, dieses mithin eine größere Zahl von Besitzern erhielt, als es vor dem administrativen Verfahren besessen hatte. Dies kam häufig vor. Ausdrücklich erklärte der Generalgouverneur in seinem Exposé über die allgemeine Lage Algeriens für 1888: „die commissaires enquêteurs sind bei der Aufstellung von Stammbäumen sehr oft dazu geführt worden, infinitesimale Anteile zu Gunsten von gewissen Familiengliedern zu konstituieren, welche niemals irgend einen Anteil des dieser Familie gehörigen Gutes genutzt haben.“

Die Hoffnung des Gesetzgebers, daß die zu französischen Miteigentümern gewordenen Eingeborenen von der Befugnis des Art. 815 code civil in wachsendem Maße Gebrauch machen und so nach und nach die viel kleinere Einheit des privaten Einzeleigentums die Grundlage der algerischen Bodenverfassung werden würde, scheint eine trügerische gewesen zu sein. Zwar fehlt es nicht an Urteilen, die jene Erwartung bestätigen. So nannte der algerische Abgeordnete Jacques in seinem Berichte vom 14. Juli 1879 es eine unbestrittene Thatsache, daß die Herstellung des individuellen Eigentums den Wünschen des Eingeborenen selbst entsprechen habe, der glücklich sei, einziger und anerkannter

Eigentümer eines unterscheidbaren Ackerstückes zu sein. Auch die algerische Regierung sprach sich damals folgendermaßen aus: „Anfänglich erschreckt, kommen heute die Eingebornen als erste, um die Abgrenzung und Zuteilung der ihnen zukommenden Ackerlose zu verlangen, und alle bestätigen laut die Befriedigung, die sie darüber empfinden, daß sie dank dem Gesetze mit Leichtigkeit aus dem Zustande der Ungeteiltheit sich befreien können. Nachdem sie Jahrhunderte lang in einem Kommunismus immobilisiert gewesen sind, der alle Anstrengungen paralyisierte, welche die Privatinitiative hätte unternehmen können, haben sie die Wohlthaten begriffen, von denen das Gesetz schwanger ist, welches die Regeneration des Landes und vielleicht der arabischen Rasse bewirken wird.“

Ganz anders liefs sich vor 3 Jahren dieselbe Regierung mit den Worten vernehmen, daß das Ziel, den Familienkommunismus zu beseitigen, nicht erreicht worden sei. Ebenso steht es dem inzwischen (15. April 1892) verstorbenen Dain, weiland Professor der Rechte an der Rechts-Fakultät zu Algier, aufer Frage, daß die Hoffnung des Gesetzgebers getäuscht worden sei. Das Gesetz habe keineswegs zur Auflösung des Familienkommunismus geführt, sondern entweder den Zustand des ungeteilten Miteigentums konsolidiert oder zur Vertreibung der Eingebornen en bloc aus ihrem Besitze geführt. Ich glaube, daß wir ihm beipflichten müssen. Wie wir oben gesehen haben, mußte der auf den Einzelnen entfallende Eigentumsanteil oft ein sehr kleiner werden, mit dem er nichts hätte anfangen können. Als Beispiel pflegt man eine Parzelle von 8 Hektaren 45 Ar zu citieren, die von 55 Miteigentümern besessen war. Nach Artikel 17 und 20 des Gesetzes von 1873 hatten die auf sie bezüglichen Eigentumstitel die Namen der Miteigentümer und den auf jeden entfallenden ideellen Anteil zu enthalten, zu dessen Feststellung in jedem einzelnen Fall der nähere oder entferntere Grad der Verwandtschaft mit dem gemeinsamen Stammvater

herangezogen werden mußte. So ergab sich als größter der ideellen Anteile ein  $\frac{2\ 640\ 000}{19\ 800\ 000}$  der Parzelle, während der kleinste  $\frac{50\ 688}{19\ 800\ 000}$  betrug. Man vergegenwärtige sich die große Mühe, welche die Feststellung derartiger Einzelrechte der französischen Regierung machen mußte, und bedenke, daß die herausgerechneten ideellen Anteile oft in keiner Weise den thatsächlichen Teilungen entsprachen, welche die Eingebornen gemäß ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen vorgenommen hatten, ohne sich genau nach ihrem Erbrechte zu richten.

Diese Bedürfnisse mußten etwaigen Anträgen der Eingebornen auf Teilung der Gemeinschaft entgegenwirken, konnten aber nicht verhindern, daß die Spekulation eine für sie so außerordentlich günstige Gelegenheit, zu minimalen Preisen große Ländereien zu erwerben, nicht unbenutzt vorüber gehen ließ. Der Spekulant hatte weiter nichts zu thun, als das Recht des kleinsten Miteigentümers diesem abzukaufen und, nun selbst Miteigentümer geworden, auf Teilung der Gemeinschaft anzutragen. Da das französische Recht jedem gleich nahen Erben eine gleiche Quantität von Grundstücken derselben Natur und desselben Wertes zuweist — was schon bei drei oder vier Erben große Schwierigkeiten erzeugt, bei fünf und fünfzig aber unausführbar wird —, so mußte die Naturalteilung scheitern und die Versteigerung des ganzen Familiengutes Platz greifen. Bei ihr hatte der Spekulant leichtes Spiel, die kapitalarmen Eingebornen zu überbieten. Der auf sie entfallende Anteil der an sich schon niedrigen Kaufsumme wurde durch die Gerichtskosten, welche bei der großen Zahl der Miteigentümer und bei dem auf sie angewendeten französischen Verfahren in's unglaubliche wuchsen, noch erheblich verringert, und über kurz oder lang fielen die unglücklichen Depossidierten dem Proletariat anheim.

Solche Vertreibungen der Eingebornen aus ihrem Besitze durch europäische Spekulanten konnten dem Gesetz-

geber nicht unbekannt bleiben. Das Gesetz vom 27. April 1887 sucht ihnen dadurch entgegenzutreten, daß es das Recht des einzelnen Miteigentümers auf den ideellen Teil eines kleineren Grundstücks beschränkt und so den Reiz für die Spekulation vermindert. Finden sich mehrere Familien, so heißt es in ihm, als Miteigentümer desselben Grundstücks, so soll es vor Auslieferung der Eigentumstitel, soweit es bequem teilbar ist, unter die einzelnen Familien verteilt werden. Da der Begriff der Familie nicht definiert wird — der Gesetzgeber hat wohl die Aufteilung des Besitzes der großen patriarchalischen Familie unter ihre einzelnen enger verwandten, mehr den modernen Familien entsprechenden Verbände im Sinne —, so meint Dain, daß der Erfolg der neuen Bestimmung von ihrer verständigen und taktvollen Anwendung abhängen werde, die er aber aus dem Grunde bezweifelt, weil die mit ihrer Ausführung betrauten Beamten eine mit der Zahl der von ihnen verteilten Ackerlose wachsende Besoldung empfangen.

Er fürchtet deshalb eine zu weitgehende Zerstückelung, welche die Eingebornen als ihren Bedürfnissen widerstreitend nicht achten würden, und macht den Vorschlag, in Zukunft an die von ihnen ohne genaue Berücksichtigung ihres Erbrechtes bereits vorgenommenen tatsächlichen Teilungen anzuknüpfen. Diese Teilungen, über welche ich näheres nicht erfahren konnte, schließen nach Dain nicht alle Berechtigten ein und haben nur einen provisorischen Charakter. Will die Regierung sie zur rechtlichen Grundlage der Bodenverfassung machen, so dürfte sie daher meines Erachtens ebensowenig etwas Dauerndes erzielen wie durch die Ausführung der genannten Bestimmung des Gesetzes von 1887, die Dain verbessern will.

Das, denke ich, wird jedem Unbefangenen einleuchten: das Prinzip des Gesetzes von 1873/87, welches der Vorschlag Dains unangetastet läßt, ist ein falsches. Die Umwandlung

der Eingebornen in moderne Privateigentümer kann nimmermehr im Wege des Zwangs geschehen.

Wir haben die zweifelhafte Wirkung der auf diesem Grundsatz beruhenden republikanischen Gesetzgebung kennen gelernt. Von einer wirtschaftlichen Hebung, geschweige denn Regeneration der arabischen Rasse, wie sie die algerische Regierung anfänglich erhoffte, scheint mir keine Rede sein zu können. Das Gesetz von 1873 führte zur ideellen Auflösung, aber zur thatsächlichen Aufrechterhaltung des mitunter noch vergrößerten Familienkommunismus oder zur Vertreibung ganzer Haufen von Eingebornen aus ihrem Besitze; seine veränderte Auflage von 1887 suchte die Gefahr dieser Vertreibung zu vermindern, aber auf dem Wege oktroyierter Auflösung des Familienkommunismus.

Die mit ihm erzielten Resultate haben den algerischen Generalgouverneur zu der amtlichen Äußerung veranlaßt, daß es noch nicht entfernt erwiesen sei, ob die Teilungen, welche der commissaire enquêteur behufs Lösung des Miteigentums mehrerer Familien vornehmen müsse, viel vorteilhaftere Resultate ergäben als sie unter dem Gesetz von 1873 durch Zuweisung ideeller Anteile erzielt worden seien; es könne vielmehr das Gegenteil dieser Erwartung in gewissem Maße verfochten werden. —

Es will scheinen, daß die in der administrativen Auflösung des Familienkommunismus liegende Oktroyierung des modernen Privateigentums so lange ein zweckloses Beginnen bleiben muß, als man die sie bedingende Veränderung in den Sitten und Bedürfnissen nicht gleichzeitig zu oktroyieren vermag. Die moderne französische Bodenverfassung beruht auf ganz anderen psychologischen, wirtschaftlichen und socialen Bedingungen als die arabische in Algerien. Hier patriarchalische Familien, vorwiegendes Hirtenleben, mangelnder Erwerbstrieb, dort moderne Familien mit wenigen Köpfen, intensive Kultur, hochentwickelte Arbeitsteilung,

eher zu schroff als zu wenig ausgebildete individualistische Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns. Man erinnere sich des im sechsten Kapitel erzählten Vergleichs, den ein Sohn der Wüste zwischen dem Leben seiner Stammesgenossen und dem der Europäer zog, und man wird begreifen, daß, wenn solche Anschauungen die arabischen Stämme beseelen, eine so tief greifende Umwälzung, wie die Konstituierung des privaten Grundeigentums, durch staatlichen Zwang nicht erreicht werden kann. Alles, was der Gesetzgeber zu thun vermag, besteht in der Schaffung von Mitteln und Wegen, die es dem Einzelnen ermöglichen und vorteilhaft erscheinen lassen, aus dem Zustande des Familienkommunismus sich zu befreien, ohne diese Befreiung ihm aufzwingen zu wollen.

Das gilt auch für die Französisierung des Privateigentums der Kabylen. Selbst wenn es gelänge, die hier der Aufnahme des Katasters entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, so würde ich doch Bedenken tragen, die administrative Aufzwingung der französischen Eigentumsform auf die kabyliche gut zu heißen, und es für eine weisere Politik halten, wenn man den Kabylen nur die Befugnis erteilte, ihr Eigentum in französisches umzugestalten, wo sie solches für wünschenswert halten.

Ich habe mit dem Gesagten nur den Gedanken umschrieben, den der Gesetzgeber des zweiten Kaiserreichs mit jenen goldenen Worten aussprach: „Wir können nicht die Anmaßung haben, die Sitten der Eingebornen durch unseren Willen zu ändern. Wir müssen vielmehr abwarten, bis Zeit und Beispiel die im Privateigentum liegende Wohlthat des modernen Lebens den Stämmen begreiflich gemacht und sie selbst bestimmt haben, sie von uns zu erbitten.“

Ein ganzes Programm liegt in diesem Ausspruch, das die Republik nur hätte aufzunehmen brauchen. Jenes besondere Verfahren, welches sie im Gesetz von 1873 dem

europäischen Erwerber eines noch nicht im administrativen Wege mit einem Eigentumstitel versehenen Grundstücks gewährte, um seinen Erwerb zu unanfechtbarem Eigentum zu gestalten, bot die passende Handhabe. Man hätte diese Befugnis aus einer ausnahmsweisen zu einer allgemeinen machen, sie jedem Interessenten, ob er Erwerber oder bereits Besitzer, Eingeborner oder Europäer war, gewähren und vom administrativen Zwange ganz absehen sollen.

---

## Zehntes Kapitel.

### Reformprojekte. Die Frage der Einführung der Torrens-Akte in Algerien. Abschließendes Urteil.

Es hat den Anschein, als ob die Regierung selbst sich heute zu der Meinung bekenne, daß man mit den Gesetzen vom Jahre 1873 und 1887 einen falschen Weg beschritten habe. Wenigstens hat nach dem erwähnten Berichte der Budgetkommission eine vom Generalgouvernement eingesetzte Kommission die Aufrechterhaltung dieser Gesetze verurteilt, und die zuständigen Verwaltungsabteilungen haben erklärt, daß das bisher befolgte System nicht die wünschenswerten Resultate ergeben habe. Man sei von einer irrtümlichen Idee ausgegangen, indem man der Ansicht gewesen sei, das Eigentum französisieren zu können, bevor man die Menschen französisiert habe. Die Eigentumsidee selbst, wie sie in Frankreich das römische Recht und Jahrhunderte tastender Versuche erzeugten, sei dem arabischen Geiste fremd, und nur nach und nach werde man sie einführen können.

Ob sich das Parlament dieser Auffassung anschließen wird, steht dahin. Ein Gesetzentwurf, welcher, neben der Sicherung der administrativen Eigentumstitel gegen die sonderbare Rechtsprechung des Kassationshofes, die bisher nur dem europäischen Erwerber zustehende Befugnis zur Um-

wandlung seines Erwerbes in sicheres und unanfechtbares Eigentum jedem Interessenten erteilt, ohne übrigens die administrative Oktroyierung des Privateigentums abzuschaffen, ist von der genannten Kommission ausgearbeitet und im Juni 1891 der vom Senate eingesetzten Kommission zum Studium der algerischen Fragen vorgelegt worden. Bisher ist es weder zu seiner Verabschiedung noch zur Verwirklichung irgend eines auf die algerische Landgesetzgebung bezüglichen Reformprojektes gekommen.

Dafs dieser Gesetzentwurf die administrativen Eigentumstitel zu dem machen will, was der Gesetzgeber von vornherein mit ihnen beabsichtigte, nämlich zu wirklich unbestreitbaren, halte ich für ebenso wünschenswert, wie sein Streben, die Herstellung des Privateigentums in erhöhtem Mafse der Initiative der Beteiligten zu überlassen. Bisher waren diejenigen Europäer, welche vor dem Gesetz von 1873 ein Grundstück erworben hatten, sowie sämtliche Eingeborne, ob sie Besitzer oder Erwerber waren, nicht in der Lage, ihren Erwerb beziehungsweise Besitz in unanfechtbares Eigentum verwandeln zu können. Die geplante Verallgemeinerung der heute nur dem europäischen Erwerber eines Grundstückes zustehenden Befugnis giebt ihnen diese Möglichkeit, ohne den Familienkommunismus der Eingebornen im Wege des Zwanges zu lösen. Leider behält der gedachte Gesetzentwurf daneben das administrative Verfahren zur Konstituierung des Privateigentums bei; es wäre besser, auf dieses Rüstzeug ganz zu verzichten. Denn aus den bisherigen Versuchen dürfte zur Genüge klar geworden sein, dafs der muselmännische Familienkommunismus nicht im Wege des Zwanges sondern von selbst auseinander gehen muß, wenn segensreiche Folgen an seine Auflösung sich knüpfen sollen. Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, dafs meine Verurteilung des administrativen Verfahrens sich lediglich auf die Umwandlung der Eingebornen in französische Privateigentümer bezieht, nicht aber die administrative Umgrenzung der

Stammesgebiete und ihre Aufteilung in Duar-Gemeinden im Auge hat, wie sie durch den Senatsbeschluss von 1863 angeordnet wurden und sich durchaus bewährten. Die Bildung von Gemeinden kann ohne staatliches Eingreifen nicht erfolgen und verschiebt auch nicht entfernt in demselben Maße die Existenzbedingungen der Eingebornen, wie die Oktroierung des Privateigentums. —

Eine noch weitergehende Reform als die gedachte ist wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen und richtet sich auf eine tiefgreifendere Umgestaltung des algerisch-französischen Immobilienrechtes, soweit es sich auf den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke bezieht. Zu ihrem Verständnis bedarf es zunächst einer Kennzeichnung des geltenden Rechtes.

Die Geschichte des Immobilienrechtes zeigt vielfach das Bestreben, die unbeweglichen Güter den beweglichen gleichzustellen. Das Maß, in welchem der Boden durch das ihm zum Gegenstande habende Recht mobilisiert ist, ist ein verschiedenes; am weitesten in dieser Richtung gehen heute wohl die vielgenannte Torrens-Akte und das preussische Recht, während das französische Recht zwar im Vergleich zum muselmännischen einen Fortschritt zur Mobilisierung darstellt, aber im Vergleich zur Torrens-Akte die Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Bodens noch sehr erschwert. Seine Grundlage bilden der code civil und das Gesetz vom 26. März 1855, die beide in Algerien Geltung haben. Das letztere verwirklichte nur zu einem kleinen Teile den Plan einer größeren Reform, deren Gedanke zum ersten Mal 1840 auftauchte und zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes führte: sein Zustandekommen wurde jedoch durch die Auflösung der gesetzgebenden Versammlung im Jahre 1850 verhindert. Seit jenem Jahre steht bei unseren Nachbarn die Reform des Immobilienrechtes unablässig auf der Tagesordnung, ohne bisher in durchgreifender Weise gelöst worden zu sein.

Die Art und Weise, in welcher die genannten Gesetze den algerischen Bodenverkehr regeln, wird am schnellsten ersichtlich, wenn wir uns in die Lage eines Kolonisten versetzen, der ein bereits dem französischen Rechte unterstehendes Grundstück zu kaufen beziehungsweise zu beleihen beabsichtigt.

Wir müssen uns natürlich zunächst vergewissern, ob unser Verkäufer auch wirklich Eigentümer ist. Hat derselbe einen auf Grund des algerischen Gesetzes von 1873 erlangten administrativen Eigentumstitel vorzuweisen, so sind wir — unter der Voraussetzung, daß die im vorigen Kapitel erwähnte Verirrung der Rechtsprechung bereits abgestellt wurde — jedes Zweifels enthoben; denn er erhielt diesen Titel nach Vornahme einer Reinigung des Grundstückes von allen seinem Eigentum etwa entgegenstehenden Rechten, und wenn wir es nun von ihm erwerben, so werden wir dadurch ebenso unbestreitbarer Eigentümer wie er. Hier sind wir besser daran als in Frankreich, wo die katastralen Aufnahmen der Grundstücke lediglich nach dem thatsächlichen Besitz, ohne ein gleichzeitiges Aufgebot etwa entgegenstehender Rechte, vorgenommen wurden, so daß dort den Angaben des Hypothekenamtes keine Beweiskraft für die Eigentümerqualität des Besitzers innewohnt. Hat hingegen unser Verkäufer seinen Grundbesitz durch einen Privatvertrag — war derselbe notariell beglaubigt oder nicht — oder auf Grund eines gerichtlichen Urteiles erworben und seinen Erwerb im Hypothekenamte eintragen lassen, so befinden wir uns in der gleichen Lage wie im französischen Mutterlande. Hier wohnt den Angaben der auf dem Hypothekenamte geführten Register zwar auch eine Autorität inne, aber immer nur eine relative, die lediglich zwischen den Parteien und nicht dritten Personen gegenüber entscheidet. Wir wären daher nicht eher gegen Entwehrung unseres Erwerbes durch etwaige besser berechnete Dritte geschützt, als bis wir entweder nachzuweisen vermöchten, daß derjenige, von dem unser Verkäufer das Grundstück erwarb, selbst Eigentümer war, oder aber,

dafs unser Verkäufer es seit 30 Jahren besafs und so durch Ersitzung zum Eigentümer wurde. Anders bekanntlich bei uns, wo der im Grundbuch eingetragene Besitzer und nur dieser als Eigentümer gilt, selbst wenn ein Dritter ein besseres Recht auf das Grundstück geltend machen könnte.

In vielen Fällen können wir uns also über die Eigentümerqualität unseres Verkäufers nur mit Mühe vergewissern; sie springt keineswegs klar und erkennbar in die Augen. Nicht viel anders verhält es sich mit der Erkennbarkeit der hypothekarischen Lage des Bodens.

Zwar führt der Vorsteher des Hypothekenamtes aufser seinem Register der transcriptions, in welches die Besitzwechsel des Bodens, um mich des französischen Ausdrucks zu bedienen, transcrit werden — d. h. die dem Vorsteher präsentierten Dokumente, welche den bereits erfolgten Besitzwechsel zum Gegenstande haben, werden ohne Prüfung ihres materiellen Wertes in der Reihenfolge ihrer Präsentation in das genannte Register in extenso hinüberschrieben —, noch ein zweites Register der inscriptions, welches der summarischen Eintragung von Hypotheken dient; wir können aber aus ihm keine authentische Auskunft über die thatsächliche Belastung des Grundstücks erlangen. Denn die Eintragung von Hypotheken ist einerseits keine obligatorische — es hängt von ihr lediglich die Rangordnung der eingetragenen Forderungen ab —, andererseits sind gewisse Hypotheken privilegiert und bedürfen als solche überhaupt keiner Eintragung. Wir bleiben daher immer dem Risiko ausgesetzt, bei der Realisierung des Pfandobjektes in Prozesse verwickelt zu werden und im Falle seiner Versteigerung unsere Forderung durch eine ihr vorhergehende privilegierte, von der wir keine Kenntnis hatten, vermindert zu sehen. Dies wird uns zur Forderung hoher Zinsen veranlassen, sofern wir nicht ganz darauf verzichten, unser Geld solchem Risiko auszusetzen.

Noch schwieriger ist es, die hypothekarische Lage des

Grundstückes kennen zu lernen, wenn es einen Eingebornen zum Besitzer hat, der einen administrativen Eigentumstitel erhielt. In Algerien tragen die meisten Eingebornen, ungeachtet der Bemühungen, ihnen einen Personenstand aufzuzwingen, denselben Namen, der kein Familienname, sondern ihr persönlicher Name ist. Noch jüngst bezifferte der erste Präsident des Gerichtshofes von Algier die Zahl der Muhammeds-ben-Achmed, der Muhammeds, welche sämtlich Söhne eines Achmed sind, auf 50 000. Da nun die französischen Hypothekenregister nicht nach Grundstücken sondern nach Personen geführt werden, so wird dem Vorsteher des Hypothekenamtes nichts anderes übrig bleiben, als uns eine Bescheinigung über die Hypothekenaufnahmen sämtlicher Grundbesitzer seines Bezirkes, die den von uns benannten Namen führen, auszustellen: eine Auskunft, die zwar an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, für unsere Zwecke aber natürlich wertlos ist.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß das heute in Algerien geltende französische Recht die Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Bodens nicht gerade in hervorragendem Maße begünstigt. Es fragt sich nun, ob eine weitergehende Förderung des Bodenverkehrs den Bedürfnissen Algeriens mehr entsprechen würde als der gegenwärtige Zustand.

Ich wende mich zunächst zu den Grundstücksübertragungen. Wir haben hierbei zwischen Europäern und Eingebornen zu unterscheiden. Soweit der Grundbesitz der letzteren bereits dem französischen Rechte unterstellt worden ist, wäre es widersinnig, eine etwaige Änderung dieses Rechtes nicht auch auf sie auszudehnen. Nur würde ich, falls diese Änderung sich als eine Förderung der Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Bodens erwiese, gleichzeitig die Schaffung von Kautelen für zweckmäßig erachten, welche den Übergang von Grundbesitz der Eingebornen an Europäer nur in dem Maße geschehen lassen, als es mit den

Interessen des Staates sich verträgt. Wir befinden uns nicht in den australischen Kolonien, wo England alle Farbigen zurückdrängte und auf dem hierdurch menschenleer gewordenen Territorium leichtes Spiel hatte, eine den Bedürfnissen der Kolonisten entsprechende Bodenverfassung ins Leben zu rufen, sondern in einem Lande, wo die Hochherzigkeit, oder wenn man dies lieber will, die berechnende Voraussicht der französischen Politik die Herzen der Eingebornen zu versöhnen und zu gewinnen trachtet. Es kommt für sie darauf an, einen gesunden Grundstock einheimischer Bevölkerung neben einer genügend zahlreichen europäischen zu erhalten. Zur Erreichung dieses Zieles wird man nach Zeit und Umständen verschieden eingreifen müssen. Es dürfte daher das Beste sein, die Frage der Grundstücksübertragungen von Eingebornen an Europäer dem Ermessen der Verwaltung zu überlassen, welche hierdurch und durch die ihr bereits zustehende Befugnis zur Expropriation, wo solche das öffentliche Interesse erheischt, hinreichend in die Lage gesetzt erscheint, zwischen den Interessen der Kolonisten und denen der Eingebornen den zum allgemeinen Wohle dienenden Ausgleich zu finden.

Was die europäischen Algerier anlangt, so dürfte eine Förderung ihres Bodenverkehrs wohl am Platze sein. In der Erleichterung und Sicherung der Grundstücksübertragungen hat man ein natürliches Gesetz junger Länder gesehen, dem der Gesetzgeber nicht zu widerstehen vermöge. Das Grundeigentum unterliege in einer landwirtschaftlichen Kolonie frischen Datums besonderen wirtschaftlichen Bedingungen; hauptsächlichstes Instrument des öffentlichen Reichtums, werde es ein Objekt unaufhörlichen Tausches. Um den Bedürfnissen einer täglich sich erneuernden Einwanderung zu genügen und jedem neu ankommenden Kolonisten einen Anteil an der kolonialen Domäne zu gestatten, müßten die Grundstücksübertragungen notwendig sichere und leichte sein. Hierin liege das beste Mittel, die Bevöl-

kerungszunahme zu begünstigen und freie Bahn jenem bewegenden Unternehmungsgeiste zu schaffen, welcher die prosperierenden Kolonien kennzeichne. Je häufiger ein Grundstück cirkuliere, um so schneller werde es sich in den Händen fixieren, welche die geeignetsten seien, es fruchtbar zu machen.

Der Kern dieser Auffassung, welche sich sehr wohl mit jener verträgt, die im Grundeigentum alter Länder ein Instrument socialer Stabilität erblickt, erscheint mir berechtigt, und es liefse sich sogar einer Förderung der Übertragbarkeit des europäisch-algerischen Grundbesitzes durch obligatorische Umwandlung des französischen Eigentumsrechtes seiner Inhaber in ein gesicherteres und besser erkennbares das Wort reden. Es steht indessen zu erwarten, daß auch ohne gesetzlichen Zwang schon ihr eigenes Interesse die europäischen Algerier veranlassen wird, wenn man ihnen die Gelegenheit zu einer solchen Verbesserung ihrer Lage bietet, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen. Und dies um so mehr, als sie damit ihre Kreditfähigkeit fördern, die in demselben Maße zunimmt, in welchem für den Gläubiger die Sicherheit und die Realisierbarkeit des Pfandgrundstückes wächst. Wie wir gesehen haben, ist die erstere im französisch-algerischen Rechte kaum minder beeinträchtigt, als die letztere, welcher gesetzliche Hypotheken und Privilegien Abbruch thun. Hier Wandel zu schaffen, würde sehr wünschenswert sein, zumal der algerische Boden zur Hebung der in ihm enthaltenen Schätze reichlichen Kapitalzufflusses umsoweniger entbehren kann, als die meisten Kolonisten aus wenig oder gar nicht bemittelten Kreisen hervorgegangen sind.

Nur darf man sich nicht der Erwartung hingeben, daß der algerische Landwirt diese Kapitalien zu angemessenen Bedingungen auch wirklich erhalten werde, wenn man ihn in die Lage setze, seinem Gläubiger ein sicheres und leicht realisierbares Pfand zu bestellen. Das Vorhandensein eines solchen wird für jeden billig denkenden Gläubiger ein Grund

zur Forderung mäßiger Zinsen sein. Wie aber, wenn kein derartiger Gläubiger gewillt ist, sein Kapital in algerischem Boden anzulegen? Was nützt das vortrefflichste Pfandgrundstück, wenn sich niemand findet, der es zu billigen Bedingungen beleiht? Durchgreifender Segen wird sich von der Förderung der Belastbarkeit nur dann erwarten lassen, wenn man zugleich dem Bodenbesitzer gesunde Kreditquellen eröffnet, die den Bedürfnissen des Landwirthes durch unkündbare und amortisierbare Darlehne entgegenzukommen vermögen. Im Jahre 1860 wurde das Monopol der 1852 in Frankreich gegründeten Bodenkreditanstalt, *crédit foncier*, auf Algerien ausgedehnt; es ist dies eine Institution, die lediglich dem großen Besitz, den Kommunen und Departements, zu statten kommt. Der mittlere und der kleine Besitzer — und aus ihnen rekrutieren sich die algerischen Landwirthe fast ausschließlich — entbehren noch geeigneter Kreditanstalten. Man hat, wie in Frankreich, so auch in Algerien meines Erachtens in viel zu einseitiger Weise bisher immer nur die Sicherung und leichte Realisierbarkeit des Pfandgrundstückes betont. Das hängt vielleicht damit zusammen, daß diese Punkte die unumgängliche Vorbedingung für eine gute Organisation des französischen Bodenkredits bilden. Man sagte sich wohl, geeignete Kreditanstalten werden schon von selbst ins Leben treten, wenn wir nur erst dem Gläubiger ein sicheres und leicht realisierbares Pfand verschafft haben.

Ich glaube, daß diese Erwartung eine zu optimistische ist. Ohne ein Eingreifen des Staates beziehungsweise der Kommunen dürften die in Frage stehenden Kreditanstalten schwerlich in's Leben zu rufen sein, da der individualistische französische Volkscharakter noch zu sehr dem genossenschaftlichen Prinzip widersrebt, als daß ohne Zwang eine einigermaßen ausreichende Demokratisierung des Kredites auf seiner Grundlage möglich erschiene. Gegenwärtig sind die Klagen über algerischen Wucher wieder sehr laute; meint man, sie durch

Förderung der Belastbarkeit des Bodens zum Verstummen zu bringen, so dürfte sich eine so erfreuliche Folge an diese Mafsregel nur dann knüpfen, wenn man zugleich den wucherischen Darleihern durch Erschließung geeigneter Kreditquellen kräftige Konkurrenz bereitet. Ein erster Schritt in dieser Richtung, der allerdings auf lebhaften Widerstand stossen würde, liesse sich durch ein Gesetz thun, welches den algerischen Sparkassen die Befugnis beilegte, wenigstens einen Teil ihrer Einlagen hypothekarisch ausleihen zu dürfen. Heute sind diese Kassen, welche 1852 eingeführt wurden, ebenso wie die des Mutterlandes verpflichtet, ihre Einlagen an die *caisse des dépôts et consignations* abzuführen, welche mit ihnen französische Staatsrente kauft.

Nach dem Gesagten würde eine Änderung des französisch-algerischen Immobilienrechtes in der Richtung vermehrter Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Bodens unter gleichzeitiger Erschließung gesunder Kreditquellen im Interesse der Kolonisation Algeriens liegen. Sie ist auch bereits wiederholt in Antrag gebracht worden. Man brauchte nicht weit zu suchen; was man in Algerien beabsichtigte, war in der Rheinprovinz von Preussen ausgeführt worden, welches hier auf das französische Immobilienrecht das in der Mobilisierung des Bodens fortgeschrittenere preussische aufgepfropft hatte. Der öffentlichen Meinung mochte eine derartige Nachahmung unbequem erscheinen; um so glücklicher für sie, daß ihr der Zufall das deutsche System in einem fremden und für koloniale Bedürfnisse noch besseren Gewande zuführte: im Jahre 1882 erschien im *Globe* eine Reihe von Artikeln, die den Grund zur Popularität der *Torrens-Akte* in Frankreich legten.

Dieses Gesetz, nach der eigenen Aussage seines Urhebers keine neue Erfindung, sondern eine geistvolle Modifikation der deutschen Gesetzgebung, wurde von Sir Robert Torrens im Jahre 1855 in Südastralien eingeführt, „von wo es die

Reise um die Welt antrat“. Zunächst beglückte es die übrigen australischen Kolonien, ging dann nach Neu-Seeland und den Fidschi-Inseln hinüber, und zog von hier nach British-Kolumbia und dem nordamerikanischen Staate Yowa. Nach dem 1884 erfolgten Tode seines Gründers nahm es Frankreich in Tunesien sich zum Vorbilde, und 1886 war es im Begriff, von den Engländern auf der Halbinsel Malakka eingeführt zu werden und in der kanadischen Provinz Manitoba Fuß zu fassen, wogegen ein in England selbst unternommener Versuch fehlschlug. Das Beispiel Tunesiens fand in der Schwesterkolonie Algerien um so kräftigeren Wiederhall, als diese eine Ablenkung der Einwanderer und Kapitalien befürchten mußte, wenn ihre Landgesetzgebung im Verhältnis zur tunesischen eine minderwertige blieb. Am 22. März 1886 setzte der Generalgouverneur Algeriens eine Kommission ein, welche einen Gesetzentwurf zur Reformierung der algerischen Landgesetzgebung im Sinne der Torrens-Akte ausarbeitete. Der wiederholt erwähnte Dain war die Seele dieser Kommission. Ein von ihm im Jahre 1885 dem Generalgouverneur überreichter Bericht über die Anwendung des Systems Torrens in Tunesien und Algerien giebt in Verbindung mit dem gleichfalls von ihm erstatteten Berichte der genannten Kommission, sowie einer geistvollen Studie Ch. Gide's über die Torrens-Akte Aufschluß über alle hier in Betracht kommenden Fragen. Ich beschränke mich im folgenden darauf, an der Hand der genannten Aufsätze die wesentlichsten Grundzüge der Torrens-Akte zu skizzieren.

Dieselbe hat mit dem deutschen Systeme die Einrichtung eines Grundbuches gemein, dessen Angaben nicht nur relative wie denen der französischen Register, sondern absolute jedem dritten gegenüber entscheidende Beweiskraft inneohnt. Jedes Grundstück erhält ein besonderes Blatt im Grundbuch, dessen exakte und stets exakt bleibende Kopie dem Eigentümer als Titel erteilt wird. Der in den Händen

des Eigentümers befindliche Titel repräsentiert vollständig das Grundstück, auf welches er sich bezieht. „Der Eigentümer hat gleichsam sein Grundstück in der Tasche.“ Will er es veräußern oder belasten, so braucht der Erwerber oder Gläubiger nicht erst im Grundbuch nachschlagen zu lassen; der Titel des Eigentümers sagt ihm alles, was ihn interessieren könnte und ermöglicht in bequemster und einfachster Weise den Verkauf oder die Hypothekenaufnahme. Der Eigentümer hat weiter nichts zu thun, als sich ein zu diesem Zwecke hergestelltes Formular zu kaufen — was ihm die Rechtsanwaltskosten erspart —, die darin leer gelassenen Stellen auszufüllen, es mit seiner durch einen Zeugen zu bestätigenden Unterschrift zu versehen und unter Beifügung seines Titels dem registrar general, dem Vorsteher des Grundbuchamtes, einzusenden.

Handelt es sich um einen Verkauf, so trägt dieser im entsprechenden Grundbuchblatt den Namen des Käufers, Preis und andere wesentliche Punkte, zugleich Tag und Stunde der Eintragung ein, vermerkt dieselben Punkte auf dem Rücken des ihm eingesendeten Eigentumstitels, den er annulliert und zu den Akten nimmt, und fertigt statt seiner einen neuen an — der Eigentumstitel ist also kein indossabeles Inhaberpapier, wie fälschlich behauptet wurde. Der neue Titel enthält, mit Ausnahme der Bezeichnung des früheren Eigentümers, dieselben Angaben wie der alte Titel und wird dem Käufer zugestellt.

Handelt es sich hingegen um die Aufnahme einer Hypothek, so entnimmt der registrar general dem ihm übersandten Formular den Namen des Gläubigers, die Höhe und den Zinsfuß des Darlehns, trägt sie unter Angabe des Datums und der Stunde der Eintragung im Grundbuchblatte ein, wiederholt diese Eintragung auf den Rücken des ihm gleichfalls übersandten Eigentumstitels, den er dem Eigentümer zurückschickt, während er auf dem Rücken des gleichsam den Hypothekenbrief darstellenden Formulars die Thatsache

der Eintragung zugleich mit Datum und Stunde vermerkt und das Formular dem Gläubiger überschickt. Soll die Hypothek wieder gelöscht werden, so stellt der Gläubiger auf der Rückseite des Formulars eine Quittung aus und läßt seine Unterschrift durch einen Zeugen bestätigen. Dann reicht der Eigentümer das Formular zusammen mit seinem Titel dem registrar general ein. Dieser vermerkt im entsprechenden Grundbuchblatte die Löschung und thut das gleiche auf der Rückseite des Eigentumstitels, welchen er dem Eigentümer zurückschickt, während er den Hypothekenbrief annulliert. Will der Eigentümer nur ein kurzfristiges Darlehn aufnehmen, so bedarf es gar nicht der Vermittlung des Grundbuchamtes; er übergibt einfach seinen Eigentumstitel dem Gläubiger als Pfand, kann somit zu dessen Nachteil so lange nichts vornehmen, als dieser Titel sich beim Gläubiger befindet. Wünscht dieser eine noch gröfsere Sicherheit, so kann er im Grundbuche eine Art Vormerkung eintragen lassen, die mit roter Tinte erfolgt und bewirkt, daß der registrar general nicht eher irgend welche Eintragung im Grundbuchblatte vornimmt, als bis er dem Gläubiger, der die Vormerkung eintragen liefs, Nachricht hat zukommen lassen: was diesen in den Stand setzt, seine Hypothek immer noch rechtzeitig eintragen zu können.

Im Gegensatz zum preussischen Systeme hat die Torrens-Akte keinen obligatorischen Charakter, sondern sie überläßt es dem Belieben des Grundeigentümers, ob er sein Grundstück ihr unterstellen will. Hat er diese Absicht, so muß er zunächst nach gesetzlich bestimmtem Mafsstabe einen Plan aufnehmen lassen, den ein amtlich bestallter Feldmesser bestätigen muß. Hierauf kauft er sich ein zu diesem Zwecke hergestelltes Formular und füllt die dort weifs gelassenen Stellen aus, was das bequemste für ihn ist, oder aber er setzt selbst ein Gesuch auf, in welchem er sich als Eigentümer erklärt, alle ihm bekannten Rechte und Lasten angiebt, die etwa auf dem Grundstück haften, und den Antrag

stellt, dasselbe der Torrens-Akte zu unterwerfen. Das ausgefüllte Formular beziehungsweise aufgesetzte Gesuch wird, nachdem er seine Unterschrift durch einen Zeugen hat bestätigen lassen, zusammen mit dem Plane und den sein Eigentum beweisenden Urkunden dem registrar general eingesandt. Dieser übergibt es zwei Rechtsverständigen, den examiners of title, welche untersuchen, ob das Eigentumsrecht des Antragstellers unbestreitbar ist und ob Beschreibung und Plan des Grundstückes den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Im Falle der Zurückweisung des Gesuches kann der Antragsteller eine Klage auf Zulassung von Amtswegen anstrengen. Erscheint hingegen sein Eigentumsrecht als ein einwandfreies, so erläßt der registrar general ein öffentliches Aufgebot und fordert außerdem Personen, die ihm interessiert erscheinen, regelmäßig die Nachbarn, noch besonders auf, innerhalb einer bestimmten Frist etwaige Reklamationen geltend zu machen, da sonst das Grundstück der Torrens-Akte unterstellt und hiermit sein Inhaber unstörbarer Eigentümer werde. Wird eine Reklamation erhoben, so suspendiert der registrar general die Eintragung des Grundstückes, bis sein Besitzer ihre erforderlichenfalls gerichtliche Beseitigung nachgewiesen hat. Ist hingegen die Ausschlussfrist abgelaufen, ohne daß ein Einspruch erhoben wurde, so erfolgt die Eintragung durch Aufnahme zweier vollständig identischer Bescheinigungen, deren jede den thatsächlichen und rechtlichen Zustand des Grundstückes genau ersichtlich macht und genügenden Platz für spätere Eintragungen läßt. Die eine bleibt im Grundbuchamte, wo sie den dort bereits ausgestellten Bescheinigungen über andere Grundstücke zugesellt wird und mit ihnen zusammen das Grundbuch bildet, während die andere der Eigentümer als Titel erhält. Auf dieser wird Nummer und Seite des Grundbuchbandes vermerkt, wo sich die ihr entsprechende Bescheinigung befindet, mit welcher sie, wie ich schon oben ausführte, stets in Übereinstimmung gehalten wird.

Wie man sieht, ist im Torrens-System der Grundsatz der Erkennbarkeit auf das strengste durchgeführt. Nur der eingetragene Eigentümer ist sicherer und unbestreitbarer Eigentümer; nur er gilt Dritten gegenüber als solcher, wenn er auch materiell im Unrecht wäre. Eine besondere Versicherungskasse, in welcher jeder, der sein Grundstück eintragen läßt, eine dem Werte desselben entsprechende geringe Gebühr zu entrichten hat, schützt den Staat, wenn der registrar general irrtümlich jemanden als Eigentümer eintrug, der nicht Eigentümer war, gegen die Schadensersatzforderung des Besserberechtigten, der mit der Eintragung des anderen seine Eigentümerqualität verlor.

Nicht weniger erkennbar ist die hypothekarische Lage. Nur die eingetragenen und genau specialisierten Hypotheken bestehen zu Recht. Privilegierte, wie sie das französische Recht kennt, die keiner Eintragung bedürfen, und unbestimmte, bei denen das haftende Grundstück oder die Pfandsomme nicht genau erkennbar ist, sind der Torrens-Akte fremd. Die Vorschriften, welche den Titel, den der Eigentümer erhält, zur genauen Kopie des Grundbuchblattes machen und mit letzterem stets in Übereinstimmung halten, treten dem Gesagten hinzu, um die Übertragbarkeit und Belastbarkeit der diesem Systeme unterliegenden Grundstücke erheblich größer erscheinen zu lassen, als wir sie unter dem französischen Rechte kennen gelernt haben. Endlich wird hier das Grundbuch nicht nach Personen, sondern nach Grundstücken geführt, was für Algerien, solange die Eingebornen keinen Personenstand haben, das beste Mittel zur Beseitigung der hierdurch erzeugten Verwirrung wäre.

Wie wir früher sahen, besteht in Algerien bereits ein besonderes Reinigungsverfahren, das dem der Torrens-Akte sehr ähnlich ist und den gleichen Zweck hat: den Grundbesitz zu unbestreitbarem Eigentume derjenigen zu machen, welche in Gemäßheit des Gesetzes von 1873/87 administrative Titel erhielten, und welches neuerdings als fakultatives auf

alle Interessenten ausgedehnt werden soll. Während ferner die in Gemäßheit des Gesetzes von 1873 erteilten Eigentumstitel früher der Transkription im Hypothekenamte unterzogen werden mußten, was zu bewirken die des Lesens und Schreibens meist unkundigen Eingebornen zu unterlassen pflegten, wird seit 1879 eine Kopie von ihnen im Hypothekenamte deponiert: es bedürfte sonach nur der Zusammenfassung dieser Kopien und einer Vorschrift, welche ihre dauernde Übereinstimmung mit den erteilten Titeln garantierte, um das Grundbuch der Torrens-Akte herzustellen. Außerdem wäre freilich, um Algerien mit dem australischen System zu begaben, ein kräftiger Einschnitt in den code civil erforderlich. Wenn auch nicht die Geltendmachung so doch die Rangordnung aller Hypotheken müßte von ihrer Eintragung abhängig gemacht werden, und Entstehung und Übertragung des Eigentums am Boden dürfte nicht mehr mit dem consensus der Parteien, sondern erst mit der Eintragung im Grundbuch erfolgen, welcher das bereits vorhandene Reinigungsverfahren voranzugehen hätte.

Auf die künftig zu verteilenden Staatsländereien wie auf diejenigen Grundstücke, deren Inhaber in Zukunft administrative Titel erhalten, liefse sich die Torrens-Akte obligatorisch anwenden. Den übrigen europäischen Algeriern wie denjenigen Eingebornen, welche bisher administrative Titel bekommen haben, und den Kabylen könnte man sie als fakultative zugänglich machen. Hierbei könnte man zunächst stehen bleiben und sie später in dem Maße, als die Eingebornen durch die Berührung mit der französischen Kultur zu Privateigentümern werden, auch auf diese ausdehnen.

Es wäre hiermit einem Gedanken Rechnung getragen, der schon im Jahre 1841 greifbare Form angenommen hatte und neuerdings von dem viel genannten Dain der Vergessenheit entzogen worden ist. Die damals tagende Kommission zur Kolonisation Algeriens hatte einen Gesetzentwurf aus-

gearbeitet, welcher in ihrem Berichte ausführlich und in der citierten Arbeit Gide's im Auszuge mitgeteilt, mit einigen Änderungen ein der Torrens-Akte gleichwertiges System ergeben hätte. „Wir würden,“ sagt Professor Gide, „im Werke der Kolonisation ein halbes Jahrhundert gewonnen haben, wenn dieser Entwurf Gesetz geworden wäre.“

Heute dürfte die Reform auf noch größeren Widerstand stoßen. Die politische Organisation Algeriens ist inzwischen eine solche geworden, welche im Gegensatz zu der Tunesiens zur Einführung der Torrens-Akte die Mitwirkung des französischen Parlamentes erfordert. In ihm sind aber die in Frankreich sehr starken Tendenzen vertreten, welche die vollständige Assimilierung Algeriens mit dem Mutterlande erstreben. Selbst wenn man es verstünde, die inzwischen unter der Herrschaft des code civil entstandenen Rechte durch passende Übergangsbestimmungen zu schonen, so würde doch immer der Einführung der Torrens-Akte das Odium einer von der mütterländischen verschiedenen Specialgesetzgebung anhaften und den Widerstand jener Tendenzen herausfordern. —

Ich bemerke nachträglich zum Inhalte dieses Kapitels, daß mir nach seiner Abfassung von einem neuen Berichte über das algerische Grundeigentum Mitteilung gemacht wurde. Die vom französischen Senate „zur Prüfung der in die algerische Gesetzgebung und Verwaltung einzuführenden Änderungen“ eingesetzte Kommission, welche 1892 an die Stelle der Kommission zum Studium der algerischen Fragen trat, hat ihn ausarbeiten lassen. Anfang Juni dieses Jahres sollte seine Beratung stattfinden; der Senat hat sie jedoch wegen Erkrankung des Berichterstatters vertagen müssen. Letzterer, Herr Senator Franck Chauveau, war auf meine Bitte so gütig, mir vor kurzem seinen belehrenden Bericht zu übersenden. Ich ersehe aus ihm, daß die genannte Kommission sich im wesentlichen zu den gleichen Schlussfolgerungen bekennt wie ich. Der von ihr ausgearbeitete

Gesetzentwurf schlägt Grundbücher mit fakultativer Eintragung vor und verzichtet — im Gegensatz zu dem oben S. 109 erwähnten Entwurfe — ganz auf die administrative Oktroyierung des Privateigentums, behält aber die beiden ersten Paragraphen des Senatsbeschlusses vom 22. April 1863, mit anderen Worten die Fortsetzung seiner Ausführung in dem S. 110 oben begrenzten Umfange ausdrücklich aufrecht.

Möchte der viel zu frühe Tod Jules Ferry's, welcher Urheber und Seele jener Kommission, einflussreichster und hervorragendster Befürworter der geplanten algerischen Reformen war, nicht deren Verwirklichung hindern; möchte im Gegenteil die französische Nation es als ein heiliges Vermächtnis betrachten, das in Algerien auszuführen, womit Jules Ferry die ihm ans Herz gewachsene Kolonie zu beglücken gedachte! Noch war es ihm vergönnt, wenigstens hinsichtlich der wesentlichsten der geplanten Reformen, welche die Vorbedingung einer guten Durchführung aller übrigen bildet, seine Gedanken in einem Berichte zusammenzufassen, den er im Namen der gedachten Kommission Ende Oktober 1892 dem Senate vorlegte. Im Interesse Algeriens und Frankreichs wäre es aufrichtig zu wünschen, daß die in ihm befürwortete Umgestaltung der politischen Organisation der Kolonie in der Richtung größerer Selbständigkeit ihrer Regierung zur Thatsache würde.

---

Ich stehe am Schlusse meiner Betrachtungen. Wenn wir rückwärts blicken und noch einmal die Mafsnahmen an uns vorüberziehen lassen, durch welche die französische Politik die algerische Bodenverfassung in eine französische zu überführen und die Staatsländereien zu besiedeln strebte, so können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, daß wir es hier mit einer Experimentalpolitik zu thun haben, daß die wechselnden gesetzlichen Gestaltungen, in denen sie zur Erscheinung kam, nicht durch die wechselnden Bedürfnisse

des Landes, sondern durch die Unfähigkeit hervorgerufen wurden, für diese Bedürfnisse, die sich gleich blieben, das passende Befriedigungsmittel ausfindig zu machen.

Raum für Alle bot Algerien, neben der einheimischen eine hinreichende starke französische oder doch europäische Bevölkerung anzusiedeln, erheischte die Sicherheit des französischen Besitzes nicht minder als Frankreichs Kulturmission. Soweit hierzu der vorhandene Staatsbesitz nicht ausreichte und die Expropriation von Eingebornen erforderlich wurde, war letzteren neben ihrer Entschädigung ein ausgleichendes Äquivalent für ihre Beeinträchtigung in der Herstellung besserer Kulturzustände gesichert, als sie unter der Regierung der despotischen Deys bestanden hatten. Frankreich ging weiter, indem es den Eingebornen zunächst im Wege der Ordonnanz von 1846 und dann durch die Cantonnements der fünfziger Jahre Land ohne Entschädigung nahm: bis das Gesetz von 1851 dem ersteren und Napoleon III. dem letzteren Verfahren entgentrat und seine Regierung in jenem Bericht an den Senat das wiederholt citierte denkwürdige Programm der Agrarpolitik den Eingebornen gegenüber aufstellte.

Wie die meisten Thaten der kaiserlichen Regierung, so hielten die Epigonen auch diese für eine schlechte und glaubten etwas besseres an ihre Stelle setzen zu müssen. Ein gründliches Fiasko war die Folge, und es scheint neuerdings, als wolle die Republik sich zu den kaiserlichen Anschauungen bekehren.

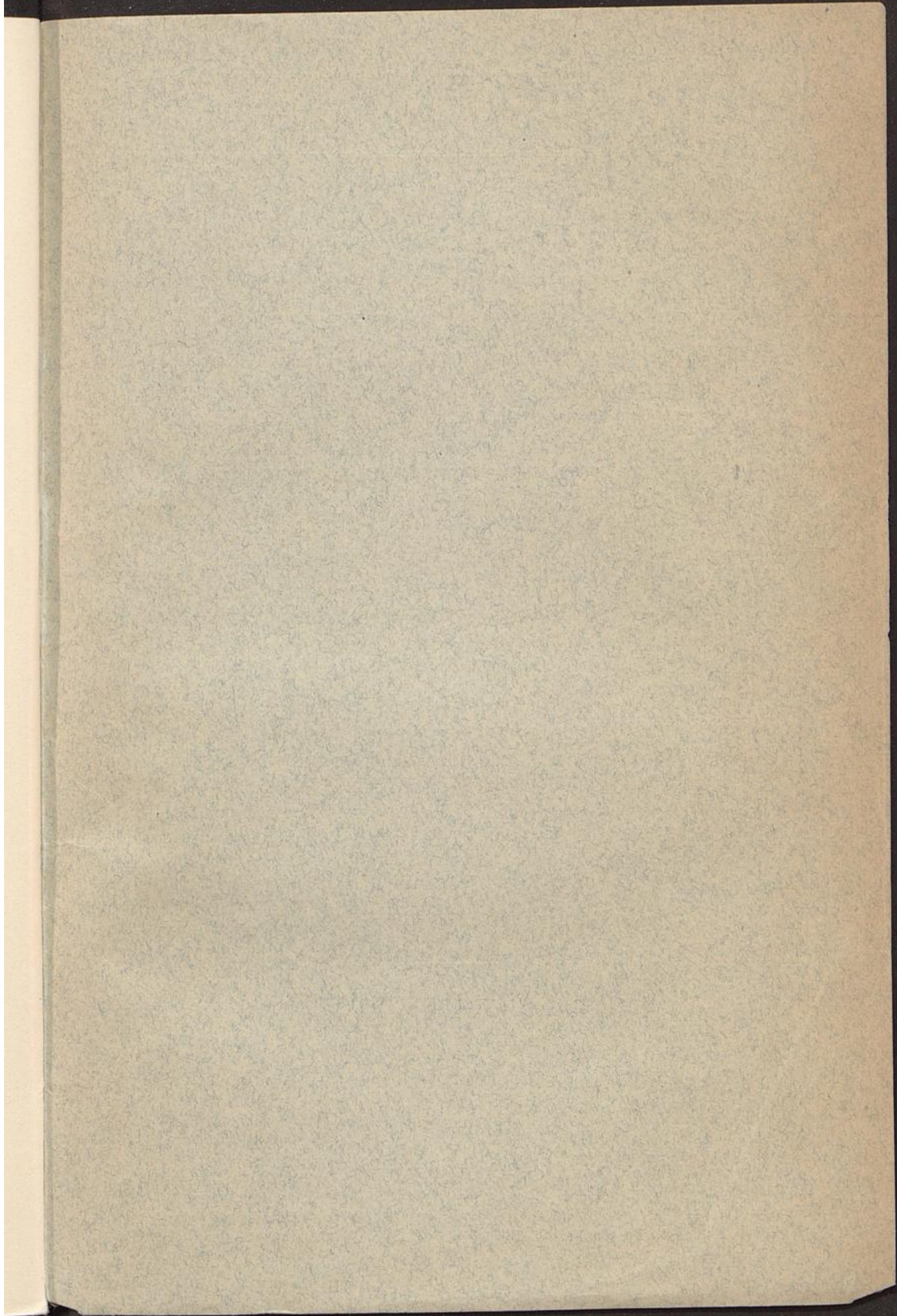
Sie hätte von Anfang an ihnen treu bleiben und in die wirtschaftlichen Grundlagen der Existenz der Eingebornen nicht gewaltsam eingreifen sollen. Die hierauf verwendeten Gelder und Mühen hätten reichliche Frucht getragen, wenn man sie zu einer zweckmäßigen Gestaltung des Immobilienrechtes für die Kolonisten benutzt, wie eine solche bereits im Jahre 1841 vorgeschlagen war, und daneben ihren Kreditbedürfnissen Rechnung getragen hätte.

Es mag sein, daß jener Rechtfertigungsgrund des privaten Grundeigentums, daß keine andere Form der Bodennutzung der Gesellschaft gleich große Dienste zu leisten vermöge, die Politik der Republik zu der Meinung bewog, sie fördere das allgemeine Wohl und beschleunige die Hebung der Schätze des algerischen Bodens, je schneller sie in die Araber mit dem Privateigentume den Stachel des Erwerbstriebes lege. Ein Blick in die vergleichende Agrargeschichte hätte ihr sagen müssen, daß jener Rechtfertigungsgrund kein absoluter sei, daß seine Geltung namentlich von der Dichtigkeit der Bevölkerung und dem Stand ihrer Bedürfnisse beeinflusst werde, und hätte ihr die Überzeugung verschaffen müssen, daß, wenn irgendwo, so hier, durch eine Revolution sich nicht bewirken lasse, was überall das Resultat einer Jahrhunderte langen Evolution gewesen.

---

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Geschichte  
der  
**preussischen Fabrikgesetzgebung**  
bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung.  
Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet  
von  
**G. K. Anton.**  
(Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XI. 2.)  
1891. Preis 4 M. 60 Pf.

**Handbuch der tropischen Agrikultur**  
für die deutschen Kolonien in Afrika.  
Von  
**F. Wohltmann.**  
Erster Band:  
Die natürlichen Faktoren der tropischen Agrikultur und die  
Merkmale ihrer Beurteilung.  
1892. Preis 10 M.

**Ostafrikanische Gletscherfahrten.**  
Forschungsreisen im Kilimandscharogebiet.  
Von  
**Hans Meyer.**  
Neue, kleinere Ausgabe.  
Mit 2 Karten, 20 Tafeln in Lichtdruck und 19 Textbildern.  
1893. Preis 12 M.

**Das moderne Ägypten.**  
Mit besonderer Rücksicht auf Handel und Volkswirtschaft.  
Von  
**Theodor Neumann.**  
1893. Preis 8 M.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

G. K. Anton, Französische Agrarpolitik in Algerien.